

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 35 (1908)

Artikel: Kirchengeschichte des Kantons Glarus [Fortsetzung]
Autor: Heer, Gottfried
Kapitel: 3: Die Reformation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchengeschichte

des

Kantons Glarus.



Kap. III.

Die Reformation.

Von
Gottfried Heer.



Glarus
Buchdruckerei Neue Glarner Zeitung D. Hefti.
1900.



1. Ursachen und Anfänge der Reformation.

Nun von etlich hundert Jaren her, sind vil Irrthum, Missbrüch, Unordnungen und Greuel in der allgemeinen christlichen Religion und in allem geistlichen Stand gewesen, die habend sich auch witer von Tag zu Tag gemeeret, das zuletzt des Unrats weder Mass noch Zil gsin ist.

Bullinger, Reformatiöns-gesch. I, 1.

Schon im XIV. und XV. Jahrhundert erwachte in immer weitem Kreise das Gefühl, dass die christliche Kirche auf Abwege geraten sei und deshalb einer „Reformation an Haupt und Gliedern“ bedürfe. Auch die grossen Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel gaben dieser Erkenntnis Ausdruck¹⁾; sie erwiesen sich aber unfähig, die ersehnte Reformation durchzuführen; das Konzil von Konstanz hat vielmehr einen Huss zum Feuertod verurteilt. Die Hilfe musste von anderer Seite kommen; nicht glänzende Kirchenversammlungen, sondern einzelne, von Gottes Geist erleuchtete, von der Wahrheit tief ergriffene Männer, welche die Herrlichkeit und beseligende Kraft des Evangeliums an sich selbst erfahren hatten, waren die von Gott erwählten Rüstzeuge. Der deutsche Bergmannssohn *Martin Luther* und der Sohn eines toggenburgischen Bauers, *Ulrich Zwingli*, stehen unter ihnen an

¹⁾ Einer Gesandtschaft des Konzils von Basel vom Dezember 1431 wurde aufgetragen, dem Papst und den Kardinälen offen herauszusagen: „Um es wahrheitsgemäss zu gestehen: die Kleriker selbst sind zum grossen Teil schuld an diesem Niedergang. Denn an vielen Orten sind Heiligkeit und Unsträflichkeit und Ehrbarkeit, kurz jeglicher Anstand des geistlichen Lebens in Verlust geraten, so dass gar sehr zu befürchten ist, es möchte, wenn nicht eine passende Reformation durchgeführt wird, in kürzester Frist über die Geistlichkeit ein grosser Ruin hereinbrechen.“

erster Stelle; sie sind es wohl unbestritten, die für die Reformation der Kirche — zumal in der Schweiz und Deutschland — das Grösste geleistet haben und denen darum auch Mit- und Nachwelt¹⁾ unsterblichen Dank schulden. Wenn dabei die beiden ausgezeichneten Männer verschiedene Wege gingen, Luther sogar in einem Moment des Unmuts Zwingli und seinen schweizerischen Mitarbeitern das böse Wort entgegenhalten konnte: „Ihr habt einen andern Geist als wir“, so hat bei der Erfüllung der sittlich-religiösen Aufgabe, die den Reformatoren zufiel, Luther wohl mehr noch als Zwingli von religiösen Impulsen, Zwingli etwas mehr als Luther von den sittlichen Forderungen des Evangeliums sich leiten lassen; Luther war vor allem der Mann des Glaubens, eines kühnen, himmelstürmenden Glaubens, während Zwingli zugleich der Repräsentant eines christlichen Humanismus ist.²⁾ Wenn deshalb der von Zwingli geleiteten Reformation nicht mit Unrecht nachgeredet wird, dass an ihr, mehr als bei Luther, der nüchterne Verstand, dem die katholischen Dogmen unerträglich waren, die Aufklärung, wie sie der Humanismus mit sich brachte, und in politischer Beziehung die demokratischen Grundsätze, die dem Sohn der Alpen im Blut lagen, ihren Anteil hatten, so dürfte das von der glarnerischen Reformation vielleicht noch in erhöhtem Masse gelten. Als „Narrenpossen des Papstes“ (papæ nugæ) bezeichnete Fridolin Brunner, ein Haupt der „Neugläubigen“ im

¹⁾ Wir sagen dieses nicht bloss von der protestantischen Kirche, sondern auch mit Rücksicht auf die katholische Kirche. Um das einzusehen, wie vieles doch auch die katholische Kirche unserer Länder der Reformation verdankt, braucht man nur die katholische Kirche, wie sie sich bei uns findet, mit dem Katholizismus, wie er heute noch vor den Augen des Papstes in Rom und Neapel sich darstellt, zu vergleichen. In Italien und Spanien können wir den Katholizismus mit seinen Missbräuchen und seinem Aberglauben, wie sie etwa vor 400 Jahren auch bei uns gewesen sein mögen, kennen lernen.

²⁾ Um Missverständnissen vorzubeugen, will ich doch ausdrücklich betonen, dass es sich nur um ein Vorwiegen des einen und des andern Elementes handelt, und wird deshalb aus obigen Sätzen niemand den Schluss ziehen, als wären bei Zwingli die religiösen Motive nicht auch *sehr wirksam* gewesen. Wir wissen sehr wohl, dass mit der grossen Aufgabe, die ihm zugefallen, sein religiöses Leben sich mächtig vertiefte und infolge eigener, persönlicher Erfahrung sich zu grosser Energie steigerte.

Lande Glarus, ein thatkräftiger Führer im Kampfe für die kirchliche Neuerung, gelegentlich ¹⁾ die dem Evangelium widerstrebenden Lehren, und als solche, als Possen, dürften auch schon vor Luthers und Zwinglis Auftreten manche kirchliche Einrichtungen und Lehren der damaligen Kirche „aufgeklärten“ Glarnern erschienen sein. Anlass hiezu bot sich ihnen reichlich.

Caspar Lang, „Dekan und Pfarrer der löbl. catholischen Pfarrkilch zu Frauenfeld“, der in seinem 1692 erschienenen „historisch-theologischen Grundriss“ sich unnötig viele Mühe gibt, den Beweis zu leisten, dass bis zu Zwinglis Auftreten in Zürich das Land Glarus ebenfalls den katholischen Glauben gehabt habe, zählt in seinem IV. Artikel, der vom heiligen Kreuz und den „Heilthümern“ redet, auf, welchen Schatz an Reliquien die Kirche von Glarus besessen habe. Als solche nennt er:

- 1) Von der Krippen unseres lieben Herrn.
- 2) Von der Saul, an welcher Christus unser Heiland ge-
geisselt worden.
- 3) Von dem h. Kreuz Christi.
- 4) Von dem Ort des Oelbergs, wo Christus gefangen worden.
- 5) Von dem Berg Calvariæ und von andern heil. Orten.
- 6) Von dem Grab der seligsten Mutter Gottes.
- 7) Von St. Marie Magdalena.
- 8) Von den heiligen unschuldigen Kindlein.
- 9) Etliche kleine Partikel von St. Felix und Regula.
- 10) Von St. Hilario dem Landspatron.
- 11) ein Stuck von den 11,000 heiligen Jungfrauen ²⁾;

¹⁾ Zwinglis Werke, herausgegeben von unserm Landsmann Melchior Schuler und Professor Schulthess in Zürich (wir zitieren diese 8 Bände umfassende, heute noch einer zweiten, vermehrten und verbesserten Auflage harrenden Werke Zwinglis inskünftig nur als: Zwinglis W.) VIII, pag. 13.

²⁾ Die Legende der elftausend Jungfrauen ist bekanntlich entstanden durch ein altes Matyrologium, worin es heisst: „Ursula et Consortes, XIM. V.“ (Ursula und Gefährtinnen, elf Märtyrer Jungfrauen). Indem man aus den XI Martyres XI Milia machte, bot man den Reliquienkrämern Anlass für reiche Ausbeute: denn wo 11,000 Märtyrerleichen lagen, musste jedes Knöchelchen auch die Partikel eines Heiligen werden.

12) vier Stuck von St. Christina, St. Veybrandus, Wechtundis und Königundis. ¹⁾

¹⁸ Wir alle kennen die Wurzeln des Reliquiendienstes. Für die Feder, mit welcher Bismarck den Vertrag von Versailles unterschrieb, wurde sofort eine grosse Summe angeboten; ebenso haben gut protestantische Schweizer bedeutende Opfer gebracht, um Zwinglis Geburtshaus in Wildhaus in würdigem Zustand zu erhalten, und wir alle fühlen uns wohl, wenn wir das Zwingli-museum oder das Pestalozzi-Stübchen in Zürich besuchen, durch die Erinnerungen, welche durch die dort gesammelten Gegenstände geweckt werden, gehoben; uns ist, der Geist jener Männer träte uns da besonders nahe. Diese Pietät wird aber zum Aberglauben, wenn irgend welche Partikel, die auch nicht einen Hauch von geistigem Wesen der von uns verehrten Menschen an sich tragen, zu andächtiger Verehrung ausgestellt werden. Wird aber ihre Verehrung zum verdienstlichen, sündenerlassenden Werke gestempelt, so wird die Pietät zum Götzendienst.

Das Aergernis aber bestand darin, dass hohe kirchliche Würdenträger — die Vertreter des Oberhauptes der Kirche ²⁾ — mit Reliquien Handel trieben, deren Unächtheit ihnen selbst ausser Zweifel stand. Denn dass von der Krippe in Bethlehem oder vollends von den Gebeinen der „unschuldigen Kindlein“, d. h. der durch König Herodes ermordeten Kindern von Bethlehem zu der Zeit, da der Reliquiendienst in Aufnahme kam, längst nichts mehr

¹⁾ Wenn obige Zusammenstellung uns gross genug vorkommt, so dürfte sie in jener reliquienreichen Zeit dagegen als sehr ärmlich erscheinen. So soll der Kurfürst Friedrich der Weise in Wittenberg einen Schatz von 5005 Partikeln besessen haben. Da wurden vollends wunderbare Dinge angepriesen, z. B. ein Stück von der Gesichtshaut des heil. Bartholomäus, Ueberreste von der Rute Aarons und vom brennenden Busch! 2 Partikeln von dem Heu und eine von dem Stroh, worauf das neugeborne Jesuskind gelegen! Der Wert solcher Reliquiensammlungen berechnete sich nach der Summe der Ablassjahre, die sich durch Berührung und Anbetung gewinnen liessen. Der Wittenberger-Heiligenschatz brachte 500,000 Jahre Ablass; er wurde aber weit überboten durch die Sammlung Albrechts von Brandenburg in Halle, die ihren Andächtigen über 39 Millionen Jahre Ablass verbürgte.

²⁾ Histor. Jahrbuch XXXI (Glärner. Kirchengeschichte vor der Reformation), pag. 47.

vorhanden war, wussten die geistlichen Reliquienkrämer nur zu gut. Aber auch das Kreuz Christi hätte 1000 Mal grösser sein müssen, als es thatsächlich gewesen ist, wenn alle die Kreuzespartikel, mit denen christliche Kirchen gesegnet wurden, hätten ächt sein sollen.

Mit dem Reliquiendienst stand in engster Verbindung die Heiligenverehrung. Es ist ja wieder ein menschliches Bedürfnis, aufzuschauen zu Vorbildern, die durch ihre Tugenden uns vorausleuchten und dadurch auch uns zum Guten aufmuntern. Wenn z. B. Martin von Tours die Hochachtung der Glarner in hohem Grade genossen hat, so möchten wir nur wünschen, dass sein Beispiel — auch seine Milde gegen Andersgläubige, wie seine Barmherzigkeit gegen die Dürftigen — aller Glarner Herzen zu gleichem Thun entflammt hätte. Aber diese sittliche Wirkung trat ganz zurück; statt dessen wurden die Heiligen — zum Voraus die „Gottesmutter“ Maria — die „Nothelfer“ und „Mittler“, an die man in Not und Unglück sich wandte. Wohl lehrte die Kirche, Gott allein sei anzubeten, die Heiligen nur zu verehren; aber dieser Unterschied verwischte sich nicht nur für das „ungelehrte Volk“, auch für manche Kleriker so sehr, dass die Heiligen vielfach an Stelle der alten Götter traten ¹⁾, die das Christentum dem Namen nach überwunden hatte.

Heiligenverehrung und Reliquiendienst stunden übrigens beide im Dienste des Ablasswesens, durch welches die Kirche „zur Mäß und Kaufmannschaft worden, ja alle Sacrament und alle Ding, die man für heilig hielt, feil und verderbt“ ²⁾ wurden. Wohl lehrte die Kirche in der Theorie, dass der Ablass den reumütigen Seelen gelte; in Wirklichkeit aber galt die Erfüllung der

¹⁾ Wer in Rom gewesen ist und dort in den vatikanischen Sälen die Götterstatuen des alten Rom gesehen hat, ist, wenn er nach Pisa zurückkehrt, ganz erstaunt, in der dortigen Kathedrale eine Statue des römischen Kriegsgottes Mars wieder zu finden. Das Rätsel löst sich ihm dadurch, dass dieser Statue, die einst als Götterbild aus einem heidnischen Tempel entfernt worden, nachher als einer Statue des heiligen Ephesus der Eintritt in einen christlichen Dom gestattet wurde. Wie hier der römische Kriegsgott Mars in einen heiligen Ephesus sich verwandelte, so tragen eine Reihe von Heiligen die Züge ehemaliger heidnischer Gottheiten an sich.

²⁾ Bullingers Reformatiionsgeschichte, pag. 4.

vorgeschriebenen „guten Werke“, einer Wallfahrt nach Einsiedeln, der andächtigen Berührung dieser oder jener Reliquie, oder dass man 100 und 200 Vaterunser und Ave Maria am Tage dieses oder jenes Heiligen bete, und ähnliches mehr, als die wirksame Bedingung für Aneignung des Ablasses, den der Papst auf Kosten des durch die Heiligen erworbenen Schatzes (thesaurus supererogationis) anbot.

Früher noch und energischer als gegen den Ablass wehrten sich die Eidgenossen und nicht zum wenigsten die Glarner gegen die Uebergriffe der Geistlichen. Schon die Landessatzungen von 1387 — die erste glarnerische Verfassung — stellten darüber sehr bestimmte Forderungen auf¹⁾ und nicht weniger scharf hat das Landsbuch von 1448 den Grundsatz geltend gemacht, dass die Geistlichen den Gesetzen des Landes untertan seien wie die Laien, ebenso das Ziehen vor fremde Gerichte verboten. Aber immer aufs neue kommen auch Klagen über Uebergriffe der Bischöfe und des päpstlichen Hofes. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei erinnert, wie im Jahr 1506, als die Gemeinde Glarus den damals an der Martinsschule in Basel wirkenden Ulrich Zwingli zu ihrem Pfarrer wählte, der Gewählte, als er wirklich nach Glarus kam, schon einen andern an seiner Stelle fand. Heinrich Göldli hatte als Glied einer angesehenen zürcherischen Familie, welche der dem Papste ergebenen Partei angehörte, sich in Rom um die gut dotierte²⁾ Pfründe beworben und dieselbe auch erhalten, obschon er sich schon im Besitz zweier Pfründen befand und der Erwerb der neuen Pfründe nur dazu dienen sollte, damit Geld zu erwerben. Da aber Göldlin³⁾ auf seinem päpstlichen Schein bestand, wurde

¹⁾ Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. I, pag. 310 (Wir sind auch übereinkommen, dass kein Priester in unserm Land einen Ladebrief noch Bannbrief von irgend jemand nehmen noch empfangen soll, denn an offener Kanzel, so die Kirchgenossen in der Kilchen sind).

²⁾ Histor. Jahrb. XXXI, pag. 12 f.

³⁾ Ueber diesen vergleiche Brief von Peter Wikgram an Zwingli, a. a. O. VII, 183 und vor allem Eidgen. Abschiede III, 2, pag. 1222. Von Rom aus verteidigte er sich gegen verschiedene gegen ihn erhobene Anklagen: „Er sei einer, der der Welt viel zusage und Gelt abnehme und niemand nützit halte“, „er verkaufe Pfründen, wie man zu Zurzach Rosse verkaufe.“ Das letztere leugnete er natürlich ab, denn „das wäre Simonie und würde

Zwingli dadurch genötigt, ehe er sein Amt antreten konnte, sich mit seinem Nebenbuhler abzufinden, indem er ihm für den Verzicht auf das in Rom erschlichene Recht „viel über hundert Gulden“, eine für jene Zeit sehr ins Gewicht fallende Summe, zu bezahlen hatte.¹⁾ Gegen solche Umtriebe römischer „Curtisanen“ wurden auch auf eidgenössischen Tagen wiederholt Klagen erhoben. So wurde am 9. Januar 1520 auf einer zu *Glarus* abgehaltenen eidgenössischen Tagsatzung dem ebenfalls anwesenden päpstlichen Legaten Antonius Puccius, Bischof von Pistoja, eröffnet, dass die Boten einstimmig seien in dem Wunsche, dass die Curtisanen abgestellt werden und jeder Lehenherr bei seiner Gerechtigkeit bleibe.²⁾ Und am folgenden Tag in Luzern wird, da wieder ein neuer Fall ähnlicher Art vorlag, dem Boten von Zürich aufgetragen, seine Herren zu ersuchen, dass sie mit des Curtisans Vater reden, damit er seinen Sohn von seinem Vorhaben abmahne; „dann wo er und sin Anwält betreten werden, so wölle man sie in ein Wasser schiessen.“ Ferner soll man an die Garde nach Rom und an den römischen Hof schreiben, um diesen und andere, Fremde und Heimische, zu warnen, dass sie uns mit solchen Dingen in Ruhe lassen oder „wie obstat, böseres erwarten.“³⁾ Und als ein paar Jahre nachher an einem eidgenössischen Tag Basel sich über die Curtisanen, die mit Bullen aus Rom kommen und Pfründen anfallen, beklagte und um Rat bat, ward ihm zur Ant-

mit Verlust der Pfründen bestraft.“ Dagegen gesteht er: wenn er einem mit Bewilligung des Papstes seine Pfründen übergeben, habe er Ersatz seiner gehaltenen Kosten und eine jährliche Absenz oder Pension sich auf die Pfrund setzen lassen, wie es ihm vom Papst zugelassen sei und worüber er Bullen und Briefe habe. Begreiflicherweise wolle er die mit seinem schweren Dienst erworbenen Pfründen nicht umsonst hingeben, wie bisher, „denn ich bishar nütz andrist denn ein Vogelhund gewesen bin und ander nüssend (geniessen) die Wachteln, so ich uftriben habe.“ Er werde alt und müsse nun auch für sich sorgen. — Es sei wahr, er habe bisher Pfründen angefallen und vom Papst erlangt, er diene auch dem Papst um keiner andern Ursache willen und habe wie auch andere Diener seiner Heiligkeit, *keine andere Besoldung* für seinen Dienst, als Pfründen, die im päpstlichen Monat fallen und die dann der Papst jedem Diener in seinem Lande verleihe.

¹⁾ Zwinglis Brief an Balthasar Stapfer, Zwinglis W. VII, pag. 238.

²⁾ Eidgen. Abschiede. III, 2, pag. 1217.

³⁾ Eidgen. Abschiede, III, 2, pag. 1220.

wort: „Es sei der Eidgenossen Brauch, solchen Curtisanen die Bullen an den Hals zu hängen und sie zu investiren unter einem Locken Wasser.“¹⁾ So energisch aber solche Voten lauteten, beseitigten sie das Uebel nicht, wie Verhandlungen des Jahres 1525 bestätigen.²⁾

Alle die besprochenen und manche in vorausgehendem auch nicht besprochene Missbräuche suchte nun die von Zürich ausgehende Reformation zu beseitigen. Dort stand ja seit Neujahr 1519 als Leutpriester am Grossmünster in Thätigkeit der Mann, der berufen war, in dem Kampfe gegen die tief empfundenen Schäden der bisherigen Kirche und für Umgestaltung und Erneuerung der Kirche an die Spitze zu treten: **Ulrich Zwingli** von Lichtensteig³⁾ „zum wilden Hus in Toggenburg“, der nach Zürich gekommen war, mit dem frommen Vorsatz, nichts anderes als Gottes Wort zu verkünden und der durch seine Predigt und sein ganzes Wirken zunächst in Zürich eine geistige Bewegung hervorrief, die bald ihre Wellen auch über das Gebiet der Stadt und Landschaft Zürich hinaustrug. Bei dem regen Verkehr, in welchem Glarus mit Zürich stand, war es gegeben, dass sie auch in unserm Lande sich spürbar machen und Kämpfe hervorrufen musste. Dass aber im Lande Glarus die Reformation schliesslich den Sieg davontrug und dadurch die Glarner, wenigstens die Mehrzahl derselben, in Gegensatz traten zu ihren Bundesgenossen von Schwyz, mit denen sie doch in frühern Tagen sich so enge zusammengeschlossen hatten, war wohl zu einem guten Teil durch die Bekanntschaften und persönlichen Beziehungen begründet, die Zwingli während eines zehnjährigen Pfarrdienstes in Glarus hier angeknüpft hatte und die dazu dienten, seine ehemaligen Pfarrkinder auch für sein Wirken als kirchlicher Reformator empfänglich zu machen. Dieser Vorarbeit für die kommende Reformation muss deshalb eine glarnerische Kirchengeschichte unbedingt gedenken.

¹⁾ Eidgen. Abschiede. IV, 1. pag. 372.

²⁾ Jahrbuch für schweiz. Geschichte XIV, pag. 261 ff. (s. u. Absch. 2).

³⁾ So heisst er in den Matrikeln der Universitäten Basel und Wien, s. Emil Egli, *Analecta Reformatoria* I, pag. 8. 11.

Es war gegen Ende des Jahres 1506, dass Ulrich Zwingli, erst 22 Jahre alt, sein Amt in Glarus¹⁾ antrat, nachdem er vorher in Rapperswil seine erste Predigt gehalten und in seiner Heimatkirche die erste Messe gelesen hatte. Der schon erwähnte Casp. Lang gibt sich Mühe, zu beweisen, dass auch Ulr. Zwingli während seines Pfarramtes in Glarus als ein Messpriester nach den Vorschriften des katholischen Glaubens und Kultus geamtet habe. Er führt als Beweis an die noch vorhandenen Kelche, in denen er in Glarus und Einsiedeln das H. H. Messopfer vollbracht habe²⁾, ebenso das unter seiner Verwaltung „künstlich von Steinen aufgeführte Tabernakel, das Hochwürdigste³⁾ darin aufzubehalten“, ebenso „die mit Hilf und Rat des Zwingli gemachte schöne silberne Monstranz, darin das hochh. Sacrament nach alt-Römisch Catholischem Brauch auf dem Altar hervorzustellen und in den Prozessionen herumzutragen“; am Feste St. Peter und Paul 1516 aber „ging Meister Ulrich Zwingli als damaliger Pfarrherr, mit dem hochw. Sacrament in Prozession um die Kirch, da wurde einmahl schön Wetter, da es zuvor nit schonen wollte.“

Wir können diesen Beweisen für die nach katholischem Dogma korrekte Haltung Zwinglis während seines Pfarrdienstes in Glarus noch hinzufügen, dass er während derselben Zeit sich auch noch um die Erlangung eines päpstlichen Ablasses bemüht hat. Das dato im Museum von St Gallen befindliche Aktenstück⁴⁾,

¹⁾ Nachdem 1273 das Sernfthal, 1283 Linthal und Mollis-Näfels, im folgenden 14. Jahrhundert Betschwanden und Schwanden sich von der alten Kirche Glarus abgelöst hatten, umfasste dieselbe 1506 ausser dem Hauptort selbst noch Ennenda, Mitlödi und Netstall. Es war so eine ziemlich umfangreiche Gemeinde, in die der noch so junge Mann eintrat.

²⁾ a. a. O. pag. 925.

³⁾ a. a. O. pag. 924.

⁴⁾ E. Egli, *Analecta Reformatoria*, I, pag. 13. Das Aktenstück stimmt nach Eglis Mitteilung beinahe wörtlich mit einem für 12 vornehme Zürcher gefertigten Confessionale der nämlichen Zeit. Es erhellt wohl schon daraus, dass das Aktenstück nicht von Zwingli verfasst ist, sondern ein von geistlichen Sachwaltern verfasstes Formular wiedergibt. Wir dürfen deshalb auch nicht die einzelnen Ausdrücke für den damaligen Stand der Glaubenserkenntnis Zwinglis pressen, sondern lediglich die Gesamtanschauung des Aktenstückes als noch den Anschauungen Zwinglis entsprechend ansehen.

dessen Mitteilung zugleich früher Gesagtes bestätigt, lautet in deutscher Uebersetzung (das Aktenstück ist selbstverständlich lateinisch):

„Seligster Vater! Damit für das Seelenheil Eurer ergebenen Bittsteller, des Magister Ulrich Zwingli, Priester, und des Heinrich Hässi ¹⁾, Anton Murer, Ulrich Tschudi, Jost Tschudi ²⁾ von Glarus, Wolfgang Zimmermann, Johannes Speich ³⁾, Marx Mad ⁴⁾, Ulrich Landolt ⁵⁾, Margreth Zilin ⁶⁾, Rudolf Brunner und Melchior Murer, Laien der Diözese Constanz, und der ihnen angetrauten Ehegenossen und ihrer Kinder beiderlei Geschlechts heilsam gesorgt werde, flehen die vorgenannten Bittsteller Eure Heiligkeit demütig an, Ihr möget Ihnen die besondere Gunst erweisen, dass ein geeigneter Beichtvater, Weltpriester oder Ordensgeistlicher, welchen irgend einer von ihnen wählen wird, sie von allen kirchlichen Urtheilssprüchen, Censuren und Strafen der Exkommunikation, Suspension, Interdikt etc., die von Gesetzeswegen oder von kirchlichen Obern bei irgend einem Anlass oder Ursache verhängt sind wegen Uebertretung von irgend welchen Gelübden, Eiden, Kirchengeboten und Fasten, wegen Schuld eines Gedanken- oder zufälligen Todschlages, wegen Unterlassung der auferlegten Bußen und göttlichen Pflichten, und von allen ihren Sünden, wie schwer

¹⁾ Feldhauptmann der Glarner im Pavierzug von 1512.

²⁾ Judoci, Jos Tschudi, Landammann 1522–24 († 1525 Mai 14).

³⁾ Val. Tschudi erwähnt gelegentlich der Werdenberger Unruhen einen Hans Speich, der mit 2 der obgenannten, Ammann Mad und Ammann Tschudi, nach Werdenberg gesandt wurde, um das Urteil über die Empörer zu fällen.

⁴⁾ Marx Mad war 1502 und 1510 Hauptmann zu Weil, 1515 Landvogt zu Luggarus, 1516–22 und 1524–26 Landammann; er starb 6. Sept. 1526 zu Utznach „mit grossen Klagen gemeiner Eidgenossen.“

⁵⁾ Landvogt von Baden 1501–3 und ein zweites Mal 1517, starb aber vor Beendigung der Amtszeit.

⁶⁾ Margr. Zilin wird 1520 und 1525 von Zwingli in Briefen an Vadian gegrüsst. Zwinglis W. VII, 139. 398. Sie war ohne Zweifel die Tochter des Franz Zilin, den Jakob Zwingli als Grossvater des Valentin Tschudi erwähnt (Zwinglis W. VII, 8), und identisch mit Margreth Silenen, deren Sohn Pfarrer Ulrich Zwingli seinem Freunde Vadian durch Brief vom 4. Oktober 1512 empfohlen hat (Zwinglis W. VII, 7), also die Mutter des in den beiden folgenden Abschnitten viel zitierten Valentin Tschudi.

immer sie seien, auch wenn es solche wären, wegen welcher von Rechts wegen der apostolische Stuhl anzufragen wäre, welche sie herzlich bereuet und mündlich gebeichtet haben, von den vorbehaltenen Fällen einmal im Leben und im Augenblick des Todes — ausgenommen die in der Bulle Cöna Domini enthaltenen — von den andern aber dem apostolischen Stuhl nicht vorbehaltenen Fällen, so oft immer es nötig sein wird, absolvieren könne und heilsame Busse auflegen, Gelübde aber, welche immer sich auf Jerusalem oder die Tempel der Apostel Petrus und Paulus in der Stadt ¹⁾ und St. Jakobus in Compostella ²⁾ sich beziehen — lediglich Ordens- und Keuschheitsgelübde ³⁾ ausgenommen — in andere gute Werke umzuändern und Eide irgend welcher Art ohne Nachteil für andere nachzulassen und einmal im Leben und im Moment des Todes vollen Erlass aller ihrer Sünden und Absolution mit apostolischer Autorität zu erteilen. Ausserdem solle es jedem der Bittsteller, sei er Priester oder adelig oder Graduirter ⁴⁾ gestattet sein, einen tragbaren Altar zu haben mit der schuldigen Ehrerbietung und Hochachtung, auf welchem sie an den dazu geeigneten, ehrbaren Orten, auch wenn sie nicht geweiht und durch die geordnete Autorität dem kirchlichen Interdikt unterworfen sind, nur dass sie nicht selber Ursache zu einem solchen Interdikt gegeben haben, auch vor Sonnenaufgang, doch um den Tagesanbruch durch den eigenen oder einen andern passenden Priester in ihrer und der Ihrigen, auch ihrer Dienstboten Gegenwart Messe und andere göttliche Aemter feiern lassen oder feiern und dem Gottesdienst beiwohnen, das heilige Abendmahl und andere kirchliche Sakramente — ausser am Tag der Ostern und ohne Nachteil für den Kilchherren — empfangen, und bei welchen auch die Leiber der abgeschiedenen Bittsteller zur Zeit eines Interdiktes, doch ohne Leichenpomp, dem kirchlichen Begräbnis übergeben werden könnten. Ferner, dass sie eine oder zwei Kirchen oder 2—3 Altäre an Orten, wo die einzelnen Bittsteller z. Z. wohnen, welche (Kirche oder Altäre) jeder von ihnen erwählen mag, an

¹⁾ Rom. — ²⁾ Berühmte Wallfahrtskathedrale, Jakobus dem Aeltern (dem Schutzpatron Spaniens) geweiht, in Galicia, Spanien. — ³⁾ Verbot der Priesterehe. — ⁴⁾ Der einen wissenschaftlichen Grad inne hat (Magister, Doctor u. ä.).

einzelnen Fasten- oder andern Stationstagen irgend einer Stadt mit frommem Sinne besuchen und dadurch ebenso viel und ähnlichen Ablass erlangen können, wie sie erlangen würden, wenn sie an denselben einzelnen Tagen Kirchen der Stadt ¹⁾, welche von den Christgläubigen wegen solchen Stationen besucht zu werden pflegen, jährlich persönlich besuchen würden. Ueberdies dürfen sie in der Fastenzeit und andern verbotenen Tagen Eier, Butter, Käse und andere Milch- und Fleischspeisen nach dem Willen des Arztes ohne Gewissensbissen überall essen und geniessen. Ebenso können und dürfen die Frauen und jede einzelne unter ihnen mit 3 oder 4 ehrbaren Frauen Männerklöster jedes Ordens, auch dasjenige der St. Clara, vier Mal im Jahr mit Erlaubnis der Vorsteher besuchen, mit den Mönchen zusammen essen und sich unterhalten, nur nicht über Nacht bleiben; dazu wollet ihr Erlaubnis und Vollmacht gewähren und nachlassen, aus besonderer Gnade, ohne dass im Wege stehen Bestimmungen und Verordnungen, gegenteilige apostolische Regeln, von der Kanzlei herausgegeben oder noch herauszugeben, welche vielmehr hiedurch besonders aufzuheben gefallen möge, wie auch alles andere Entgegenstehende, mit den gewohnten Clauseln.“ ²⁾

Wir dürften dem, was vorliegendes Aktenstück aussagt, auch noch hinzufügen, dass allerdings Zwingli auch an dem Fluch, den das Cölibatsgesetz über die damalige Geistlichkeit gebracht hatte, noch seinen Teil getragen; nur hatte seine Kirche, die diesen Fluch über ihn brachte, eben deswegen kein Recht, ihm das vorzuwerfen; sie that es damals auch in keiner Weise, zumal der Unterschied zwischen ihm und seinen Gegnern nur darin bestand, dass jene diese Mißstände als etwas Selbstverständliches hinnahmen, während Zwingli dagegen kämpfte und durch energischen Kampf, durch ernste Selbstzucht, sich und die andern daraus emporzuziehen suchte. ³⁾

¹⁾ Rom. — ¹⁾ Die Bewilligung des nachgesuchten Ablasses durch den Papst wird bezeugt durch Leonardus de la Rovere, Cardinal, Bischof von Agen (Frankreich).

³⁾ In dem bekannten Brief an Utinger vom 4. Dezember 1518 schreibt Zwingli: *Principio igitur non Te lateat, abhinc ferme triennium, me in animo proposuisse, mulierem non tangere, id vero parum feliciter cessit. Nam*

Wenn so feststeht, dass Zwingli während der ganzen Zeit seines glarnerischen Pfarramtes noch in keiner Weise als Reformator auftrat und deshalb seine kirchlichen Obern ¹⁾ in jener Zeit an seiner Amtsthätigkeit nicht den mindesten Anstoss nahmen, vielmehr auf den talentvollen jungen Priester nicht geringe Hoffnungen setzten und ihn durch Pensionen an sich und die Sache des Papstes zu fesseln sich bemühten ²⁾, so hat er dennoch während seines Pfarramtes in Glarus seiner spätern Wirksamkeit als Reformator mannigfach vorgearbeitet. Schon für seine eigene Person hat er durch eifrigstes Studium für seine künftige grosse Aufgabe sich vorbereitet. Obschon eine grössere Gemeinde seiner Pflege übergeben war, fand er durch treue Ausnützung der Zeit nicht bloss für Fortsetzung seiner philosophischen Studien die nötigen Mußestunden; mit ganz besonderm Eifer warf er sich auch auf Erlernung des Griechischen, um Gottes Wort im Urtext lesen zu können. Schon 1510 scheint er — nach einer Bemerkung Glareans zu schliessen — den Wunsch ausgesprochen zu haben, die griechische Sprache zu erlernen, da er deshalb Glarean wegen einer Grammatik, die ihm hiefür als Lehrmeister hätte dienen

dimidium inde annum, et semianno haud diutius, in proposito perstiti. Quippe neminem habens comitem huius instituti, scandalizantes vero non paucos, heu cecidi! Zw. W. VII, pag. 55.

¹⁾ So schreibt sub 24. August 1518 der päpstliche Legat Anthonius Puccius „dem durch Tugenden und Verdienste leuchtenden, wie durch Erfahrung und das Zeugnis eines rühmlichen Namens empfohlenen“ Pfarrherrn von Glarus, dass er zum päpstlichen Hofkaplan ernannt sei und fügt bei: „So mögest du denn vom Guten zum Bessern vorwärts streben und dadurch vor unserm Herrn, dem Papst, wie vor uns dich durch verdienstvolle Bestrebungen immer würdiger darstellen, und unser Herr, der Papst, selbst und wir durch dein Verdienst immer dringender verpflichtet werden, Dir noch umfassendere Gnaden und Ehren zu Teil werden zu lassen.“

²⁾ In seiner Auslegung des XXXVII. Artikels seiner Schlussreden bekennt Zwingli: Ich vergib (bekenne) min eigen Sünd vor Gott und allen Menschen: Denn vor dem Jar 1516 hanget ich noch etwan vil an des Papst Oberkeit und meint, mir zimmte Geld von ihm zu nemen; wie wol ich mit hellen Worten den römischen Boten allweg gseit hab, so sie mich ermantend, ich söllte nüt predigen, das wider den Papst wäre: sie söllend gar nit hoffen, dass ich die Wahrheit um ein Wort unterlassen werde, um ihres Geltes willen, darüber mögen sie das, ob es ihnen glieb (beliebe), wieder nemen oder nit. Zwinglis W. I, 354.

mögen, befragt hatte.¹⁾ Und 1513 frägt er seinen Freund Joachim Watt, was er nach der Grammatik von Chrysolora zur Hand nehmen sollte. „Denn ich habe mich so fest entschlossen, den Griechen mein Studium zuzuwenden, dass ich nicht wüsste, wer ausser Gott mich davon zurückhalten könnte, nicht des Ruhmes wegen, den zu suchen in keiner Sache ehrenhaft ist, sondern der *heiligen Schriften* wegen.“²⁾ Damit stimmt auch, was er 1523 in seiner „*Uslegung des XVIII Artikels*“ schreibt: „Ich hab zu sölichem Bruch vor 10 Jahren angehebt griechisch lernen, damit ich die Leer (Lehre) Christi us ihrem eignen Ursprunge erlernen möchte.“³⁾ Wie es ihm aber dabei ergangen, beschreibt er uns in seiner Schrift „*von der Klarheit und Gewisse des Worts Gottes*“; in dieser 1522 im Frauenkloster in Oetenbach gehaltenen und bald darauf im Druck erschienenen Predigt⁴⁾ sagt er u. a.: „Zum andern weiss ich gwüss, dass mich Gott leert, denn ich han sin empfunden (ich bin seiner durch Erfahrung gewiss geworden), doch, dass ihr mir das Wort nicht ufrupfind (böses ausleget), verstand min Meinung, wie ich weiss, dass Gott mich leer (lehrt). Ich hab wohl als vil zugenommen in minen jungen Tagen in menschlicher Leer als etlich mines Alters, und als ich vor jetzt sibem oder acht Jar vergangen, mich anhuob ganz an die heiligen Gschrift lassen, wollt mir die Philosophie und Theology der Zanggeren⁵⁾ immerdar inwerfen. Do kam ich zum letzten dahin, dass ich gedacht,

¹⁾ Zwingli, W. VII, pag. 2: „Isagogen cum autore suo potius Basileæ quam Agrippinæ (Köln, von wo Glarean seinen Brief schreibt) comperies.“

²⁾ Zwingli, W. VII, pag. 9. Der direkten Beziehung obiger Worte auf die heil. Schrift steht nicht im Wege, dass damals das griechische neue Testament von Erasmus noch nicht herausgegeben war. Denn hat Zwingli die Mühe nicht gescheut, als dieses gedruckt in seinen Händen lag, die Briefe des Paulus daraus abzuschreiben, um sie beständig mit sich tragen zu können, so hätte er wohl noch weniger sich gescheut, wenn er erst einmal im Besitz der nötigen Kenntniss der griechischen Sprache sich befand, das N. T. oder Teile desselben, falls sie noch nicht gedruckt waren, nach einem der in Zürich, Basel, St. Gallen oder noch näher in Einsiedeln befindlichen handschriftlichen Exemplare sich abzuschreiben.

³⁾ Zwingli, W. I, 254.

⁴⁾ Zwingli, W. I, 79.

⁵⁾ Zänker, Sophisten.

(doch mit Gschrift und Wort Gottes ingführt): Du musst das alles lassen ligen und die Meinung Gottes luter us sinem eigenen einfältigen Wort lernen. Do huob ich an, Gott zu bitten um sin Licht, und fieng mir an die Gschrift vil liechter werden, wie wol ich sie bloss las, denn hätte ich vil Comment und Usleger gelesen. Sehend Ir! das ist je ein gwüss Zeichen, dass Gott stürt ¹⁾, denn nach (der) Kleine mines Verstands hätt ich dahin nienen kummen mögen.“

Solche Aeusserungen zeigen uns seinen Eifer, mit dem er bereits in Glarus sich dem Studium der heil. Schrift hingab, und wenn er sich auch damals des Widerspruchs der kirchlichen Lehre und der kirchlichen Ceremonien noch nicht bewusst war, so sehen wir ihn doch eben damit auf dem Wege, auf dem er nach und nach zur Freiheit gelangt und innerlich zum Reformator ausreift.

Bei seinen wissenschaftlichen Bestrebungen aber hat Zwingli, was er lernte, nicht bloss für sich gelernt, fühlte er sich vielmehr gedrungen, das, was er gewonnen hat, auch andern mitzuteilen. Das Pfarrhaus von Glarus wird durch ihn in jener im Ganzen bildungsarmen Zeit zu einer Stätte, von der in weitere Kreise Licht ausstrahlt. Deshalb kann Glarean schon 1514 (in seiner poetischen Beschreibung Helvetiens) als Gelehrte, die der Schweiz zur Zeit zu besonderer Zierde gereichen, neben dem St. Galler Joachim Watt (Vadianus), dem gepriesenen Rektor der Wiener Universität, und Heinrich Wölffli (Lupulus) von Bern den Pfarrer Ulrich Zwingli von Glarus nennen. Erasmus von Rotterdam aber, dieser hochgefeierte Humanist, den seine Verehrer als einen „König im Reiche der Wissenschaft“ priesen, schreibt „dem vorzüglich gelehrten Philosophen und Theologen, dem brüderlich

¹⁾ uns leitet.

²⁾ Fügen wir dem Zeugnis des Erasmus und Glarean noch ein drittes bei: In einem Briefe vom Juni 1518 meldet Erasmus Fabritius, wie er mit Johannes Taurenus auf Zwingli zu reden gekommen. Auf seine Frage, ob er den Zwingli auch kenne, sei dieser vor Freuden aufgesprungen und gesagt: Is est, quem solum extra omnem Helvetiorum aleam seposuimus; is est, ait, denique, qui primus apud suos bonas literas plantavit; quique singulari est et doctrinæ et morum venustate insignis (ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und den Adel seiner Sitten).

geliebten Freunde“ Ulrich Zwingli: „Ich wünsche dem Volke Helvetiens Glück, dessen Sinnesart mir bereits besonders gefällt, welches Du und Deinesgleichen durch edle Studien und Sitten ausbilden und veredeln werden.“

Diesen von Erasmus hervorgehobenen Eifer für Ausbildung und Veredlung hat aber Zwingli, wie selbstverständlich, zuvörderst seiner nächsten Umgebung zu Teil werden lassen, indem er eine Reihe von jungen Glarnern in die Wissenschaften einführte und auch, wenn sie von Glarus nach den hohen Sitzen der Wissenschaften — nach Basel, Wien oder Paris — weiter zogen, ihr treuer Freund und Ratgeber blieb. So schreibt Aegidius Tschudi, der später so berühmt gewordene Geschichtsschreiber, der in Glaubenssachen ganz der Partei der Altgläubigen sich anschloss, von Basel aus seinem Zwingli: Wenn es nötig sein wird, dass ich ins Vaterland heimkehre und nicht weiter studiere, so würde ich wohl alsbald alles, was ich gelernt habe, vergessen. Daher möchte ich Dich, gelehrtester Mann, gebeten haben, dass Du, wenn es irgend wie möglich ist, mich zu Dir nimmest. Denn mit keinem Gelehrten möchte ich lieber zusammen sein als mit Dir. Wo immer ich mich also dieser Gunst würdig machen kann, werde ich stets ganz bereit sein.“¹⁾

Von Paris aus schreibt wiederum Valentin Tschudi²⁾: „Täglich sehe ich, in welcher Finsternis die französische Jugend steckt, und mit wie fadem und possenhaftem Geschwätz man den jugendlichen Geist erfüllt oder vielmehr vergiftet. Dass Du doch diese Theologen sähest, Glaubenssäulen natürlich, wie knabenhaft sie mit ihren Fragesätzen faseln! Gewiss möchtest Du bei diesen lieber Demokrit, als Momus³⁾ sein! Denn man muss eher über sie lachen als sie tadeln, da sie durch keine Gründe belehrt werden können. Noch mehr würdest Du lachen, wenn Du ihre Fragesätze selbst, die so spitzfindig, überhaupt so magistermässig sind, sähest.“ Augenscheinlich fällt eine Vergleichung, die Valentin Tschudi zwischen der hohen Lehranstalt, der einst glänzenden Sorbonne in Paris, und der einfachen Lateinschule in seinem heimat-

¹⁾ Zwinglis W. VII, 21. ²⁾ Zwinglis W. VII, 45.

³⁾ Demokrit der über alles lachende, Momus der alles tadelnde Philosoph.

lichen Glarus anstellt, nicht zu Ungunsten des letztern aus. An anderer Stelle¹⁾ aber schreibt derselbe Valentin Tschudi: „Du hast es bei Deinem glühenden Eifer für die Studirenden nicht verschmäht, mir Deine grosse Gelehrsamkeit mitzuteilen, und zwar nicht bloss in gewöhnlicher Weise, sondern mit einer besondern Sorgfalt. Denn ich habe noch keinen gesehen, der in der Erklärung der Schriftsteller scharfsinniger wäre! — — Aber nicht nur hierin nimmst Du Dir die Palme vorweg, sondern auch durch die Unbescholtenheit des Lebens übertriffst Du alle, so dass nicht einmal Momus Gelegenheit zu Angriffen übrig bleibt.“ Bei Zwinglis Fortgang von Glarus schreibt ebendarum auch ein anderer seiner Schüler, Peter Tschudi²⁾: „Was könnte unserm Glarnerländchen Taurigeres geschehen, als eines so grossen Mannes beraubt zu werden“³⁾; und 14 Tage später schreibt der Nämliche: „Du bist der Einzige, der uns väterlich beschützt, und zwar so kräftig, dass Du uns, wie eine gegenwärtige Gottheit beistehst. Und wenn Du kein anderes Verdienst um uns hättest, so würde doch dieses eine mich Dir für immer verbinden, dass Du, der Du doch bei allen berühmt und zugleich in allen Wissenschaften so erfahren bist, es nicht unter Deiner Würde hältst, an einen, der geringer ist als Du, ja an einen ganz gewöhnlichen und unwissenschaftlichen Menschen zu schreiben.“⁴⁾ Aber auch 5 Jahre später hält er es für unmöglich, „dass die von den Kindesjahren an ihm eingepflanzte aufrichtige Anhänglichkeit an Zwingli je aus des Herzens Schrein verfliegen könnte.“⁵⁾

Offenbar verstand es Zwingli, selbst für die Wissenschaften begeistert, in den ihm anvertrauten Söhnen Liebe zur Wissenschaft, Begeisterung für Gutes und Edles zu wecken, und selbst ein scharfer Denker, auch seine Schüler zu scharfem, blosser

¹⁾ Zwinglis W. VII, 13.

²⁾ Bruder des Aegid. Tschudi.

³⁾ Zwinglis W. VII, 17.

⁴⁾ Zwinglis W. VII, 18.

⁵⁾ Zwinglis W. VII, 190. Im Gegensatz zu seinem Bruder Aegidius blieb Peter Tschudi in der That Zwingli auch später treu und auch als er in Chur lebte, blieb Zwingli mit ihm in Verbindung und liess sich von ihm Bericht geben.

Sophistik abgeneigtem Denken anzuleiten. Bei diesem tiefen Eindruck, den Zwinglis Lehrweise hinterliess, der Macht der Persönlichkeit, welche lernbegierige Jünglinge an sich fesselte, konnte es doch wohl nicht fehlen, dass diese Bande edler Freundschaft auch nach Zwinglis Fortgang von Glarus nicht gelöst wurden. Ohne Zweifel haben diese Freundschaften und Bekanntschaften, die er in den 10 Jahren seiner Pfarrthätigkeit in Glarus anknüpfte, nachher, als aus dem Humanisten und eifrigen Politiker der kirchliche Reformator geworden war, ihm auch für seine nunmehrigen Bestrebungen manche Herzen geöffnet, ein günstiges Vorurteil für die von ihm erstrebten kirchlichen Reformen erweckt und manch böswillige Ausstreunungen, welche seine Gegner gegen ihn in Umlauf setzten, zum voraus entkräftet!

Als solche Schüler Zwinglis lernen wir aus den von ihm geschriebenen oder an ihn gerichteten Briefen ausser den schon genannten Söhnen des Ritter Ludwig Tschudi, Aegidius und Peter¹⁾, und einem dritten Sohn desselben Hauses, Ludwig, sowie ihrem Vetter Valentin Tschudi kennen: einen Ludwig Rösch, den Zwingli 1513 an Vadian in Wien empfiehlt¹⁾, einen Arbogast Strub, der durch Fleiss und Talente die schönsten Hoffnungen erweckte, aber zu Zwinglis und Vadians gemeinsamem Leid noch als Student in Wien starb²⁾, einen Elmer und Zopfi, die 1517 in Paris bei Glarean sich finden, Gallati und Heer³⁾, über die 3 Jahre später derselbe Gelehrte an Zwingli berichtet. Es liegt die Vermutung nahe, dass auch die später mehrfach zu nennenden Fridolin Brunner⁴⁾ (Pfarrer in Mollis, Matt, Betschwanden und Glarus), sowie sein Bruder Philipp⁵⁾ Brunner (Landvogt im Thurgau), Joh. Schindler, Pfarrer in Schwanden) u. a. Zwinglis Schüler gewesen.

¹⁾ Zwingli VII, 9, cf. VIII, 261. (1529 erbittet er sich von Wesen aus Zwinglis Rat).

²⁾ Zwingli, W. VII, 3.

³⁾ Zwingli, W. VII, 150.

⁴⁾ Am 20. Februar 1513 meldet Jakob Zwingli von Wien aus seinem Bruder Ulrich Grösse an seinen combibonem Fridolinum; vergl. VII, 27 (Salutavit et te Fridolinus et Elmerus).

⁵⁾ Salat (Archiv für schweizer. Reformationsgesch. I., pag. 266) nennt Zwingli Brunners „Schulmeister“.

Aber auch Zwinglis Amtsgenossen, mit denen er während der Zeit seines Hierseins freundschaftlich verkehrte, dürften demselben der Mehrzahl nach ein freundliches Andenken bewahrt haben und darum später für seine Reformen um so empfänglicher gewesen sein. Nicht weniger werden manche Laien, die nicht seine Schüler gewesen, die wir aber gleichwohl nachher in freundschaftlichem Verkehr mit Zwingli sehen, wie z. B. der als Friedensvermittler bekannte Landammann Hans Aebli, Zwinglis Gevatter, ebenso Seckelmeister Hans Wichser in Rüti, Conrad Schindler in Mollis u. a., in den Jahren, da Zwingli Pfarrer in Glarus war, mit diesem ihre Freundschaft geschlossen haben.

Was ihm die Freundschaft dieser Männer eintrug, war wohl neben seinen humanistischen Bestrebungen auch seine politische Thätigkeit, sein Eifer gegen das Reislafen, das er schon damals eifrig bekämpfte. Bekanntlich hat Zwingli vor allem in zwei poetischen Produkten dieser Jahre, dem „Labyrinth“¹⁾ und dem Fabelgedicht vom „Ochsen und etlichen Thieren“²⁾, seinen Glarnern die Mahnung ans Herz gelegt, dass sie möchten

„Verachten alle Miet und Gaben;
Dann wo Gaben statt mögend han (haben),
Mag keine Friheit nimmer bestan.“

Wenn wir übrigens an dieser Stelle auf Zwinglis politische Thätigkeit nicht weiter eintreten dürfen, so haben wir doch noch hervorzuheben, dass die erwähnten persönlichen Beziehungen nicht das einzige waren, wodurch Zwingli während seiner glarnerischen Pfarrthätigkeit seine spätern kirchlichen Reformen vorbereitete. Es hat seine pfarramtliche Thätigkeit doch schon damals sich in mehr als einer Beziehung von der Mehrzahl seiner Amtsgenossen abgehoben. Ein Grossteil der Geistlichen jener Zeit hat bekanntlich die Predigt ganz und gar vernachlässigt, da die Messe und andere Zeremonien³⁾ ihnen alles bedeutete; manche Geistlichen

¹⁾ Zwingli, W. II, 2. Seite 243 ff.

²⁾ Zwingli, W. II, 2. Seite 257 ff.

³⁾ Dass Zwingli seinerseits gegen kirchliche Ordnungen sich gleichgültig zeigte, beweist u. a. auch, was Dr. Wentz (Zwinglis W. VII, 6) ihm 1511 zu melden hat: um ein Beneficium (Pfründe), das er am Stift zu St. Peter in Basel besass, kümmerte er sich so wenig, dass die Excommunication über ihn verhängt wurde.

wären geradezu nicht im Stande gewesen, eine Predigt zu halten. Im Gegensatz hiezu hat Zwingli augenscheinlich von Anfang an die Predigt in den Mittelpunkt seiner Thätigkeit gestellt. In ihr sich auszubilden und immer höher zu vervollkommen, war, wie Mykonius wiederholt hervorhebt, das am eifrigsten und am unverdrossensten verfolgte Ziel seiner Arbeit.¹⁾ „Diesem Studium widmete er sich mit solchem Fleiss“, schreibt der ebengenannte Oswald Myconius, Zwinglis erster Biograph²⁾, wie ich ihn in vielen Jahren bei keinem andern kennen gelernt habe.“ Dadurch nur hoffte er der Verantwortlichkeit seines Amtes, von welcher er nach seinem eigenen Zeugnis³⁾ gross dachte, genügen zu können.

Und wenn ihm so, katholischer Ansicht entgegen, hinter der Predigt die Messe an Wert zurücktrat, so dürfte auch schon in den letzten Zeiten seines Aufenthaltes in Glarus in seinen Predigten die Verehrung der Heiligen weniger, als sonst wohl in Predigten jener Zeit, betont worden sein. Denn in seinen Schlussreden vom 19. Januar 1523 bekennt er in seiner „Uslegung der XX Artikel“: „Ich will üch, allerliebsten Brüder in Christo Jesu, nit verhalten, wie ich der Meinung und festen Glaubens worden bin, dass wir keines Mittlers bedörfen, dann Christi; auch dass zwüschet Gott und uns nieman mittlen mag, denn der einig Christus. Ich hab vor 8 oder 9 Jaren ein trostlich Gedicht gelesen, des hochgeleerten Erasmi von Rotterdam an den Herren Jesum geschriben, darin sich Jesus klagt, dass man nit alles Guots

¹⁾ Stæhelin, Dr. Rudolf; Huldreich Zwingli, sein Leben und Wirken I, 45.

²⁾ Von seiner Glarner Zeit erzählt Miconius: „Nachdem er von Petrus gelernt hatte, dass die Schrift nicht eigener Auslegung ist, hob er den Blick zum Himmel empor, um hier den heiligen Geist als den wahren Lehrer zu suchen, und flehte im Gebet, dass ihm das richtige Verständnis der Gedanken Gottes verliehen werden möge.“

³⁾ In seinen Schlussreden, Uslegung von Artikel XXXVII: Ich verzüg vor Gott und allen Creaturen, dass ich sölichs us keiner andern Ursach gethan habe, weder, dass ich wüsste sölichs minem Amt zustan. Welichs ich all mine Tag, die ich Priester bin gesin (gewesen), übel gefürcht hab. Ja so jung bin ich nit gsine, ich hab in miner Consciencz (Gewissen) das Wächteramt wirsch gefürcht, dann (mehr als) es mich gefreut hat. Da ich weiss, dass der Schäf-
linen Blut, so sie us miner Unsorg umkummend, von minen Händen erfordert wird, hab ich je us minem Amt müssen den Friden predgen.

bi ihm sucht, so er doch ein Brunn sig alles Guoten, ein Heilmacher, Trost und Schatz der Seel, mit vil gar schönen Worten. Hie hab ich gedacht: Nun, ist es je also: warum suchend wir denn Hilf bi der Creatur? Und wie wohl ich darneben andere carmina oder Gsang bim ehgenannten Erasmo fand an sant Annen, sant Michaelen und andere, darin er die, zu denen er schreib, als Fürmünder¹⁾ anruft, hat doch dasselbe mich nit mögen bringen von der Erkenntnuß, dass Christus unser armen Seelen ein einiger Schatz sei; sunder ich hab anhebt uf die biblischen und der Vätern Gschrift sehen, ob ich von denen gwüss möcht bericht werden von dem Fürbitt der Seligen. Kurz, ich hab es in der Bibli gar nit funden, bi den Alten hab ich's bi etlichen funden, bi etlichen nit.“²⁾

Und wie in der Frage der Heiligenverehrung er hinter die Autorität der Kirche auf die heilige Schrift zurückgeht, so dürfte er doch auch in andern Fragen schon damals nicht mehr so unbedingt auf die kirchliche Autorität vertraut und statt dessen immer mehr auf Christus selbst sich gegründet haben. Wohl galt ihm ja der Papst noch als das rechtmässige Oberhaupt der Kirche, und während er sonst noch so sehr gegen das Reislaufen eifert, erachtet er es als Pflicht, dass auch die Eidgenossen dem Papst als ihrem Oberherrn zu Hilfe eilen; dagegen als „unfehlbar“ gilt ihm doch auch damals der Papst kaum. Das geht doch schon aus der Rolle hervor, die er in seinem Fabelgedicht vom „Ochsen und etlichen Thieren“, dem schon erwähnten, aus dem Jahre 1510 stammenden Gedicht, dem Papst zuweist. Wohl ist dieser auch da der Oberhirte, dem alle Gehorsam schulden, aber ein Hirte, der doch nicht ganz ehrlich handelt, sondern die guten, gläubigen Eidgenossen durch sein Vorgeben täuscht. Denn da das Fuchslein (Venedig) zu ihm gekommen, auf drei Beinen hinkend, und ihn um seine Hilfe angegangen, geht der Hirte (der Papst) zum Ochsen (den Eidgenossen) und klagt diesem,

wie er — der Papst — „lide Zwang
von Brüdern³⁾ grossen Ueberdrang;

¹⁾ Vertreter, Fürsprecher. ²⁾ Zwinglis W. I, pag. 298.

³⁾ Der Leu (Deutscher Kaiser) und Leopard (König von Frankreich mit einander im Bunde.

wie sie *ihm* sin Vieh- und Schafstall
 anlaufen, rissen überall
 in Lämmli's Gestalt hinweg dieblich,
 vertriebend, mezend erbärmlich.
 Gedenkt darbi des Füchslis nit,
 daran ihm licht (wohl) zu meisten liit.

Da ist ihm der Herr Jesus doch ein ganz anders treuer Hirt,
 von dem er im Labyrinth¹⁾ sagt:

Wer Unzucht, Todschläg schaffen kann,
 Den halt man für ein kühnen Mann.
Hat uns das Christus gelehrt? Grösser
 Lieb hat keiner immer²⁾, dann, der
 Sin Leben setzt für sine Fründ.

Der Aufblick zu seinem Bild flösst ihm auch die Klage ein:

So ist die Welt jetzt voll untrüwer List,
 dass wir Christi kein Bildnuss hand³⁾,
 mehr den Heiden glich, pfuch der Schand!

Die Erfahrungen von 1514 und 1515 und die dabei zu Tage tretenden Beweise von Treulosigkeit mussten vollends mithelfen, den für seines Vaterlandes Wohl entflammten Zwingli in seinem Vertrauen auf den Statthalter Christi irre zu machen. „Er sah den Papst, statt die Entzweiten zu versöhnen, vielmehr die christlichen Völker immer aufs neue zum Krieg gegen einander aufreizen. Er war Zeuge, wie der in seinem Dienst handelnde Bischof und Kardinal bei Marignano das Schlachtross bestieg und in seinem Purpurkleid selbst die Scharen in den Kampf führte. Solche Erlebnisse waren dazu geeignet, auch in Bezug auf den Papst und seine Herrschaft die Frage allmählig in ihm entstehen zu lassen, welche in früherer Zeit durch die Betrachtung der sittlichen Zustände des Vaterlandes in ihm war angeregt worden: Hat uns das Christus gelehrt?“⁴⁾

Fügen wir noch bei, dass die Schriften des edlen italienischen Philosophen Picus von Mirandula auch in Glarus⁵⁾ wie vorher schon in Basel ihn beschäftigten und es ihn deshalb zum minde-

¹⁾ Zwinglis W. II, 2, pag. 250.

²⁾ jemals.

³⁾ Christus nicht mehr ähnlich sehen, sein Bild verleugnen.

⁴⁾ Stæhelin, Ulrich Zwingli I, pag. 69. ⁵⁾ Zwingli, W. VII, pag. 2.

sten stossen musste, dass dessen Thesen in Rom als ketzerisch verdammt worden waren. Alles das berechtigt uns zum Schlusse, dass Zwingli zwar in Glarus noch in keiner Weise die Lehren und Ceremonien der Kirche direkt angegriffen, dass aber doch mancherlei Aeusserungen und der ganze Geist seines Wirkens mitgeholfen haben, das Erdreich für die künftige Reformation vorzubereiten.

1516 kam Zwingli von Glarus zunächst nach Einsiedeln. Wie aus einem Briefe Zwinglis an Vadian hervorgeht, waren es vor allem die Ränke angesehener Franzosenfreunde, deren Pensionen er durch seine Opposition gegen das Reislaufen zu nahe getreten war und die ihm den Gedanken nahe legten, für einige Zeit ihnen aus dem Wege zu gehen. Seine Uebersiedlung nach Einsiedeln sollte nur eine vorübergehende sein; im Einverständnis mit den Kilchherrn von Glarus behielt er einstweilen die Pfründe und stellte in Glarus unterdessen einen Vikar an. Die grosse Mehrheit seiner Pfarrkinder, die ihm zugethan blieb, hoffte deshalb dass er wieder nach seinem Glarus zurückkehren werde.¹⁾ Diese ihre Hoffnung sollte sich aber nicht erfüllen, indem Zwingli bekanntlich Ende 1518 an die Leutpriesterei am Grossmünster berufen wurde und deshalb am Sonntag vor Thomastag 1518 der Kilchhöri Glarus sein Pfarramt endgültig zurückstellte. Mochten manche seiner Anhänger das zunächst bedauern, so durften sie doch bald erfahren, dass es dem Gesamtinteresse der Kirche förderlich war, indem dadurch das Licht erst recht auf den Leuchter gestellt, Zwingli von Zürich aus eine um so weiter reichende Wirksamkeit ermöglicht wurde. Hatte Zwingli in Einsiedeln Anlass erhalten, in einem Maße, wie es kaum anderswo der Fall gewesen

¹⁾ Oktober 1517 lehnt er eine Berufung nach Winterthur ab, weil eine solche seinen „G. H. von Glaris nicht gefallen hat“. Zwingli, W. VII, pag. 31. In einem Brief an Landschreiber Balth. Stapfer in Schwyz bemerkt Zwingli über seinen Abschied von Glarus: „Ich bin mit sollichem Gunst von inen kommen, dass sie mir die Pfrund zwei Jahr darnach hand gelassen, der Hoffnung, ich käme wieder als auch ich geton hätte, wo ich nit gen Zürich kommen; und in minem Abzug hand sie mir nachgelassen zwanzig Gulden um der erlittenen Kosten willen, denn sie hat mich kostet viel ob hundert Gulden.“ (Zwingli, W. VII, pag. 238).

wäre, einen abgöttischen Marienkultus, wie die sittlichen Schäden eines müssiggängerischen Mönchstums¹⁾ kennen zu lernen, so war er dadurch aufs Beste für die ihm zugefallene Aufgabe vorbereitet; wie er in Zürich sein Amt mit dem festen Vorsatz antrat, in seiner Predigt allein auf Gottes Wort abzustellen, so hat er auch bald den Anfang gemacht, die neu gewonnene Erkenntnis in Thaten umzusetzen, unbekümmert um den Hass, den die freie, unverhüllte Predigt des Evangeliums ihm bei denen erweckte, welche aus dem bisherigen Aberglauben und den überkommenen Missbräuchen ihren Gewinn gezogen hatten. Was aber in Zürich geschah, das wurde — Dank der centralen Lage dieser Stadt, Dank

¹⁾ Ein unverdächtiger Zeuge, P. Joh. Baptist Müller, schreibt in seiner Biographie des Diebold von Geroldseck (erschienen in den Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft VII), pag. 7: „Das Stift Einsiedeln befand sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts in tiefem geistigem Verfall. Seit Langem war es Regel geworden, bei der Aufnahme neuer Mitglieder mehr auf den Adel der Geburt zu sehen, als auf den Adel der Gesinnung. In Folge dessen gestaltete sich das Gotteshaus zu einer Versorgungsanstalt für die nachgeborenen Söhne der Freiherren und Grafen Allemanniens und Burgunds. Das spricht im Jahr 1494 der hochgebildete Albrecht von Bonstetten, Dekan des Stiftes, in seiner Schrift: „Von der löbl. Stiftung des Hochwürdigsten Gotzhuss Ainsideln unser lieben Frow“ ganz offen aus mit den Worten: „Das dis Gotzhuss und Gestift ein Spital umb Zuflucht der Fürsten, Graven, Freyherren und Hernsgenossen Kinder sein soll, als man das in den Geschriften findet und lang Zeit in dem Bruch gehept hat.“ Und pag. 8: „Die meisten Konventherren pflegten unter sich die einzelnen Aemter, als Dekanat, Kusterei, Kellnerei, Sängerei u. s. w. mit den dazu bestimmten Einkünften zu verteilen, verbrauchten die Einkünfte nach Belieben, wohnten zuweilen abgesondert in eigenen Häusern, gingen nach der Sitte jener Zeit auf die Jagd und erschienen selten beim Gottesdienst, welchen Kapläne besorgen mussten. Ein Plan zu Reformen, welchen Bischof Hermann von Konstanz unterm 13. Dezember 1469 für Einsiedeln entwarf, lässt auf die Uebelstände des Stiftes zurückschliessen. Der Bischof verordnete: „Es soll kein Mönch Frauen in seiner Wohnung oder „davor“ halten, alle sollen in ihren Kutten regelmässig beim Chordienst erscheinen, die Priester sollen fleissig die Aemter singen.“ E. d. pag. 47. „Bischof Hugo von Konstanz erliess eindringliche und ernste Mahnungen. Mit bitterem Seelenschmerz, klagt er in einem Rundschreiben vom 3. Mai 1516, müsse er gewahr werden, wie trotz aller Synodal-Statuten viele Geistliche Konkubinen halten, andere dem Spiel, Trunk ergeben seien, Wuchergeschäfte treiben und so Aergeris geben.“

dem regen Verkehr der andern Städte und Landschaften mit Zürich — auch rasch in weitere Kreise hinausgetragen, um auch dort den gleichen Geisterkampf zu erwecken.

Ein Stimmungsbild, wie die in Zürich und Wittenberg damals sich ereignenden Dinge auch im Lande Glarus besprochen wurden, gibt uns ein Brief vom 23. Januar 1521.¹⁾ Unter diesem Datum schreibt nämlich Franziscus Cervinus²⁾ seinem ausgezeichneten Freunde Ulrich Zwingli einen langen, sehr langen Brief, in welchem er von dem Treiben seines (mutmasslichen) Prinzipals, Zwinglis provisorischem Nachfolger³⁾, ein allerdings nicht von Sympathie eingegebenes Bild entwirft. Nachdem er erzählt, wie er in seiner dummen Dreistigkeit sogar über einen Gelehrten wie Erasmus von Rotterdam sein wegwerfendes Urteil sich erlaube, fährt er fort: „Was soll ich von *Luther* sagen? Es ist nicht zu sagen (mirum dictu), was für Lästereien und Verläumdungen er auf diesen häuft. Da er letzten Sonntag predigte, hat er so offen und so nichtswürdig als nur möglich, ihn auf der Kanzel als einen wahren Ketzer erklärt, indem er auf die Geschichte des H. Hilarius (denn es war sein Festtag) anspielte und Luther dabei einführte, um ihn mit Hilarius zu vergleichen. O du unverschämtes Maul! o diese mit höllischem Gift getränkte Zunge, welche solche Männer mit ihren nichtswürdigsten Verdrehungen zu ertönen sucht. Zum Schlusse seiner Rede hat er dann noch mit überlauter Stimme erklärt, alle, welche Luther begünstigen, ihn nachahmen, ihm anhangen und ihn verteidigen, seien ebenso wie er Ketzer (Häretiker). Da ich das hörte, befiel meinen Geist nicht geringe Qual, so dass ich vor Ingrimme fast weinen musste. Auf solche Weise pflegte er gar viel anderes gegen Dich zu verdrehen, was mich und die meisten andern arg verdriesst, da wir hören, wie er Dich, der Du

¹⁾ Zwingli, W. VII., pag 161 ff.

²⁾ Cervinus ist zweifelsohne der latinisierte Name für Hirzel und unser Franz Hirzel damals augenscheinlich Kaplan in Glarus.

³⁾ Wir kennen seinen Namen nicht. Wie aus einer Bemerkung des vorliegenden Briefes hervorgeht, war er von Einsiedeln, wo er noch neben Zwingli Suffraganeistlicher gewesen, nach Glarus gekommen. Sollte Zwingli es gewesen sein, der ihn als Stellvertreter für seinen Val. Tschudi nach Glarus empfohlen hatte, so hätte er sich nach dem vorliegenden Briefe allerdings eine bittere Enttäuschung bereitet.

mir der Liebste bist und Dich um uns so verdient machtest, so verleumdet. Wenig nachher sagte er beim Zechen, da er den Becher genommen (da von Luther geredet wurde), er sei wirklich ein lebender Teufel, andernfalls, sagte er (ohne dass er sich mit dem heiligen Kreuzeszeichen schützen wollte): dieser Trank soll ihm das Herz abstossen! Ach, was soll ich sagen, mein bester Ulrich! An demselben Tage, da das alles geschehen ist, prahlte er, vor gewissen Leuten, er werde in Kurzem nach Zürich gehen und mit Dir über Luther, den Du verteidigest, eine Disputation eingehen und (es deutsch zu sagen) „will Dich ushypen und usspytzen!“ und alle Anhänger Luthers bekämpfen. O ungeheures Selbstvertrauen! Ob er bedenkt, was er sage? Ob er sich des Geschehenen schämt? Nicht von ferne! Nie verrät seine Farbe auch nur ein Zeichen von Scham. Er kauft alle Werke dieses berühmtesten herrlichsten Mannes, nicht dass er sie lese, sondern, dass er ihn schmähen könne, dass er ihn auf höchst verbrecherische Weise anschuldigen könne, dass er ihn färbe und mit schwarzer Kohle anzeichnen könne. So, hat er mir gesagt, werde er es machen. Wenn er also kommen wird, wie es als seine Absicht feststeht, so sei zum voraus gemahnt, und habe ihn Dir bestens empfohlen, wie er es verdient. Du würdest dadurch uns, sowohl mir, als den andern, die mich gebeten, dass ich so sage, beinahe gezwungen haben, Dir solches anzuzeigen, grosse Freude bereiten, sogar sehr grosse Freude, wenn Du die Ankunft dieses Gastes auszeichnest, ihm die ganze Sache von der Sohle bis zum Scheitel anzeigest und ihn dann, so viel Du kannst, mit Worten durchpflügest und dieses Unrechts wegen ihn zur Rede stellst, damit er ein wenig aufhöre, solche Unbesonnenheiten (Taktlosigkeiten) sich zu gestatten, und der geschlagene Fischer klug werde.¹⁾ Wenn er aber etwas leugnen sollte, so werde ich Zeuge sein und alle unsere Kirchendiener. Halte ihm meinen Brief nur unter die Augen. Ich fürchte mich nicht, wenn er es auch erfährt, was und welcherlei Dinge ich über ihn geschrieben habe; ich habe es gelegentlich auch gewagt, es ihm ins Angesicht zu sagen. Ja — und füge nur noch hinzu, dass er an der Molliser Kirchweit, in

¹⁾ Sprichwörtliche Redensart, s. Zwingli W. VII, 89.

Anwesenheit des Mag. Gregorius Büntzli, Hrn. Jo. Varschon und sehr vieler ehrbarer Priester (welche alle Zeugen waren und sich deswegen auch sehr über ihn ärgerten) von dem V.-Cardinal von Sitten öffentlich gesagt hat, der sei (seine Worte deutsch wiederzugeben) ein Bub, ein Schelm, ein Lecker und er gange mit Bübery und mit Schelmworten umb, und syg ein Böswich in der Hut, und sey erhiget und erlogen, womit er umgange, und das, sagte er, habe er erfahren in der Beichte, als er mit Dir in Einsiedeln war, und er wünscht, dass solches überall von ihm gesagt werde, dass er solches gesagt habe. So will er, dass alles, was er so thut und redet, seien es Schimpfreden oder Schwärmereien, die er wider irgend welche vorgebracht hat, überall hin veröffentlicht werden. Ein solcher Prahler ist er und so nichts-würdig. Ich weiss nicht, von welcher Haltung und Rechtschaffenheit dieser Kardinal ist, und habe ihn noch nie gesehen. Aber was ich öfters von Deinem Mag. Joh. Heer gehört habe, der einst, sein Chorsänger war, soll er ein sehr bescheidener, erfahrener, freigebiger, frommer und rechtschaffener Mensch sein. Auch gesteht dieser Schauspieler sogar selbst, dass jener ihn einst ehrenvoll behandelt habe und nicht nur mit Geschenken, sondern auch mit Essen und Gold habe er ihn beschenkt. Solche Seelsorger, l. Ulrich, haben wir Glarner.“ — — —

„Den Luther hat er einst in einer Predigt den Verstörer der christlichen Kirche und der ganzen Christenheit gescholten, und indem er den Namen Luther, der doch klar oder durchsichtig bedeutet, vertauscht, hat er ihn Martin Trüb oder Dunkel genannt. Auch Dich hat er zuweilen nicht weniger durchgehechelt. Aehnlich macht er es auch mit Erasmus, den er als Lumpenträger betitelt. Wenn ich höre, wie er die Ehre dieser Männer schwärzt, ertrage ich es schmerzlich; und ebenso unser Taureolus, der nicht gerade für einen Gelehrten gehalten wird, dagegen ein ausgezeichnete Verteidiger der Gelehrten ist und Dich weniger tadeln lässt als irgend ein anderer, welcher gleichsam mit dem Mut eines Gladiators, als handelte es sich um Haus und Altar, mit jenem Zoilus¹⁾ einmal kämpfte und wenig hätte einmal gefehlt (wenn

¹⁾ Zoilus, ein wegen seiner Tadelsucht gegen Homer bekannter griech. Rhetor und Grammatiker. (Plutarch.)

nicht Hr. Adam von Mollis, welcher zugegen war, als Friedensvermittler gehandelt hätte), so hätte er diesen Scorpion in seinem Hause, beim Trinken mit Faust und Schwert (er ist ein Mann streitbarer Art) angegriffen. Wenn er hört, dass man Dich beleidigt, kann er es nicht leiden, weniger als Gift; so sehr liebt und verehrt er Dich. Auch mit gewissen Vornehmen hat er deinetwegen ab und zu Streit.“

So sehen wir denn auch im Lande Glarus bereits 1521 die Gemüter über den durch Luther und Zwingli angeregten Fragen tief erregt, obschon öffentlich noch keine Schritte gethan worden, um auch hierlands kirchliche Reformen einzuführen.

Ein Jahr nachher, 1522, erhielt sodann Zwingli Anlass, noch einmal nach Glarus zu kommen und in derselben Kirche, in der er 10 Jahre des Pfarramtes gewartet hatte, nochmals zu predigen. Bei seinem Rücktritt vom Pfarramt Glarus, 1518, hatte dortige Gemeinde, auf Zwinglis Empfehlung hin, seinen Schüler Valentin Tschudi zum Pfarrer gewählt, der aber damals noch in Paris weilte¹⁾ und erst 1522 nach Glarus zurückkehrte. Am 12. Oktober 1522 nun, als dem Tag der Kirchweih, sollte Tschudi sein Pfarramt in Glarus antreten und Zwingli übernahm es, ihn seinerseits einzuführen und bei diesem Anlass seiner frühern Gemeinde noch einmal zu predigen, „bekannte, dass er ihnen ehemahl viel Menschen-satzungen beliebt, und vermahnete sie, sich allein an Gottes Wort zu halten.“²⁾

Im folgenden Jahr 1523 aber hat Zwingli ein für die Reformation Grund legendes Werk seinen vormaligen Pfarrkindern von Glarus gewidmet. Bekanntlich fand am 29. Januar 1523 zu Zürich die erste Disputation statt, in welcher Zwingli in 67 Thesen sein Programm, wie man es wohl nennen kann, entwickelte und gegen seine Widersacher erfolgreich „aus Gottes Wort beschirmt und erobert“ hat. Eben diese 67 Thesen hat er dann aber nachher in einer besondern Schrift, den „Ueslegen und Gründ der Schlussreden oder Artikel“, einlässlich begründet. An der Spitze steht der Satz: „Alle so reden, das Evangelion sei nüt ohn die Bewährmuß der Kilchen, irren und schmähen Gott.“³⁾ Summe des

¹⁾ Zwingli, W. VII, pag. 154.

²⁾ Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte III, pag. 92.

³⁾ Zwingli, W. I, pag. 175.

Evangelions aber ist (Th. 2), dass unser Herr Christus Jesus warer Gottes Sun (Sohn), uns den Willen seines himmlischen Vaters kund gethan und mit seiner Unschuld vom Tod erlöst und Gott versunt (versöhnt) hat.¹⁾ Daraus folgt (Th. 3), dass der einzig Weg zur Seligkeit Christus ist für alle, die je waren, sind oder werden, und (These 4) welcher ein ander Thür sucht oder zeigt, der irrt, ja ist ein Mörder der Seelen und ein Dieb. Darum (These 5) alle, die ander Lehren dem Evangelio glück oder höher messen, irren, wissen nit, was Evangelion ist. Von diesen Sätzen aus wird dann das auf die Tradition gegründete Lehrgebäude der Kirche, wie der von ihr aufgerichtete Werkdienst bekämpft, alles Vertrauen auf Kreatur, Anbetung der Heiligen ist als Abgötterei zurückgewiesen. „Die menschliche Torheit mit ihren Werken hat eine solche Gestalt²⁾: So ein Herr in seinem Husgesind einen jeden Dienst heisst nach seinem Gefallen und ein fürwitziger Dienst nimmt ihm etwas für, das ihm gefällt; als, so er geheissen wäre, das Korn oder Wingarten zühen für inbrächen (damit man nicht einbrechen kann) und er setzte sich daheim zu den Kindern und machte ihnen Pfannenknecht aus Hanfstängeln, so missfällt er nit allein dem Husvater, sondern wird verjagt. Also ist es auch in dem Rich oder Gesind Christi. Gott erfordert von uns gar tapfre, mannliche Stuck, dass wir allein ihm anhangen, allen Trost in ihm haben und allein seinem Willen losend (auf ihn hören), all Arbeit und Uebelzit (Ungemach) tragen um sinetwillen, niemals Gut begehren, nit hochfärtig sind, kurz, nit nach dem Fleisch wandlen. So gand wir zu den Kindern und machen Hüsli us Hanfstängeln, das ist: wir erdenken diese uswendige Werk, Kerzen-brennen, Wychwasser sprengen, Baginen³⁾-Gebet, Mönchenplären, Pfaffengesang und lassen das Werk Gottes liegen. Sind sie so begierig, gute Werke zu thun, so will ich mit Micha VI, 8 reden: Ich will dir zeigen, o Mensch, was gut sie und was Gott von dir fordert, dass du Recht haltest und Billigkeit, barmherzig siest (seiest) und mit Sorgen wonest vor deinem Gott. So du nun je Werk thun willst, so vergib deinem Find, flieh Parteien, teil Spis, Trank, Kleider mit

¹⁾ a. a. O. pag. 175.

²⁾ a. a. O. pag. 217.

³⁾ Beginen oder „Seelenweiber“.

dem Dürftigen, hör uf, zu reden, das nüt soll, zieh den Finger zu dir, damit du uf die Lüt zeigst, hör uf mit Gottlästern, kriegen, spielen, wuchern, ehebrechen, betrügen, bitt für dine Find, thue Gutes denen, die dir ghass (gehässig) sind, und derglichen thue, das hat Gott geheissen. Du kummst aber nun, so du fünftusend Gulden erwuchert hast und willst ein Pfründ stiften, Ablass kaufen mit einem hundertsten Teil dines Raubes, und da din eigne Gwüsse schrit: es ist nit recht; und Gott hasset den Raub, ob man ihm glich den opfert (Jes. 61,8), noch lassest du dem Nächsten das Sin nit ligen oder du teilst die Hab nit us; und stast aber so klug und klagst dich des Abgangs guter Werken. Gang und tue die erst berürten Werk!“

Wie diese eine Stelle zeigt, hat Zwingli in seinen Schlussreden nicht bloss das Glaubensgebäude seiner Kirche mit Berufung auf die heil. Schrift und Christus, als den alleinigen Mittler, umgestossen, sondern zugleich mit kräftigen Worten ein neues Lebensideal für sittliches Ringen aufgestellt, im Gegensatz zu dem äussern Werkdienst seiner Zeit.

Eben diese Schlussreden nun aber hat Zwingli, als er sie in Druck ausgehen liess, gewidmet dem „ehrenfesten, fürsichtigen, wisen Herren Ammann, Rat und Gemeind des Landes Glaris, alte Christen und Eidgenossen.“ Er schreibt seinen Glarnern in der bezüglichen Widmung¹⁾: „Als ich jetzt gar nach by fünf Jahren²⁾ us Bistand und Hilf Gottes sin Evangelium in der herrlichen christlichen Stadt Zürich gepredigt habe und darum oft übel gelästert (wurde), das doch klein gsin³⁾, soferns nit zu Nachteil des göttlichen Worts und Ehren gereicht hätte, welches aber die Frommen von Zürich, nachdem es hernach hat wellen folgen, nid hand mögen erliden. Und hand mich geheissen, uf den 29 Tag Jenners im 1523. jar miner Lehr Rechnung und Antwurt geben vor allen Gelehrten ihrer Stadt und Gebiet, darzu des Bischofs von Constanz und gemeiner Eidgenoßschaft⁴⁾ oder wo sie harkömend Gelehrten,

¹⁾ Zwingli, W. I, pag. 170 ff.

²⁾ 1519 Januar bis 1523 Juli.

³⁾ Daran mir wenig gelegen wäre.

⁴⁾ Die eidgenössischen Stände lehnten die an sie ergangene Einladung ab und verboten gegenteils ihren Angehörigen die Teilnahme an der Disputation. Aus andern Kantonen nahmen deshalb nur ganz wenige an der Disputation Teil.

in Biwesen ¹⁾ des ganzen grossen Rats. Dero (Ihrem) Geheiss ich frölich und gern gehorsam gsin bin. Und hab ein Summ Schlussreden in kurzen Tagen ²⁾, denn das Zit nit lang gestreckt war, zemmen (zusammen) bracht, die ich mit Gottes Hilf und Wort uf den verzwickten (verabredeten) Tag wol vertrut zu erhalten, uf welchen Tag doch wenig verhandelt ward ³⁾, als aber gebürt hätte.

¹⁾ in Gegenwart.

²⁾ Der Beschluss für Abhaltung eines Religionsgesprächs war Ende 1522 erfolgt, am 3. Januar kam das Ausschreiben und schon am 29. Januar folgte die Disputation.

³⁾ Generalvikar Faber sprach der Versammlung das Recht ab, über die kirchliche Lehre und Ordnung zu Gericht zu sitzen; man dürfe ihm doch nicht zumuten, vor Schneidern und Schustern über solche Fragen zu disputieren. Das ärgerte die zürcherischen Handwerker nicht wenig. Einige von ihnen unternahmen es deshalb, in deren Namen dem Generalvikar zu antworten. Es geschah dies in einem Schriftchen, das den Titel führte: „*Das Gyrenrupfen*, halt inn, wie Johannes Schmid (Faber), Vicar zu Constenz, mit dem Büchle, darinn er verheisst, ein waren Bericht, wie es uff den 29 Tag Jenners zu Zürich gangen sye sich übersehen hat, ist voll Schimpfs und Ernsts.“ Unter seinen Autoren stehen im Vordertreffen ein junger Glarner, *Conrad Luchsinger*, dem es augenscheinlich eine Herzenslust ist, sich für seinen Zwingli zu wehren, und der nit dem Generalvikar unerbittlich ins Gericht geht. Wir heben als Beweis nur zwei Stellen heraus: „In dieser Zeit ist das Licht der göttlichen Wahrheit hell angezündet worden, hinwiederum aber auch die Finsternis mit ihren Künsten, Lügen und Gleichsnereien dagegen ankämpft. Welches sich alles in einem Menschen Johannesen Schmid“ (Faber-Schmid) „embört, der so offentlich liegen (lügen) und leugnen dat, auch sinen Tant so klug hat fürgetragen, das sich sinen jemans annäm. Harwiederum, wo also von uns geschwigen wurde, haben wir mögen denken, das vil Einvaltiger hettend wol mögen gedenken, er hette war und recht geschrieben. Und so haben wir Nachbenempton sin Lugenbuchlin under uns geteilt und jeder etliche Stuck verantwortet, damit er die Schnider und Schuhmacher zu Zürich lernet kennen, die er aber so schön verachtet hat, redete: ob er vor Schnideren und Schuhmachern sölte disputieren. Und wie wol wir geneigt sind mit aller Fründschaft und Ernst gegen eim jeden zu handeln umb der Leer Christi wegen, wo Hoffnung ist der Besserung, sehnd wir doch wol, dass an diesem Rappen nit zu wäschen ist, darum wir in mit närrischen Possen angehept hand zu bestriten. Wie wol die Warheit daby auch nitt verschwigen, damit er sehe, das wir uns uff sinen Gwirb verstandind, wie wol er meint, man sehe im sin Glichsneri nit an. Und ob er under diser Decke nit geligen will, wellend wir in noch me überdecken bis das er zu schwitzen kumpt, in Hoffnung, werde er nit wyss, so werde er doch zum Teil zarter und gehandsamer, doch alles nun mit der Gschrift.“

Jedes Ursach lass ich jetzt ston, ußgenommen, dass die zween der Botschaft des Hofs von Costenz Joannes Faber, Vicarius, und Martinus Blansch, Prädicant zu Tübingen, ze lezt öffentlich vor der Versammlung, die vor und nach dem Imbiss gehalten ward, redten, dise Schlussreden wären im Evangelio Christi und Leer der Apostel nit gegründet und der Warheit nit glichförmig. Berürten aber dabi kein Schlussred mit einem Finger an; denn so vil sich vorhin mit Zanken begeben hat, do sie doch die Schlussreden nit wolltend antasten, darob (hab) ich mich sehr verwundert. Also bin ich von vielen Fründen Gottes ernstlich gebeten, es hat mich auch die Ehr sines Worts gezwungen, die Gründ dieser Schlussreden us dem lutren eigenlichen Wort Gottes zu erscheinen¹⁾, damit männiglich erkannte, dass der unzimliche, ungemässe Schmutz, den wahrhaften Schlussreden gegeben, deren etlich das hell Wort Christi sind, unbillich geschehen sei. Und hab solcher-gestalt, als üer ehrsam Wisheit sieht (sieht), die Gründ der Sachen zemmen gebracht. Wie wol nun allerordentlichst wäre, dass ich die min Arbeit nieman anders zuschribe, denn den Frummen von Zürich, us dero wisem Rat solcher Anschlag, dem darnach vil

Und am Schlusse des Büchleins schreibt unser Conrad Luchsinger: „Du kannst die Anfechtung nit verhälén; darum wie du ein grober Pur bist des Lichnams halb (dem Leibe nach), also bis (sei) auch einvaltig, denn es wird nit zu gon, als Du uns fürschiebst, Gottes Rat und Hilff ist sterker denn din Anschlag. Siehst Du nit, das die Widerfechter Christi allenthalb geschendt werden an der Warheit? Siehstu (siehst du) nit die Hand Gottes? Warum understahstu denn Dich mit Gewalt ützig fürzubringen? Ker Dich zu dem einigen Christo Jesus, der nit irren, nit verführen mag, und lass alle Userwelten Gottes jetzt sälig und frölich sin, glaub aber, die wil si lebend, dass sie hebend mögen irren. Aber Christus hat nit mögen irren, dass halt Dich, so magst auch nit irren; der bewise Dir Gnad. Amen.“ Der derbe Mutwille und das trotzig Selbstgefühl, die sich in dem vorliegenden Schriftchen kund thun, waren, wie Mörikofer (U. Zw. I, 28) bemerkt, Vorboten jenes allzu grossen Selbstvertrauens der zürcherischen Bürgerschaft, welches im glücklichen Fortgang der Reformation zu falschen und unheilvollen Schritten führte. So sehr daher Zwingli ohne Zweifel den Beistand dieser ehrenwerten Bürger zu schätzen wusste, so konnte ihm doch auch die Gefahr eines so heftigen Parteieifers nicht entgehen, und hat er es ebendarum auch unterlassen, gegen einen seiner Freunde des „Girenrupfens“ zu erwähnen.

¹⁾ darthun, beweisen.

Stätt haben nachgefolgt, geflossen ist; so aber nit ich allein, sunder vil redlicher, frummer, wolgelehrter Diener Christi in ihrer Stadt und Gebiet das heilig Wort Gottes unablässig predigen, hab ich wol mögen ermessen, dass ja dieses mines Zuschreibens wol mögen geraten¹⁾; ja für empfangen werden haben, so ich es an üch unsre getrüwen lieben Christen und Eidgenossen, mine gnädigen Herren, thüge. Denn wir gwüsslich bi uns bericht werden, wie ihr treffenlich anhebend, das Wort Gottes zu üch drucken und bhalten. Dass ich nun denen üwern (euern) Gelehrten, deren ihr einen grossen Fürling²⁾ hand, auch Zuschub, so es mündlich nit fügt, doch mit Gschrift thäte, hab ich üch, etwann³⁾ minen Schäf-
 linen, jetzt aber gnädigen Herren und lieben Brüdern in Christo, dise min Arbeit zugeschrieben, damit ich bewisner Trüw (Treue) und Ehren, mir bi üch angetan, ingedenk sin erfunden wurd. Auch dass die Spän⁴⁾, darum man zu diser Zit fast allenthalben zanket, das doch zum mehrern Teil us Unwüssenheit des göttlichen Wortes beschicht (geschieht), eim jeden, wie einfaltig der sei, erkannt werden, und die recht wahr Lehr und Ehr Gottes wiederum herfürbracht angesehen, erschowet (erschaut) und behalten werd. Denn in diesen Schlussreden fast alle die grössesten Spän, die man zu unserer Zit hat, vergriffen sind. Als, was das Evangelium sei, ob ihm ander Lehren und Gschrift glich sei, wie rich und gnügsam Christus, der Sun Gottes, sei, für unsre Bresten⁵⁾ zu bezalen, ob wir auch etwas Gutes vermögen, ob die Zünsselwerk⁶⁾, von den Menschen erdacht, verdienstlich seien, ob der Papst von Gott oder von den Menschen sin Empfelch⁷⁾ oder Gebiet habe, ob die Mess ein Opfer sei oder nit, ob wir eines andern Mittlers gegen Gott bedürfen weder des Herrn Jesu Christi, ob die Geistlichen ihren Pracht und Richtag billig also führind unter dem Titel und Namen Christi, ob sündind⁸⁾, wenn wir die Zünsselwerk⁹⁾ nicht thügend, die von Menschen erdichtet sind, ob Gott an einem Ort¹⁰⁾ gnädiger sei weder (als) an einem andern; ob Gott zu einer Zit gnädiger sei weder zu der andern; wie wol Gott Glichsneri gefalle, ob Kutten, Krütz, Zeichen, Platten gut sigend oder Gott gefällig; ob es nach

¹⁾ entraten, entbehren. ²⁾ Vorrat. ³⁾ einst. ⁴⁾ Fehden, Streit. ⁵⁾ Sünden. ⁶⁾ Zeremonien. ⁷⁾ Befehl, Amt. ⁸⁾ sündigen. ⁹⁾ Ceremonien. ¹⁰⁾ z. B. zu Einsiedeln, Rom, S. Jago de Compostela (o. pag. 13.) etc.

dem Wort Gottes geschehen sei, dass so viel Oerden ¹⁾ Rotten und Sekten unter dem christlichen Volk erdacht sind; ob den Pfaffen die Ehe verboten sei; ob die hohen Bischöf den Bann recht bruchen, und so sie ihn missbruchen, ob man schuldig sie den zu halten. — — Ja diese Meinungen all und noch vil mehr werdet Ihr hie innen finden, die ich zu Gutem allem Christenvolk, so fer es sich ihrer bruchen will, zemmen getragen und unter dem Namen urer Wisheit hab lassen usgon, in Hoffnung, üwer Wisheit werde die offentlichen Missbrüch, so von den Falsch-lehrenden ingeführt sind, mit Rat und Ruwen ²⁾ nach der Zit wiederum verbessern. Denn wir wir auch ein kurze Meinung vom Abthun der Missbrüchen gezeigt hand. O wie froh wären unsere Vordern gsin, wo man inen die Weg, die jetzt ufgeton werden, erscheint hätte. Wie übel hat sie der Bann der Geistlichen, nit recht gebrucht, die Curtisanen ³⁾, die Ungehorsame der Geistlichen (die *sie* aber Friheit nennen) gedruckt. Darzu das unterscheiden ⁴⁾ Absolviren von den Sünden, das Gilen ⁵⁾ um Jahrzit und Gottsgaben, das Schinden in der Bicht, um Messen, an unser Frowen ⁶⁾ Gebet, an die richen Dum ⁷⁾, die Pfrundlehen und järlichen Kilchenbeschätzungen ⁸⁾ und aller Mutwill des Papsts und alles sinen Anhangs. Und so man solche Gebresten zu dieser Zit mit dem starken und wahren Gotteswort hindrucken will, als sich dann gebührt (denn das Evangelium ist der Natur, dass es die Zerknisten ⁹⁾ arznet und den Gefangenen Nachlassen prediget, Jesaj 61,1), so findt man nüt dess minder etlich, die ihr Heil, Ruw (Ruhe) und Friden nit wollen annehmen, die den unfrien Cappadociern glich sind, welche do man sie fri wollt lassen und ein eigen Regiment ufrichten, Antwort gaben, sie könnten schlechtlich nit fri sin. — — — — Darum, wissen, gnädigen lieben Herren, lassend die Lehr Christi bi üch nit verschühen, sam es etwas Nüwes (Neues) sie, dann wahrlich zu unsern Ziten, die so hell und klar herfür dringt, als sie je geton hat von der Aposteln Zit her. Lassend das Wort Gottes hell bi üch predigen, so wird auch Gott üwer walten.

) die Mönchsorden. ²⁾ Ruhe, Frieden. ³⁾ oben pag. 9. ⁴⁾ verschieden, da um Geld Dinge erlaubt werden, die ohne Geld verboten sind (cf. Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XIV, pag. 330). ⁵⁾ Buhlen, Jagen. ⁶⁾ Maria. ⁷⁾ Domkirche. ⁸⁾ Bischofssteuer etc. ⁹⁾ Zerknirschten, Gebeugten.

Sehend ouch, dass ihr nit die Letzten sigend, die in einer löbl. Eidgenoßschaft das wiederkommend Wort Gottes annehmen. — Uewere Gelehrten werden üch ohne Zwifel wohl anzeigen können, wo der Haft ligt. Glaubet ihnen nun! denn sie üch wahrlich berichten können, und gedenket, dass kein Volk uf Erden ist, dem christliche Freiheit bas anston ¹⁾ wirt und ruhiger möge gegen, denn einer löbl. Eidgenoßschaft. Haltet Gott und sin Wort vor Augen, so wird er üch keinen Weg verlassen. Der behalte üwern Stand nach sinem Willen in siner Huld und Ehr. Amen.“

Die Zuschrift an die Glarner datiert vom 14. Juli 1523. Eine Antwort gewissermassen auf dieselbe Zuschrift war es, was Ludwig Tschudi ²⁾ wenige Tage nachher dem Ulrich Zwingli, „dem Verkünder des Worts Gottes in der Stadt Zürich“, schreibt: „Am ersten sag ich Euer Lieb grossen Dank der Zuschickung mir getan, erbiet mich, solches zu verdienen etc. Weiter, fürgeliebter Herr, so hat mir heimlich Mstr. Valentin ³⁾ angezeigt, Ihr seiet nicht berichtet der Anschläge zu Bern gemacht. Ist die Meinung, wo man Euch in der Eidgenoßschaft begreifen könnte, gefänglich anzunehmen. Thu ich Euch guter Meinung zu wissen, habe auch Peter, meinen Bruder, der Ursach halb zu Euch wollen schicken. Aber so Ihr Lust habt zu uns gen Glarus spazieren, möget Ihr unserthalb auf mich hin sicher und fröhlich thun. — Weiter ist in unserm Rat angebracht, dass auf dem Tag zu Baden angesehen war, die Evangelischen Lehren oder die Neuerung verbieten und mit samt andern Eidgnossen abzustellen, dessen wir uns doch nicht haben wollen beladen. Wird unser Antwort sein: Wir haben Seelsorger und guter Hoffnung, sie geben uns die Wahrheit vor. Wiewohl mein Vetter Ammann Tschudi, auch andere, mit grausamem Geschrei das widerwüten; doch hoffe ich, es soll bald besser mit uns werden. Ihr habt auch wohl gethan, Euer Meinung denen Ehrenleuten zugeschickt. Bin auch Willens, Peter, meinen Bruder, in kurzem zu Euch spazieren schicken und Euch weiter unseres Wesens zu berichten; darum ich Euch jetzt nicht weiter schreibe, dann ich ein guter Christ gefunden werden soll meines Glaubens halb, obschon die Werke blöd sind, und

¹⁾ besser anstehen, geziemen. ²⁾ Zwingli, W. VII, pag. 303. ³⁾ Val. Tschudy.

wolle Euch Gott bestäten und erhalten. Datum, Glarus, Donners-
tag nach S. Margrethen 1523.“

Wir sehen, der Kampf entbrennt.

2. Die Neuerung bricht sich durch.

Am Schlusse seiner Zuschrift an die Glarner ¹⁾ hatte Zwingli noch beigefügt: „Lassend üch Valentin Tschudi, Kilchherren zu Glarus, Fridolinum Brunner zu Mollis, Joansen Schindler zu Schwanden, Gregorium Bünzli zu Wesen, Kilchherren, und alle so das Evangelium Christi trülich lehren und verkündigen, empfohlen sin.“ ²⁾ Augenscheinlich galten ihm die vier mit Namen angeführten Geistlichen als diejenigen, welche das Wort Gottes am besten „berichten könnten“ und durch welche seine Auffassung der christlichen Lehre, seine Vorschläge für die anzustrebende Kirchenreform im Lande Glarus am besten vertreten würde. Am wenigsten dürfte dieser Erwartung derjenige entsprochen haben, den er doch in erster Linie genannt hatte, Valentin Tschudi, der trotz seiner Jugend und noch mehrjähriger Landesabwesenheit auf Zwinglis Empfehlung hin 1518 zu seinem Nachfolger als Pfarrer von Glarus gewählt worden war und den Zwingli seinerseits auch am 12. Oktober 1522 in sein Pfarramt eingeführt hatte. Wohl war Valentin Tschudi, Sohn des Ritter Marquard Tschudi, seinerzeit in Glarus Zwinglis Schüler gewesen, und als solcher hatte er auch mit den rührendsten Worten seine Begeisterung für den edlen Humanisten, den er in Zwingli verehrte, seine Dankbarkeit für den in Zwinglis Lateinschule genossenen Unterricht bezeugt ³⁾; aber noch länger war er zu den Füßen Glareans gesessen, zuerst in Basel und dann in Paris. Nun hatte ja allerdings auch Glarean einst Zwingli die höchsten Loblieder gesungen, seiner Kritik an der damaligen Kirchenlehre freudig zugestimmt und

¹⁾ ob. pag. 32.

²⁾ Zwingli, W. I, pag. 174.

³⁾ oben pag. 18.

mit ihm über die viri obscuri (die von Reuchlin etc. so köstlich gezeichneten „Dunkelmänner“) sich belustigt. Als dann aber die Reformation aus den Kreisen der Gelehrten heraustrat und auf Luthers und Zwinglis Betreiben hin einzelne Gemeinden die angestrebten Reformen auf eigene Faust an die Hand nahmen, da hat auch Glarean sich von Zwingli abgewendet¹⁾, indem er seines Meisters, des Erasmus²⁾ Beispiel nachfolgte. So augenscheinlich auch das Bedürfnis nach einer Reformation der Kirche vorlag, so konnte doch nach der Ansicht eines Erasmus und Glarean diese Reformation nur durch die obern kirchlichen Organe ausgeführt, nicht von Einzelnen und vollends nicht von Laien, von „Schneidern und Schustern“, wie Faber aus Anlass der Disputation von Zürich gehöhnt hatte (oben pag. 33), an die Hand genommen werden. Aehnlich dachte offenbar auch Valentin Tschudi, der früher mit Zwingli in eifrigem Briefwechsel gestanden, jetzt aber, da doch das Pfarramt in Glarus so manchen Anlass geboten hätte, sich mit seinem Amtsvorgänger und einstigen Lehrer zu beraten, beharrlich schweigt. Auch ihm stand der tiefe Schaden der Kirche vor Augen; auch er hatte von der Eitelkeit der römischen Zeremonien, von der Notwendigkeit, dass „die Kirche von einer schmutzigen Hülle gereinigt werden sollte“, sich überzeugt. Wenn er dennoch Zwinglis Fahnen nicht folgte³⁾, wenn Valentin

¹⁾ Von 1510—1523 enthält Zwinglis Briefsammlung nicht weniger als 28 Briefe, die Glarean an seinen Ulrich Zwingli, „den hochverehrten Philosophen“ etc. geschrieben. Auch zur Disputation von Zürich wünscht er ihm — oder „nicht sowohl ihm, als vielmehr dem Evangelium“ — Glück; dann aber erfolgt fast plötzlich und endgültig der Bruch der bisherigen Freundschaft.

²⁾ Ausser den sachlichen Gründen kam bei Erasmus noch hinzu der Aerger darüber, dass Zwingli dem kranken Hutten Schutz und Aufnahme gewährt hatte. Erasmus hatte sich durch eine Zuschrift an den Rat von Zürich gewandt, damit dieser Hutten kein Asyl gewähre. Deshalb erklärte er dann Zwingli in einem Brief vom September 1523: nichts könne ihm an der Freundschaft von Menschen liegen, die an einem solchen Geiste Gefallen finden (*qui tali delectantur ingenio*). Zwingli W. VII, 309.

³⁾ Zw. W. VIII, 434 (*hactenus signa tua sequi detrectarim*). Dass Valentin Tschudi mit seinem Herzen der Partei der Altgläubigen zugehörte, zeigt seine Chronik verschiedentlich durch die Beleuchtung, die er den zu berichtenden Ereignissen zu teil werden lässt, wie durch das Verschweigen

„seinem Zwingli, den er wie einen Vater hätte verehren sollen, abtrünnig geworden“, wie er 1530 in einem langen und gewundenen Rechtfertigungsschreiben bekennt, so war es geschehen, weil ihm die Einigkeit der Kirche als das höchste Gut erschien, das über diesen kirchlichen Kämpfen verloren ging; er fürchtete, dass die menschliche Gelehrsamkeit, „von Eigenliebe gestachelt, des Mittelweges vergessend, sich so weit erheben würde, dass sie wie Jearus, in Folge Schmelzens des Wachses und Zerfließens der Flügel, in den Kot stürzen müsste.“ Dazu kamen dann die unordentlichen, bilderstürmerischen Szenen, welche mancherorten die Durchführung der Reformation im Gefolge hatte. Dass auch seine „Familie“, Aegidius Tschudi, der bekannte Geschichtschreiber und spätere Landammann, ebenso Landammann Jost Tschudi, der grimme Feind der Reformation (ob. pag. 37) u. a. m., auch das Ihrige dazu beitrugen, lässt sich bei Valentins schüchternem Charakter wohl kaum in Zweifel ziehen. So grosse Hoffnungen deshalb Zwingli auf seinen Valentin gesetzt hatte, hielt sich dieser von Anfang an kühl zurück, sieht nur mit Widerstreben die sich bahnbrechenden Neuerungen und ärgert dadurch nicht wenig die Zwingli ergebenden Freunde. Einen „Nebelmacher“ — wenn wir das lateinische *nebulo* so milde wiedergeben können und wir es nicht vielmehr durch Schurke übersetzen müssen¹⁾ — nennt ihn darum gelegentlich Fridolin Brunner und gibt damit der Enttäuschung Ausdruck, welche Valentin Tschudi dem Reformator selbst und seinen Freunden bereitet hat.

Hat so Zwingli in Rücksicht auf Valentin Tschudi in seinen Erwartungen sich getäuscht, so haben dagegen die andern drei, welche seine Dedikation uns mit Namen vorführt, seine Hoffnungen vollauf erfüllt. Es gilt dieses vor allem von *Fridolin*

von Vorgängen, die seiner Partei nicht zum Ruhme gereichen. In letzterer Beziehung sei erinnert an den zu meldenden Anschlag eines Hauptmann Gallati gegen Pfarrer Brunner in Mollis; in ersterer Hinsicht sei hingewiesen auf Stellen wie § 70, 78, 82, 84 (die Bezeichnung der Reformierten als „luterische“ ist wohl auch nicht ohne Absicht), 87, 88, 90, 96, 115, 119, 122 (der Grafenschaft Toggenburg gefiel auch das ring Joch), 163.

¹⁾ Zwingli, W. VIII, pag. 14, vergl. VIII, 111, wo derselbe Ausdruck *nebulo* einem gilt, der seinen Bruder Philipp und nachher dessen Gattin bestechen wollte.

Brunner, der damals (1523) wohl erst seit kurzem an Stelle des 1521 erwähnten Pfarrer Adam ¹⁾ die Pfründe Mollis bekleidete. Nicht ohne Grund nennt ihn Joh. Heinrich Tschudi ²⁾ den fürnehmsten Reformator des Landes Glarus; ebenso schreibt er selbst in einem Brief vom 17. Februar 1540, augenscheinlich einem düstern Wintertage, da bei grosser Familie und kleinem Gehalt ihn schwere Sorgen drückten und er namentlich mit Rücksicht auf seine Frau und seine Kinder gern eine Stelle in der Stadt Basel erhalten hätte, an seinen Freund Myconius: „Durch Gottes Gnade war ich der erste evangelische Prediger zu Glarus, habe deswegen von denen Liebhabern der Welt viel Ungemach gelitten, bin aller Mitteln beraubt, verjagt, summa in Gefahr Lebens und Mitteln gestürzt worden etc., in welchem allem aber Gottes Hilf und Trost mir kräftig beigestanden.“

Aber auch Gregor Bünzli und Johannes Schindler haben als eifrige Anhänger Zwinglis und seiner Reformation sich erwiesen. Ersterer war bekanntlich in Basel einst Zwinglis Lehrer gewesen³⁾, hat aber nachher ebenso entschieden zu Zwingli als zu seinem Lehrer aufgeschaut.⁴⁾ Von seinem Wesen aus hat er wohl auch auf Geistliche des Landes Glarus zu Zwinglis Gunsten seinen Einfluss geltend gemacht. Ebenso war Johannes Schindler, der uns 1523 als Pfarrer von Schwanden begegnet, aber 1526 nach Wesen übergesiedelt ist, hier wie dort als Zwinglis Freund thätig, indem er in wichtigen kirchlichen Fragen jeweilen in der Leutpriesterei in Zürich sich Rat und Weisung holte⁵⁾ und ebenso Zwingli über den Fortgang des Evangeliums treulich Bericht erstattete.

Neben Brunner, Bünzli und Schindler mag auch der Pfarrer von Sevelen, einem Aussenposten der glarnerischen Geistlichkeit, in der ausschliesslich Glarus untertänigen Grafschaft Werden-

¹⁾ oben pag. 30. (Zwingli, Op. VII, 165).

²⁾ J. Heinr. Tschudis Glarner-Chronik (1714 erschienen), pag. 380.

³⁾ Rud. Stæhelin, Huldreich Zwingli I, pag. 26 f. Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, dass Bünzli es war, der seinen Schüler zum Pfarrer nach Glarus empfohlen hat.

⁴⁾ Zwingli, W. VII, pag. 111, 163, 181. (257). 567.

⁵⁾ Zwingli W. VIII, 259. 261.

berg, sich der neuen Lehre mit Eifer zugewendet haben. Dagegen hat er durch die Art und Weise, wie er die neue Lehre verkündigte, kaum die Sache Zwinglis gefördert; indem ihm ein Teil der Schuld am Aufstand der Werdenberger von 1525 zugemessen wurde¹⁾, flösste sein Auftreten manchen Glarnern, welche durch diese „Rebellion“ in ihrer ersten Freude an dem neuen Besitztum gestört wurden, Misstrauen gegen die „evangelische Freiheit“ ein. Ein Brieflein, das Conrad Schindler und die ganze Gemeinde Mollis (*universa paroecia, quæ est in Mollis*) 1525 an Zwingli richtete, gibt immerhin Zeugnis von dem Ansehen, das dieser fortwährend im Lande Glarus genoss. Conrad Schindler und die ganze Gemeinde Mollis fragen in demselben den Meister Ulrich Zwingli um Rat, da sich für eine zu besetzende Priesterstelle²⁾ Urbanus Wyss³⁾ von Eglisau (Bürger von Winterthur, *civitate Vitodurani*) angemeldet habe; sie möchten von ihm wissen, ob der Genannte ihren Bedürfnissen genügen möchte (*sufficere nostris desideriiis*) und bitten, jedenfalls bis Sonntags nach Michaelis ihnen Bericht zu geben. Wir wissen nicht, ob Zwingli den Genannten empfehlen konnte, auch nicht, ob er dann wirklich nach Mollis gekommen; dagegen erscheint es uns bemerkenswert, dass Mollis sich nicht beim Bischof, auch nicht beim Dekanat Zürich, sondern in der Leutpriesterei des Grossmünsters Rat holte.

¹⁾ Strickler (Histor. Jahrbuch XXIV, pag. 186) vermutet, dass es ein Hans Hösli gewesen, der 1520 nach N. Senn's Werdenberger Chronik, pag. 412, dort Pfarrer wurde.

²⁾ Zwingli W. VII, pag. 421. Da die Pfarrstelle damals von Frid. Brunner verwaltet wurde, handelte es sich wohl um eine der beiden Kaplanpfünden, Seelmesserei und Kaplanei Näfels, cf. Histor. Jahrbuch XXXI, pag. 69 f.

³⁾ Zwinglis Antwort ist uns nicht bekannt, und wir sind deshalb auch nicht sicher, wer dieser Urb. Wyss gewesen. Dagegen erscheint es allerdings wahrscheinlich, dass es derselbe Urbanus Wyss war, der anfangs der 1520er Jahre in Fislisbach, Aargau, war, und 1522 dem Bischof von Konstanz ausgeliefert wurde, weil er dem Evangelium zugethan war, der aus unbekannten Gründen auch aus der Synode ausgestossen worden, aber im Herbst 1535 wieder Aufnahme fand und daraufhin wirklich in Eglisau, der Heimat also des von Conrad Schindler besprochenen Urbanus Wyss, Diacon wurde und später uns als Pfarrer von Rafz begegnet (cf. K. Wirz, Etat des Zürcher Ministeriums, pag. 142).

Nach einer Mitteilung des mehrerwähnten Lang¹⁾ haben in demselben Jahr 1525 die Freunde der Neuerung auch insofern einen ersten öffentlichen Sieg erlangt, als an der Landsgemeinde dieses Jahres auf Antrag von Heinrich Jenni²⁾ beschlossen worden, „die grosse gen Einsiedeln übliche Kreuzfahrt nicht mehr zu besuchen.“³⁾ Wenn wir eine Mitteilung des Kunz Luchsinger⁴⁾ an seinen „liebsten Freund und getreuen Bruder“ Zwingli richtig verstehen, hat man im Herbst desselben Jahres in Glarus auch das von Zürich zwei Jahre vorher gegebene Beispiel nachgeahmt und zwischen den Anhängern der Neuerung und den Altgläubigen ein Religionsgespräch veranstaltet, für dessen Erfolg Luchsinger Gott dankt.⁵⁾ Dagegen liess Glarus 13. September d. J. durch Landammann Marx Mad den Rat von Zürich bitten, von ihrer Veränderung des Gottesdienstes abzustehen⁶⁾; ebenso beteiligte

¹⁾ a. a. O., pag. 925, b.

²⁾ Ein Heinrich Jenni war 1555 Landammann; möglicherweise hat er sich an der Landsgemeinde von 1525 durch seinen Antrag gegen Teilnahme an der Kreuzfahrt die ersten Sporen verdient.

³⁾ Hottinger, Helvet. Kirchengesch. III, pag. 239.

⁴⁾ Oben pag. 33.

⁵⁾ In seinem Brief vom Samstag nach Gallustag 1525 (Zwingli, W. VII, pag. 421) schreibt derselbe: Tertio de disputatione Claronæ gratias ago Deo. Es könnte allerdings auffallen, dass Valentin Tschudi nichts darüber meldet. Da er aber kein Freund solcher Disputationen war, „da doch jeder seiner Meinung verharret“, ist sein Schweigen kein ausreichender Gegenbeweis; namentlich wenn der Gesamteindruck ein für die Neugläubigen günstiger war.

⁶⁾ Heinrich Bullingers Reformationsgesch. § 162, I, pag. 292: Des 13. Septembris sandtend die von Glaris iren Landtamman Maden, für (vor) die Räd gen Zürich, si gar früntlich zu bitten, abzustan von der Nüwerung des Glaubens, mit vil guter Worten und früntlichem Embieten (Entbieten). Dem Herren Landtamman ward hochlich gedankt, um sin früntlich Embieten von wägen seiner Herren. Aber diewil man mit dem Wort Gottes nitt werde eins bessern, dann das sie angenommen, bericht, könnend sie von dem nit abstan (abstehen), das sie als war und rächt erkennt (als wahr und recht erkannt) und darzu mitt dem Wort Gottes gewisen syend (gewiesen seien). Fünf Tage später (18. September) erneuerte eine Gesandtschaft von Glarus, gemeinsam mit Gesandten von Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzel das gleiche Ansuchen, mit gleichem Erfolg. Zürich verdankt die aufgewendete Liebesmühe, erklärt aber neuerdings, so man sie nicht aus Gottes Wort eines Bessern berichte, können sie von ihrer Neuerung nicht abstehen.

sich auch Glarus am Zustandekommen eines „Glaubensconcordates“¹⁾, das zwar gegen verschiedene kirchliche Missbräuche ziemlich scharfe Bestimmungen enthielt²⁾, seine Spitze aber gegen die von Zürich ausgehenden Neuerungen richtete.³⁾

¹⁾ W. Oechsli, das eidgenössische Glaubensconcordat von 1525 im Jahrbuch für schweizerische Geschichte XIV, pag. 261—355.

²⁾ A. a. O. pag. 312. Item wie wol wahr mag sin, dass durch die heiligen Vätter, Lehrer, Bäpst und Concilien die geistlichen Recht, vil Ordnungen und Satzungen guter Meinung uffgesetzt und gmacht, jedoch so sind sölliche geistliche Recht und Satzungen nach und nach gemert, gestrengert und so überflüssig vil worden, die auch wider uns Leyen (Laien) zum dicken vil missbrucht, so uns Leyen zu grossem Nachtheil und Verderbung dienet, und andrer Gestalt gegen uns brucht werden, weder das sölle sin, und diewyl jezen zu der sorglichen Zyt, so der Wolff in dem Schaffstall Christi die Schächlin schädlich zerströwt (zerstreut), der oberst Wächter und Hirt der Kilchen schlafft, so wil uns gebüren, als der weltlichen Oberkeitt uns selber in etlichen Wägen zu Hilff zu komen, damit wir und die Unsern wider zu Einhelligkeit komment und by dem waren Glauben blibent, auch uns uss vil Beschwården selber helfent, nit dass wir darum uns gar von der römischen, auch gemeinen christenlichen Kilchen abwerffen, sondern allein zur Niederdruckung und Verhütung witters Unfalls — haben wir diss Ordnung und Artickell zu halten uffgenommen (pag. 316). Zum ersten das unser Lütpriester und Seelsorger sich nit uff den Gytt leggen, wie vorher vil gschähen, namlich dass sy und ire Helffer die heiligen Sacrament uns und den Unsern nach christenlicher Ordnung mitteilen, und uns die von Gelts wegen nit vorhalten sölent. — — — (pag. 330) 15. Als dann wir und die Unsern mit vil und mengerlei römischen Ablass beschwårt worden sind, und gross Gellt von uns uffgehept worden, ist auch unser Meinung, das fürhin an keinem Ortt und End kein Aplass um Gellt zugelassen werden soll in unsern Landen. — — — 17. Item der Cortisanen halb, so die Pfrunden anfallend, ist schlecht unser Ordnung und Meinung, dass an keinem Ortt und End soll gestattet noch zugelassen werden, dass einer dem andern also die Pfrund anfall, und wo söllich Römisch Buben koment und die Pfrunden anfallen wollent, sölent die darum fencklich (gefangen) angenommen und dermass gstrafft werden, das man hernach vor ihnen sicher sige.

³⁾ a. a. O. pag. 298: Item es soll sich auch niemandt understan noch in sin Gemüt und Fürnehmen setzen, die heil. Sacrament, besonder das Opfer der heiligen Mäss mit all ir Ordnung anders ze (zu) bruchen, ze üben und mitzeteilen, denn wie die christenlich Kirch uffgesetzt, geordnet und bisher gehalten hat. pag. 300: Wir wellend ouch jetz in andern der kristenlichen Kirchen Ordnungen, Satzungen und guten loblichen Bruchen (Gebräuchen), als Vasten, Betten, Bichten, Busswürkung, Singen und Läsien, Krüzfahrt

Gingen diese Schritte vor allem vom Rate aus, in welchem eine politisch wie kirchlich reaktionäre Stimmung vorherrschte, so scheint dagegen die ordentliche Frühlingsgemeinde von 1526 die von Zwingli gehegten Hoffnungen ¹⁾ insofern erfüllt zu haben, als sie ihrerseits „am Sonntag vor Maitag“ beschloss: es soll die Priesterschaft bei Verlurst ihrer Pfründen nichts predigen, als was sie aus der Heil. Schrift zu behaupten wüsse. ²⁾

(Kreuzfahrten), Opfren und andern Ceremonien etc., keine Enderung thun, sondern soll es damit gehalten werden, wie das alles von den heiligen Vättern uss dem Gots Wort harfliessende und unsern Vordern loblich an uns kommen ist. pag. 302: Item wir wellent ouch nit gedulden noch liden, dass jemandt die heiligste Jungfrowen Mariam, auch alle Gottes Heiligen schmähen und enteren (entehren), sonder wie all unser Vordern und die kristenlich (christliche) Kilch allweg gehalten, gütlich glauben, dass unser liebe Frow, auch ander lieb Heiligen mit ihr Fürbitt uns gegen Gott wol erschiessen und Gnad erlangen mögen; welcher Mensch ouch hiewieder redt oder thäte, der soll ouch grösslich darum gestrafft werden nach siner Herrn und Obern Erkantnuss. pag. 310: Wo ein söllicher Prediger gespürt und von ihm gehört wurd, das er uff söllich verfürisch Meinung von dem nüwen Missglauben predigte, so sol er von sinen weltlichen Obern, an welchem Ortt das ist, abgestellt, da dannen getriben und gethan, darum nach sinem Beschulden gestrafft werden. pag. 326: Desglich, welcher Priester, so mit einer Pfrund versähen, ein Eewib nimpt, dem sol man die Pfrund nemen und sin priesterlich Ampt verbieten, dass er sich darnach mit siner Arbeit wie ander Leyen ernerren soll. Item, welche Ordenslüt, Wibs- und Mannspersonen, uss iren Klöstern und uss dem Orden sich thund, oder zu der Ee griffend, dieselben sollend auch ir Pfrund und irer Gotshüser beraubt sin, doch vorbehalten jedem Ortt und, in der Oberkeit das geschicht, witer mit ihnen ze handeln, gnad oder nit, mit ze teilen.

¹⁾ Vergl. Zwingli W., VII, pag. 478 (in einem Brief an Vadian vom 7. März 1526: Von den Bernern und Glarnern erwarten wir alle Freundlichkeit und Treue). pag. 488 (Brief an Vadian vom 3. April: Was bei den Glarnern zu raten sein wird, haben wir reiflich gemahnt; — — — Wir *sparen wahrlich nicht zu spornen*) und pag. 500 (ebenfalls an Vadian, 22. April: Zu Glarus hoffe ich wird das Evangelium bessere Fortschritte machen. Ich habe neuerdings gemahnt. Ich hoffe, dass auch die Meinigen an die Maigemeinde kommen werden).

²⁾ J. H. Tschudi, Glarner Chronik, pag. 388. Dass Valentin Tschudi diesen Beschluss mit Stillschweigen übergeht und (a. a. O. pag. 18) lediglich die Wahlen eines Landweibels, Landvogts und Wilerhauptmanns meldet, ebenso wie er den Beschluss von 1525 betreffend Nichtbegehen der Kreuzfahrt nicht erwähnt, ist für Val. Tschudi bezeichnend.

Wie Zwingli unterm 11. Mai an Vadian meldet ¹⁾, beschloss die Landsgemeinde gleichzeitig: „Wenn Zürich oder irgend einem Stand Gewalt widerfahren sollte, werden sie dem Hilfe leisten, der Gewalt gelitten. In den zu verwaltenden Vogteien werden sie das beobachten, dass wo immer die Zürcher nicht beisitzen, sie auch nicht beisitzen.“ Siegesgewiss fügt Zwingli bei: „Gebrochen wird die Macht der Mad, der Tschudi und dieses goldgierigen Geschlechts.“ ²⁾ Seine Siegesfreude war aber noch etwas verfrüht. Hatte der von Fridolin Bäl di, einem über die Massen „scharfsichtigen und beredten Manne“ befürwortete Antrag nur eine Mehrheit von 20 Stimmen erlangt, so wendete sich gar bald das Blatt wieder. ³⁾

Wenige Wochen nachher — Mai 1526 — fand die von den katholischen Ständen veranstaltete *Disputation von Baden* statt, für die auch der Rat von Glarus sich bemühte. Sie wurde, wie in der Zuschrift an Zürich ausdrücklich gesagt wird, angeordnet, damit „der Zwingli seines aufrührerischen Lehrens geschweigt und etlichermassen das gemeine Volk von seinem Irrtum abgewandt und ruhig gemacht werde.“ Darum wurden auch gleichzeitig mit der Anordnung des Gesprächs neue Unterdrückungsmassregeln gegen die evangelischen Untertanen in den Vogteien getroffen. ⁴⁾ Zwingli hatte man allerdings für den Fall seines Erscheinens sicheres Geleite zugesichert, und auch Valentin Tschudi scheint es Zwingli als Feigheit ausdeuten zu wollen, „dass ihm kein Geleit genug war, wie scharf dasselbe aufgesetzt ward.“ ⁵⁾ Wenn wir aber erwägen, dass in derselben Zeit (10. Mai 1526) Generalvikar Faber den Priester Hans Hüglin von Lindau wegen seines evangelischen Glaubens auf dem bischöflichen Schloss zu

¹⁾ Zwingli W. VII, pag. 503.

²⁾ Auch diese wie manche andere Stellen weisen darauf hin, wie in der Reformation politische und religiöse Motive sich verbanden. Mit dem Bestreben nach kirchlicher Reform verband sich der Kampf gegen das Reislafen und die vor allem im Hauptort vertretene Aristokratie.

³⁾ R. Stähelin, H. Zwingli II, pag. 21.

⁴⁾ A. a. O., Ausg. von Strickler, pag. 19.

Meersburg zum Tode durchs Feuer verurteilte ¹⁾ und Dr. Eck ²⁾, der für die in Aussicht genommene Versammlung die Hauptrolle übernommen hatte, in seinen damals erschienenen loci communes den Grundsatz offen verteidigte, dass die Ketzer verbrannt werden sollten, und dass man sich mit Luther in keine Disputation mehr einlassen dürfe, so begreift man, dass Zwingli es ablehnte, in Baden zu erscheinen, und dass der Rat von Zürich diese Ablehnung seinerseits gut hiess. ³⁾

¹⁾ Stähelin, Huldreich Zwingli III, pag. 29. Vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte I, pag. 340 (§ 184).

²⁾ Dr. Eck (eigent. Johannes Mayer, geboren 1486 zu Eck in Schwaben), seit 1510 Professor und Prokanzler der Universität zu Ingolstadt, „Scholastischer Klopffechter“ (F. Baum), ist vor allem bekannt als Gegner Luthers, mit dem er auf der Disputation in Leipzig (1519) 14 Tage lang sich stritt und der nicht wenig dazu beitrug, dass Luther an der Autorität der Konzilien zu zweifeln anfang und sich immer mehr auf die einige Autorität der heil. Schrift berief. Eck aber ging nach Rom und holte dort die Bannbulle wider Luther, durch deren öffentliches Verbrennen die Lossage von Rom bescheint wurde. Auch an den Religionsgesprächen von Worms (1540) und Regensburg (1541) nahm Eck Anteil. Durch Berufung des in religiösen Disputen gewandten Kämpen zur Disputation nach Baden glaubten sich die Altgläubigen den Sieg zum voraus gesichert zu haben und bedauerten deshalb, dass Zwingli nicht erschien, um dessetwillen Dr. Eck zum Voraus berufen worden. Einer Einladung Zwinglis zu folgen und in Zürich mit ihm zu disputieren, fand Dr. Eck allerdings auch nicht ratsam.

³⁾ Eidgenössische Abschiede IV, 1, a, pag. 893. 896. 919. In der Instruktion vom 9. Mai begründet Zürich seine Ablehnung u. a. mit folgenden Gründen: des ersten, dass der Platz in keinen Wegen gemein (unparteiisch) und die Stadt Baden nicht dermassen ist, dass sie jemand vor Gewalt schirmen mög. Zum vierten sig offentlich und menklichem zu wüssen (allen bekannt), wie unser Eidgenossen von Lucern Mstr. Ulrich Zwinglis Bildnuss mit offner Schmach, Schand und tratzlichem Hochmut verbrennt. Zum sechsten, dass etlich und der Merteil Orten, so Teil an Baden haben, ihn, den gedachten Zwingli, in ihren Herrlichkeiten, Gerichten und Gebieten, wo er möcht betreten werden, fänklich (gefangen) anzunehmen und ihnen zu überantworten befolgen. Zum achten werde M. Ulrich Zwingli eben hoch, hitzig und schwärlich getreut, und sonderlich habe sich der Ueberlinger zu Baden offentlich unter guten Herren und Gesellen lassen merken, dass er nit (nichts) mehr wöllte begehren, denn dass er selbs ob ihm, dem Zwingli, sölt Henker sin, so wöllt er gern all sin Lebtage ein Henker genempt und geheissen werden.

Glarnerischerseits nahmen an der Disputation ausser dem Vertreter der Obrigkeit, Landammann Marx Mad ¹⁾, teil: Pfarrer Fridolin Brunner, Pfarrer Ulrich Studer in Betschwanden ²⁾ und Ludwig Rösch, Kaplan von Schwanden. ³⁾ Brunner und Rösch gaben die Erklärung ab, dass „sie nit wolten disputieren, auch sich keinem Teil underwürfig machen, sondern, was mit heiliger Schrift erlütert würd und was ir Oberkeit, die von Glarus, ansehend, ordnend und machend, dem wellen sie gehorsam sin und nit darwider streben.“ ⁴⁾ Eine ähnliche Erklärung gab auch Pfarrer Johannes Schindler ⁵⁾ ab, der mit seinem Kollegen Aerne in

¹⁾ Bullinger, a, a. O. I, § 188.

²⁾ Zwingli W. VII, 29 wird ein Ulrich Studer erwähnt, an den Zwinglis Schüler Jakob Solandronius Grüsse meldet. Unser Ulrich Studer hat aber einen Doppelgänger, der im Lager der Altgläubigen steht. In St. Gallen verteidigte ein Herr Ulrich Studer gegen Vadian die These, „dass wahr Fleisch und Blut wesentlich im Sacrament sei“ (Egli, *Analecta Reformatoria* pag. 66), ebenso andere Stücke des alten Kultus; es wird ihm deshalb vom Rat in St. Gallen, da er die Prädicanten der Unwahrheit beschuldigt hat, bei einer Busse von 12 Pfund zu schweigen geboten und nachher (November 1527) wird er „samt seiner Familie“ ausgewiesen. Ob der in obigem Briefe von J. Salandronius (in Chur) begrüsst Ulrich Studer (damals also neben Ulrich Zwingli und seinem Freund Lucas in Einsiedeln) unser Ulrich Studer, der 1526 in Betschwanden als Pfarrer amtierte, oder der St. Galler Ulrich Studer war, bleibt wohl unentschieden. Seltsamerweise hat schon Bullinger die beiden verwechselt, indem er in seiner Reformationsgeschichte § 191 meldet: „Wider dieselbe Schlussred disputiert nach Oecolampad auch M. Jacob Imeli von Basel und H. Ulrych Studer von *Sangallen*.“ (Oder sollte unser Ulrich Studer mit dem St. Galler U. Studer doch identisch sein, d. h. nach der Disputation von Baden seine Meinung gewechselt haben und in das andere Lager übertreten sein?!)

³⁾ Wie Johannes Schindler, der 1523 Pfarrer von Schwanden gewesen, 1526 Pfarrer von Wesen geworden, so finden wir Ludwig Rösch, der 1526 als Kaplan von Schwanden amtierte, nachher (1529) als Kaplan von Wesen. Als solcher schreibt er (Zwingli, W. VIII, pag. 261) seinem „lieben Meister Ulrich“, indem er ihn um Hilf und Rat bittet, dass die Herren von Schwyz und Glarus von ihm verlangen, er müsse Messe lesen (er dürfe nicht „auf den Kilchherren — Pfarrer Schindler — lügen, er habe Mess oder nicht“), möchte er am liebsten von Wesen wieder fort und bittet deshalb Zwingli, ihm behülflich zu sein, „wo etwas in meiner Herren von Zürich Gericht und Gebiet ledig wäre.“

⁴⁾ Eidgenössische Abschiede IV, 1, a, pag. 933. ⁵⁾ oben pag. 38 u. 41.

Schännis der Disputation von Baden beiwohnt; auch er will dem, was durch die heilige Schrift erläutert und durch seine Herren und Obern von Schwyz und Glarus angeordnet wird, gehorsam sein.

Dagegen wagte ¹⁾ es Pfarrer Ulrich Studer von Betschwanden an der Disputation aktiven Anteil zu nehmen und auch seinerseits Eck entgegenzutreten. Die Hauptthese Ecks lautete: „Der war Fronleichnam Christi und sein Bluott ist gegenwärtig im Sacrament des Altars.“ Wie das Fronleichnamsfest der höchste Festtag der katholischen Kirche ist, so war die Messe der Mittelpunkt aller Gottesdienste geworden. Während derselben wurde nach katholischer Lehre das Abendmahlsbrot in den wirklichen Leib Christi und der Wein wirklich und wahrhaft (substantialiter) in das Blut Christi verwandelt und war der Priester so in den Stand gesetzt, seinerseits den wirklichen Leib Christi als täglich wiederholtes Opfer darzubringen und die sühnende Gnade Gottes in überschwänglicher Weise allen, Lebenden und Verstorbenen (Seelenmessen), zu vermitteln. ²⁾

Darin bestand die Macht der Kirche, der Priesterschaft insbesondere. Deshalb erregte die Abschaffung der Messe, wie sie Zwingli in Zürich durchgeführt hatte, den heftigsten Unwillen,

¹⁾ Es war das ein entschiedenes Wagnis, nicht bloss weil Dr. Eck ein in theologischen Disputationen routinierter Gegner war, noch mehr weil die Anwesenden in ihrer übergrossen Mehrheit entschlossen auf Ecks Seite standen und diejenigen, die seine Thesen anfechten wollten, von vornherein durch die ungünstigen Bedingungen, unter die das Gespräch gestellt wurde, in Nachteil gesetzt waren. So sollte jeder Tag mit einer Messe beginnen, dagegen den Evangelischen keine Predigt gestattet sein. (R. Stæhelin, H. Zwingli III, pag. 30.) „Eckius wurde auf eine prächtige, Oekolampadius auf eine schlechtlich aufgerüstete Kanzel gestellt.“ „Eck redete oftmalen unbescheidenlich, mit bittern Schmähworten, liess zuweilen einen Schwur hören. Solches ist ihm alles hingegangen, ohne Einreden der Herren Präsidenten. Wann aber die Evangelischen etwas freier reden wollten, war man ihnen auf der Hauben.“ (Hottinger, a. a. O. III, 306). „Faber und Egg, demnach die Doctores und Sandbotten folgten mit Syden, Damast und Sammet bekleidet, mit kostlichen Fütteren und guldinen Ringen. Die Evangelischen aber wurden verachtet und verspottet, als ein bättelhafter, ellender, gäler Huff und verdorbener Fasel“ (Bullinger, Reformationsgesch. I, pag. 351).

²⁾ Ecks II. These: Diese (Christi Leib und Blut) werden im Amt der Mess für die Lebendigen und für die Toten wahrlich aufgeopfert.

weil dadurch das Fundament des ganzen bisherigen Lehrgebäudes, das Fundament der damaligen Kirche erschüttert wurde. Darum machte Eck für seine Disputation den Satz, dass im „Sacrament des Altars“ (der Messe) der Leib und das Blut Christi gegenwärtig seien, zum Ausgangspunkt. Dabei fand er sich auch deshalb in vorteilhafter Stellung, weil er hiefür auf den Buchstaben der von Zwingli immer wieder angerufenen heiligen Schrift, auf den Buchstaben der Einsetzungsworte des Herrn selbst, sich berufen konnte.

Nachdem zunächst Eck und Oekolampad über die angeführte erste These 22 Mal und darauf Eck und Jakob Imeli von Schaffhausen 17 Mal Rede und Gegenrede gewechselt hatten, folgten „Herr Ulrich von Glarus gen. Studer“ und Dr. Eck in vier weiteren Gängen. Ausgehend von dem Bericht des Apostels Paulus über die Einsetzung des Abendmahls, 1 Cor. XI, 23 ff. unterscheidet er eine dreifache Auslegung: Diejenige der katholischen Kirchenlehrer unter Anführung des Thomas v. Aquino ¹⁾, welche die substantielle Verwandlung des Brotes und Weines in den Leib und Blut Christi lehren, die Lehre, dass Brot und Wein als solche bleiben, aber in denselben Leib und Blut Christi enthalten seien (Luther) und die Anschauung derer, welchen Brot und Wein nur Sinnbilder des für uns hingegebenen Leibes sind. Die Einsetzungsworte selbst lassen alle drei Auslegungen zu. Indem sich aber Studer für die dritte dieser Anschauungen entscheidet, beruft er sich einestheils auf die Worte St. Pauli, 1 Cor. XI, 26: so oft ihr von diesem Brot esset und von diesem Kelch trinket, sollt ihr den Tod des Herrn verkündigen, bis dass er kommt; da nenne der Apostel das h. Abendmahl ausdrücklich Brot und Wein, und erkläre zugleich, weshalb wir dieselben auch Leib und Blut Christi nennen, weil wir dabei des Herrn Tod verkündigen. Andererseits beruft er sich auf Hebr. XI, 1, wo der Glaube eine Substanz der Dinge heisse, die man hoffet, „eine Anzeigung der Ding, so nit schinend“; so könne es sich auch beim heiligen Abendmahl nicht dar-

¹⁾ Thomas v. Aquino († 1274), Dominikaner, „der grösste aller Scholastiker“, dessen *summa theologiæ* noch jetzt zu den hervorragendsten Schriften der katholischen Kirche zählt.

um handeln, das Heil unserer Seelen in sichtbarer Gestalt zu geniessen, sondern Christus geistig, unsichtbar gegenwärtig zu haben.

Wenn Eck, des ihm von der grossen Mehrheit der Versammlung gegebenen Rückhaltes bewusst, auch einen Oekolampad von oben herab behandelte, das mangelnde Gewicht der Gründe durch die Gewalt der Stimme ersetzend ¹⁾, so lässt sich's denken, dass er den in theologischen Disputen weniger geübten Pfarrer von Betschwanden vollends seine bevorzugte Stellung fühlen liess. — „Der gut Herr weiss nicht, wo er das Rösslein inspannen soll“, spottet er, und ein ander Mal: „Das letzt Sätile (Sättelchen) lass ich liegen; dann es gehört nit uff das Rössli.“ Natürlich sollen, was Studer vorbringt, gar nicht seine eigenen Gedanken sein. „Ich hab (halte) wohl dafür, hätt er die Büchlin seines Bruders in Christo, des Zwingli, nit gelesen, er steckte nit als tief im Evangelio, dass er diese neue Leer hett uff Ban gebracht“; und gleich seine erste Rede beginnt er mit den Worten: „Herr Ulrich hat uff dem Weg ²⁾, als *mich* bedunken will, uffgelesen dreierlei Meinung vom werdigen Sacrament und die aller unglücklichste fürgenommen“ (ihr den Vorzug gegeben).

Die Disputation von Baden hatte insofern den von ihren Veranstaltern gewünschten Erfolg, als am Schlusse nur zehn Stimmen sich für Oekolampad erklärten, während ihrer 82 Eck und seinen Thesen ihre Zustimmung bezeugten. Dagegen musste es wohl den katholischen Ständen etwas bedenklich erscheinen, dass von den drei glarnerischen Geistlichen, die der Disputation beigewohnt hatten, einer (Ulrich Studer) entschieden für Oekolampad votierte und die beiden andern es wenigstens ablehnten, Ecks Thesen zu unterzeichnen. Mit Rücksicht darauf, wie mit Rücksicht auf den oben (pag. 45) angeführten Landsgemeindebeschluss galt es zuzusehen, dass dem Geist der Neuerung ener-

¹⁾ Ein von Bullinger a. a. O. I, pag. 358 mitgeteiltes Lied enthält u. a. das Verslein:

„Nütt anders schrei Hans Doctor Egg,
Dann hätt er vor im Bulverseck,
und wöllte Zähne usbrechen.
Was er mit Gschriift nit zügen mocht,
mit Gschrei wollt ers vertragen.“

²⁾ in Zürich, bei Zwingli.

gisch gewehrt würde. Auf St. Margrethentag (15. Juli) erschienen darum vor der glarnerischen Landsgemeinde Ratsboten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und „batend und erman- tend unser Landlüt trungenlich“ (dringlich) „in kein Weg sich von ihnen zu sündern, sondern zu bliben bi iren guten Brüchen und Herkommen.“ ¹⁾ Die VII Stände (ausser den eben genannten auch Freiburg und Solothurn) hatten an der vorausgehenden Tag- satzung in Baden (25. Juni), da die Erneuerung der Bünde be- sprochen wurde, die Erklärung abgegeben, dass sie denen von Zürich, sofern sie von ihrem Unglauben nicht abstehen, nicht schwören und auch nicht dulden werden, dass dieselben im Namen der andern Orte den Eid geben oder empfangen; das Nämliche gelte aber auch den andern, „die dem lutherischen oder zwingli- schen Missglauben anhangen und ihre Prädicanten nicht hinweg- treiben wollen.“ ²⁾ Unter diesem Hochdruck beschloss denn auch die Landsgemeinde: „1) bei dem alten Herkommen zu beharren, sich von den V Orten nicht zu sündern, sondern bei den h. Sacra- menten, der Messe, der Fürbitte der Mutter Gottes und der Hei- ligen zu bleiben, auch die Bilder nicht zu verwerfen etc. 2) da es mit den bekannten und mehrfach besprochenen Missbräuchen, als mit Bännen, Ablass und andern bisher so grob getrieben wor- den, so ist man schlechthin des Willens und bittet auch die V Orte, nochmals darüber zu ratschlagen, die vorhandenen Miss- bräuche zu erfragen, zu prüfen und auszureuten; denn wofern die Orte es nicht thäten, würde Glarus allein in der Sache han- deln, um solche abzustellen. 3) Man wolle auch in andern Ge- schäften mit ihnen sitzen, mit ihnen strafen, wo zu strafen sei, und dafür Leib, Ehre und Gut einsetzen. 4) Des Schwörens halber stellt man die freundlich ernste Bitte, das nochmals an- stehen zu lassen; im andern Fall ist man gesonnen, darin nie- mand auszuschliessen, sondern mit jedermann ³⁾ wie von Alter her, der mit Glarus schwört, die Bünde auch zu schwören. 5) Man möchte auch dringlich bitten, Zürich noch hüt bi Tag freundlich

¹⁾ Valentin Tschudi, Chronik, § 35 (Ausgabe von Strickler, pag. 20).

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 952 f.

³⁾ also auch Zürich.

anzukehren und zu ermahnen, von seinem zwinglischen Glauben abzustehen und sich nicht derart abzusondern, in der Hoffnung, dass der allmächtige Gott uns wieder zum christlichen Glauben und zu Frieden und Einigkeit verhelfe; doch sollte dieses Ansuchen geschehen, bevor man die Bünde beschwört.“¹⁾

Die katholischen Orte haben nachher immer wieder auf diese *Zusage* der Glarner vom 15. Juli 1526 sich berufen und als dann die Reform doch siegreich durchbrach, die Glarner der Wortbrüchigkeit angeschuldigt. Dagegen war doch auch in dieser Zusage das Vorhandensein böser Missbräuche, die nach radikaler Abhilfe riefen, zugestanden und für den Fall, dass gemeine Eidgenossenschaft sie nicht beseitige, glarnerischerseits selbständiges Vorgehen in Aussicht gestellt, auch war der vorliegende Entscheid nicht etwa ohne Widerspruch zu Stande gekommen.²⁾ Ueberdies begreift sich, wie sehr die Drohung der V Orte, die Furcht, aus dem Bund mit den übrigen Eidgenossen ausgeschlossen zu werden, eine freie Meinungsäusserung beeinträchtigte. Es ist aber auch selbstverständlich, dass durch einen solchen der Landsgemeinde durch äussere Einflüsse aufgenötigten Spruch der Kampf der Geister nicht abgeschlossen war, dass vielmehr die Freunde der Neuerung sich aufgefordert fühlten, den Kampf mutig weiter zu führen, bis aus der Minderheit des 15. Juli 1526 eine Mehrheit geworden war.

Wie wenig die Disputation von Baden und der Landsgemeindebeschluss vom 15. Juli die Freunde der kirchlichen Reform entmutigte, zeigt ein Brief, den Fridolinus Fontejus, wie Pfarrer Frid. Brunner damaligem Gebrauche folgend seinen Namen latinisierte, unterm 13. Januar 1527 seinem „liebsten Bruder“, Mag. Ulrich Zwingli, Prediger des Evangeliums zu Zürich (Evangelistæ Tigurino) schrieb³⁾, den wir in möglichst genauer Uebersetzung hier wiedergeben:

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV. 1, a, pag. 961.

²⁾ Valentin Tschudi, a. a. O., pag. 20: „Also ward zuo mer.“ Hottinger, helvetische Kirchengesch. III, pag. 333 meldet, mit Berufung auf Manusc. Wildii: „nicht ohne Widerstand und Streit.“ Anderseits wurde der Ausschluss Zürichs von der Bundesbeschwörung abgelehnt.

³⁾ Zwingli W. VIII, 13.

Gnade und Friede von dem Herrn, unserm Gott. Wisse, dass ich einer glücklichen und vollständigen Gesundheit mich erfreue, und zu hören, dass Du ebenso königlich wohl Dich befindest, wäre mir angenehm. Dagegen soll Dir nicht verborgen sein, dass in allen unsern glarnerischen Gemeinden das Evangelium schöne Fortschritte macht. Gott gebe und vermehre seine Gnade. Ob schon nicht wenige Anhänger des Evangeliums weggestorben sind ¹⁾, habe ich nicht desto weniger immer viele Zuhörer bei der Predigt des göttlichen Wortes. Denn täglich pflege ich darüber nachzusinnen, wie ich den christlichen Fortschritt fördern könnte. Denn Du darfst es mir glauben: dass unsere Kirche das reine Wort Gottes befolge, das liegt mir wahrlich nicht weniger am Herzen, als dem, der gelehrter ist als ich. Denn eifrig predige ich — Prahlerei sei von mir fern — wodurch die Laster zurückgedrängt werden sollten und dagegen die christliche Liebe wachsen möchte, weil sie überaus kriegslustig (d. h. wohl zum Reislafen geneigt) sind, was am meisten zu missbilligen ist. Ich wage es, bei der Verkündung des Gottes Wortes jeden Missbrauch der Kirche und alle menschlichen Satzungen furchtlos zu verdammen, ausgenommen das Sacrament. Denn sie gestatten, vom Missbrauch der Messe zu predigen, den ich dem Volke als solchen dargethan; dagegen wollen sie, dass im Brot Leib und Blut (des Herrn) wesentlich (substantialiter) da sei. Ich halte eben dafür, dass sie mehr noch durch Milch als durch feste Speise ernährt werden müssen. Noch sind sie eben schwach; das folgt aus Valentins ²⁾ Predigtweise. Deswegen muss man klüglich vorgehen, damit man sie nicht vor den Kopf stösst und uns dann unsere Arbeit reuen müsste. ³⁾ Man muss, so Du nicht anders ratest, der Zeit ein wenig Rechnung tragen. Denn ich bedaure immer, dass Luther so starrköpfig ist, da nun sein Büchlein auch zu uns geschickt wurde, das deutsch den Titel trägt: wider die Schwarm-Geister ⁴⁾, wel-

¹⁾ An der Pest, die damals in verschiedenen Gemeinden des Kantons wütete, starben nach Valentin Tschudis Bericht in „Mulliser Kilchöri“ gar nach 300“ (fast 300).

²⁾ Val. Tschudi.

³⁾ d. h. wir vergeblich gearbeitet hätten.

⁴⁾ Luthers „Sermon vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi, gegen die Schwarmgeister.“

ches die Unsrigen gelesen haben, und durch seine Lehre werden nun viele gestossen, wie Du selbst erfahren hast. Deshalb wollte ich, es würden ihm Gelehrte antworten und ihm dadurch den Mund schliessen.¹⁾ Denn wenn Luther nicht wäre, hätten viele Deiner Meinung betreffend das Sacrament beigepflichtet. Und da jener Nebelmacher²⁾ (nebulo) so sehr immer Widersprechendes lehrt, so wage ich es auch selbst um so weniger von dieser Sache zu predigen. Rate Du mir aber, was ich in diesem Artikel thun soll, weil ich bei Deinem Rat mich beruhigen werde. Dagegen ist es mir gestattet, ohne Gefahr vom Fegfeuer, vom Ablass, vom Verdienst³⁾ und von allen Possen des Papstes zu predigen. In Rücksicht auf diese Dinge ist das Volk gottlob überzeugt, dass es Possen und Fabeln seien. Betreffend Stellvertretung braucht man sich auch keine weitere Mühe mehr zu geben, denn sie lassen weiter keinen Stellvertreter (Mittler) zu ausser Christus: das haben sie aus Johannes⁴⁾ gelernt. Und so verhalten sich denn die Dinge gut; Gott wolle uns seine Gnade vermehren! — Die Neuigkeiten, die sich bei uns zugetragen haben, sind Dir, wie ich glaube, nicht unbekannt. Dagegen hat sich mir in der Schrift ein Knoten verknüpft, von dem ich wünschte, dass Du mir ihn lösen würdest. Christus sagt Johannes XV.: „Ohne mich könnet ihr nichts.“ Dass das wahr sei, steht mir ausser Zweifel. Dagegen lesen wir doch auch wieder Eccles. XV.: Ich habe Dir Feuer und Wasser

¹⁾ Zwingli hatte in dem Moment, da Brunner obiges schrieb, dessen Wunsch bereits selbst erfüllt, indem er in seiner Januar 1527 erschienenen Schrift: „Antwort Huldrychen Zwinglis über Doctor Strussen Büchlin, wider ihn geschrieben, das Nachtmal Christi betreffend“ (Zwingli W. II, 1, pag. 469 ff.) nicht bloss das Büchlein des Dr. Strauss, sondern zugleich Luthers Anschuldigungen beantwortet.

²⁾ Die Herausgeber der Zwinglischen Briefe deuten das ohne Zweifel mit Recht auf Valentin Tschudi, dessen Haltung von Zwinglis entschiedenen Anhängern als grosses Hindernis für den Fortschritt ihrer Sache empfunden wurde.

³⁾ wohl: vom Verdienst der Heiligen, durch welches der Ablass gespeist wurde.

⁴⁾ Johannes der Evangelist (nicht Johannes Heer, der Kollege Valentins Tschudis, auf den die Stelle bezogen werden wollte, der seinerseits der Reform ebenso zaghaft gegenüberstand wie sein „Kilchherr“ Tschudi).

vorgelegt etc.¹⁾ Ebenso lehrt Christus im Evangelium: „Wir müssen Gutes wirken.“ Deswegen bin ich in diesem Stücke unschlüssig, was man lehren soll, da es nicht in unserer Macht und Kräften steht.²⁾ Zweitens wollte ich, Du würdest mich in einem Briefe belehren, was Wucher sei, oder Du würdest einen Sermon über diesen Gegenstand erscheinen lassen. Es ist nicht so lange her, dass ich über diese Sünde gepredigt habe, aber ich merke, dass es nur wenigen gefiel. Denn sie wollen keine Wucherer sein, auch wenn sie es noch so offenkundig sind. Und so entschuldigen sie sich, Du oder andere, die gelehrter sind als ich, denken darüber anders. Deswegen möchten sie mir in dieser Richtung wenig Gehör schenken. Lebe wohl, in Kurzem werde ich Dir mehr schreiben und in gewissen Knoten (Schwierigkeiten) der Schrift Dich als Lehrer in Anspruch nehmen. XVIII. Cal. Febr.

Wie sehr Zwingli seinerseits Brunners Mitarbeit für die Sache der Reformation schätzte, geht wohl daraus hervor, dass er schon am 25. Januar in einem längern Schreiben dessen Brief beantwortet.³⁾ Er trägt ihm dabei besonders herzliche Grüsse auf an seinen Gevatter (compater) Johannes Aebli, der vordem Landsweibel, seit dem 16. Oktober 1526 aber Landammann⁴⁾ von Glarus war, und dem er die Versicherung gibt, dass er wohl eingedenk sei des letzten Wortes, das Aebli ihm gesagt: er möchte nimmer aufhören, für das Wohl und die Einigkeit des Vaterlandes besorgt zu sein. Hatte Zürich in jenen Tagen (auf den 3. oder 4. Februar) eine Konferenz eidgenössischer Boten zu sich eingeladen, so sollte

¹⁾ Sirach 15, 16. Er hat dir Feuer und Wasser vorgestellt, greife, zu welchem Du willst, der Mensch hat vor sich Leben und Tod, welches er will, das wird ihm gegeben werden.

²⁾ Das schwierige Problem der Willensfreiheit, d. h. die Frage, wie Gottes Allmacht und Allwirksamkeit, die der Glaube postuliert, und des Menschen freie Entscheidung, die unser Gewissen, das Gefühl unserer Schuld voraussetzen, sich vereinigen, hat auch zur Reformationszeit das Denken der Theologen und Philosophen mannigfach in Anspruch genommen.

³⁾ Zwingli's W. VIII, 20—22. Der Brief schliesst mit den Worten: Vale, et fortiter ac prudenter pugna (Lebe wohl und kämpfe mutig und klug). Salvos jube amicos omnes, Fonteios tuos ac meos, Herum et imprimis Consulem.

⁴⁾ An Stelle des am 6. September zu Utznach verstorbenen Landammann Marx Mad (oben pag. 12).

Brunner seine Landsleute (consulem, quam Patres ac plebeios homines) versichern, dass es sich dabei darum handle, eben diese so dringend gewünschte Einigkeit zurückzubringen. Die Hoffnung, die Zwingli vielleicht bei dieser Versicherung leitete, dass auch Glarus an dieser Konferenz teilnehme, erfüllte der Rat von Glarus allerdings nicht; in seiner Mehrheit noch der Partei der Altgläubigen zugehörig, lehnte er am 28. Januar die Beschickung der von Zürich gewünschten Konferenz ab, zu der deshalb nur Boten von Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen sich einfanden.¹⁾ Das Nämliche war auch bei dem am 18. und 19. März in Bern gehaltenen Tage der Fall²⁾, so dass die VII Orte — am 26. April in Luzern besammelt — eine Botschaft nach Glarus senden, „um demselben für seinen guten Willen zu danken und es aufzumuntern, auch fernerhin zu ihnen zu halten.“³⁾

Dieser Botschaft der VII Orte war eine solche von Zürich allerdings zuvorgekommen, indem Ende April ein Bote von Zürich — M. Johannes Bleuler — in Glarus erschien, der „seiner Instruktion gemäss vorträgt: 1) wie seit einiger Zeit in Stadt und Landschaft Zürich das Evangelium nach seinem rechten Verstand gepredigt und darnach in geistlichen und zeitlichen Dingen viele Veränderungen und, ob Gott will, Verbesserungen unternommen worden, welche aber bei etlichen Orten, als Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, Aergernis gebracht und Ursache gegeben haben, Zürich von den eidgenössischen Tagen auszuschliessen, es an seiner Ehre anzutasten, Ketzer zu schelten, Schmachbüchlein, wie z. B. Murner's Calender zu verbreiten und Zürich böser

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a. pag. 1041 ff.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV. 1, a, pag. 1062 ff. Eine am 26. Februar (1527) in Bern gehaltene Besprechung erfolgte „in Bisin der von Glaris“; dagegen scheint dieser Ausdruck darauf zu deuten, dass die anwesenden Glarner auch hier nicht offiziell den Stand Glarus vertraten, sondern in ihrem eigenen Namen mit erschienen.

³⁾ Eidgen. Abschiede a. a. O. pag. 1078. Nach Appenzell wurde gleichzeitig eine Botschaft abgesandt, die dort gegenteils „ihr Befremden auszusprechen hatte, dass sich dasselbe mehr zur Minderheit hinneige und von der Mehrheit absöndere; es möge die Bünde wohl betrachten, auf Tagen zu den VII Orten stehen und ihre Beschlüsse unterstützen, wie es guten Eidgenossen gezieme.“

Pläne gegen das Thurgau zu beschuldigen. Deshalb seien letzthin einige Orte, worunter auch Glarus, zu einem Tag nach Zürich berufen worden, um sich darüber zu besprechen. 2) Dann sei zu erzählen, wie die V Orte kürzlich an Bern geschrieben, und was an dem Verkehr mit Constanx thatsächlich sei, und demnach die Bitte anzubringen, dass Glarus bezüglich Reden keinen Glauben schenke und Zürich völlig vertraue, dass es die Bünde redlich halten werde, auch wenn es in einigen Kirchengebrauchen von andern Eidgenossen abweiche, die übrigens allein die Seele berühren.“¹⁾

Wir wissen nicht, was Glarus auf diese zürcherische Botschaft antwortete. Dagegen sollte es sich an der Landsgemeinde vom 11. Juni (Pfungstdienstag 1527) zeigen, dass von den beiden Mächten, die so um die Gunst und Zustimmung der Glarner warben, vorderhand diejenige der VII Orte noch die Oberhand hatte. Denn als an bezeichnetem Tag „ein Gemeind ob Mitlödi in der Ruffi besammelt war“ und Ratsboten der VII Orte „an unser Landlüt begerten, als dann von des Glaubens wegen gross Zwietracht entsprungen und so ein jeder für sich selbs die alt Ordnung brechen und ein nüwe (neue) machen wölt, das zur Zertrennung einer löblichen Eidgenossenschaft dienen möcht“, entschliesst sich die Landsgemeinde zu folgender Antwort: 1) Man wolle bei dem guten, alten Herkommen, nämlich bei den hl. Sacramenten der Messe, der Fürbitte der würdigen Mutter Gottes und aller lieben Heiligen etc. bleiben, wie vormals zugesagt worden; wo man mit den VII Orten zu Tagen kommt, wolle man die Widersacher der genannten christlichen Bräuche strafen helfen, auch wenn solche in diesseitigem Gebiete wären, damit man des lutherischen Missglaubens entledigt werde. 2) Ferner wolle man ratschlagen, schreiben und Boten senden helfen, um wieder zur Ruhe zu kommen, und darin handeln, was gemeiner Eidgenossenschaft Nutzen und Ehre fördern könne.“³⁾ Durch diese *zweite Zusage* vom 11. Juni 1527 wurde die vorausgehende vom 15. Juli 1526 voll bestätigt; ob nur das Bedürfnis, wieder zur

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a. pag. 1081.

²⁾ Valentin Tschudi, a. a. O. pag. 28.

³⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a. pag. 1108.

Ruhe zu kommen und die kirchliche und politische Einheit festzuhalten, den Ausschlag gegeben oder eine neue, in Aussicht stehende Werbung nach Frankreich ¹⁾ dabei mitwirkte, vermag ich nicht zu beurteilen. Genug, die VII Orte erhielten in Hauptsache die Erfüllung ihrer Wünsche; nur in einem Punkte wurde ihnen dieselbe versagt: die VII Orte hatten gewünscht, dass Glarus auch einen Gesandten mit nach Appenzell sende, um dortige Landsgemeinde zu gleichem Thun zu bestimmen, das lehnte die glarnerische Landsgemeinde ab („man erachte es nicht für nötig, sei auch nicht dafür verfasst“).

Aber auch diese zweite Zusage konnte die Anhänger der Neuerung nicht zum Schweigen bringen. Vor allem die Pfarrer von Schwanden, Betschwanden und Matt fuhren nach dem Bericht des Val. Tschudi ²⁾ fort, „frequentlich wider die Mess, Sacrament des Libs Christi und ander Ordnungen zu schreien“, da dann „vils Zanks in unserm Land entsprang“. Da ein Gerücht verbreitet wurde, „die unten im Land“ wollten auf den 3. Oktober Nachts kommen und die genannten Priester gefangen nehmen und wegführen, kam es sogar zu einem Volksauflauf, da die Anhänger des vermeintlich bedrohten Pfarrers von Schwanden — vor allem die Angehörigen der grossen Gemeinde Schwanden selbst, aber auch solche aus der Kilchhöri Betschwanden — mit Harnisch und Gewehr zu seinem Schutze zusammen liefen. Als der Landammann davon hörte und eilends den Landweibel nach Schwanden schickte mit der Versicherung, dass „solcher Anschlag nüt si“, legte sich der Sturm bald wieder. Dagegen nahm ein zwiefacher Rat, der am folgenden Dienstag zusammentrat, davon Anlass, das durch die Zusage vom 11. Juni gegebene Versprechen in die That umzusetzen: es ward erkannt, diewil solche Unruh aus obgenannter Pfarrer „frefnem Uftriben“ geschehen, „söllten sie aus dem Land schwören.“ ³⁾ „Da ihr Anhang gross war“, fügten sich

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O. pag. 29. Am St. Johannestag, 24. Juni, gestattete die glarnerische Landsgemeinde die Werbung, worauf ein Fähnlein unter alt Landvogt R. Luchsinger und Hans Landolt von Näfels abermal nach Mailand zogen.

²⁾ a. a. O. pag. 31.

³⁾ d. h. das Land verlassen und durch den Eid sich verpflichten, nicht mehr dahin zurückzukehren.

die Verurteilten und ihre Gemeinden nicht ohne weiteres, so dass der Rat noch 3 Mal darüber sitzen musste, und in der vierten Sitzung sich dazu verstund, den aus dem Lande Verwiesenen wenigstens den Eid zu erlassen. Auf dieses hin zogen dann — von den Ihrigen an Zwingli empfohlen — die drei Verurteilten von Matt, Schwanden und Betschwanden ¹⁾ aus dem Lande und mit ihnen auch der Pfarrer von Linthal ²⁾, der in seiner der Reform abgeneigten Gemeinde die Mehrheit wider sich hatte. Aber auch nachdem die drei „Ursächer des bisherigen Zanks“ aus dem Lande gezogen waren, kehrten Ruh und Frieden keineswegs zurück. „Zu verhindern und zu vermeiden grössern Schaden, als dann so vil unzimlich Gehäder von des Glaubens wegen entstand, ward gebotten ein gemeiner Friden ³⁾ der Sachen halb im Land. Es

¹⁾ Der mit Landesverweisung bedachte Pfarrer von Betschwanden war wohl der durch seine Teilnahme an der Badener-Disputation uns bekannte Herr Ulrich Studer. Wenn ich in den „Blättern aus der Geschichte der Gemeinde Schwanden“ (pag. 75) in Uebereinstimmung mit der Darstellung Dr. Blumers (histor. Jahrbuch IX, pag. 21) annahm, dass Johannes Schindler, der 1523 das Pfarramt von Schwanden bekleidete, auch der weggewiesene Pfarrer von Schwanden gewesen, so erhellt aus dem oben pag. 48 Mitgeteilten, dass dieser Schluss unrichtig war; Schindler war schon 1526 Pfarrer von Wesen. Wer nach Schindlers Wegzug Pfarrer von Schwanden geworden, ist nicht gewiss. Nach einer Notiz im ältesten Taufbuch von Schwanden war es Johannes Wolf (Blätter aus der Gesch. von Schwanden, pag. 123). Derjenige von Matt ist uns dem Namen nach unbekannt; aber auch von Ulrich Studer und J. Wolf haben wir keine Kunde, wo sie nach ihrem Wegzug aus unserm Lande ein Unterkommen und eine Stätte für ferneres Wirken fanden. In einem Briefe an Zwingli vom 10. März 1528 (Zwinglis W. VIII, pag. 147) erwähnt Bercht. Haller einen von den Glarnern verwiesenen „Guolfgangus“, den er seinerseits nach Biel empfohlen als Vicar für Jakob Wirben. Ob aber dieser Wolfgang mit Johannes Wolf von Schwanden oder dem ungenannten Pfarrer von Matt identisch war, wissen wir nicht.

²⁾ Die Akten der Berner Disputation erwähnen unter den Zustimmenden: „Caspar Alberhofer, Pfarrer gsin zu Linthal in Glaris.“ (Eidgen. Abschiede IV, 1, a. pag. 1263).

³⁾ Schon die Landessatzungen von 1387 enthielten Bestimmungen über die Pflicht des „Friedgebens und Friednehmens“. Wer nach gebotenem „Frieden“ dennoch den Gegner reizte oder sich zu Thätlichkeiten hinreissen liess, verfiel in eine um so grössere Busse. In Zeiten allgemeiner Erregung wurde deshalb einer ganzen Gemeinde oder gar allen Landeseinwohnern „Fried geboten“, d. h. jede Anreizung zu Zank mit schärfster Strafe bedroht.

ward auch gebotten, dass die Priester an den Kanzeln nüt witters dann das Evangeli und Episteln predigen sölle, on alles Zutun.“¹⁾

In Linthal wurde ohne Zweifel an des Weggezogenen Statt ein altgläubiger Priester gewählt; dagegen in den drei andern Gemeinden „hettend der Merteil gern ghabt von der nüwen Sekt; das wolt man nit liden.“ Es blieben deshalb die drei Gemeinden längere Zeit ohne Priester.²⁾ In Betschwanden scheint sich dieses Interregnum, dieses priesterlose Leben, sogar bis in den Juni des folgenden Jahres, verzogen zu haben.³⁾ Am Ersten gelangte Matt dazu, wieder einen Pfarrer zu erhalten, und zwar in der Person des uns wohl bekannten Pfarrer Fridolin Brunner.⁴⁾ Augenscheinlich hatte die Hoffnung, die Brunner in seinem Brief vom Januar 1527⁵⁾ ausgesprochen hatte, sich nicht ganz erfüllt, d. h. die Zahl seiner Widersacher war doch grösser, als er damals angenommen hatte. Namentlich in den damals ebenfalls noch zur Kilchhöri Mollis gehörigen Dörfern Näfels und Oberurnen⁶⁾ fand sich eine sehr entschiedene Gegnerschaft, die sogar vor Thätlichkeiten nicht zurückschreckte⁷⁾ und die es nicht vertrug, dass ihr Pfarrer auf-

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 74, pag. 32.

²⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 75.

³⁾ Ende Juli und anfangs August 1528 ist das Gepäck für den nach Betschwanden gewählten Paul Rasdörfer erst unterwegs, Zwingli, W. VIII, 209. 211.

⁴⁾ Dass Brunner nicht auch wie die Pfarrer von Matt, Schwanden und Betschwanden aus dem Lande gewiesen worden, dürfte nicht bloss in der grössern Klugheit, die „der Zeit Rechnung zu tragen verstund“ (ob. pag. 54), sondern noch mehr in seinem glarnerischen Bürgerrecht seinen Grund gehabt haben.

⁵⁾ oben pag. 54 ff.

⁶⁾ Oberurnen rühmt sich, dass auch während der Reformation seine Bürger bis auf den letzten Mann dem katholischen Glauben treu verblieben seien. Nach Näfels gehören Vogt Tolder, Fridli Stucki, Hans Landolt, Hauptmann Gallati u. a., welche in der Reformationszeit wiederholt die Sache der Altgläubigen vertraten.

⁷⁾ S. oben pag. 41 Brunners Brief an Myconius. Aber auch von gegnerischer Seite wird das bestätigt. In seinem theolog.-histor. Grundriss, pag. 926 erzählt uns nämlich der schon erwähnte römisch-katholische Lang: „Anno 1528 auf unserer lieben Frauen Lichtmess, an einem Sonntag hat Herr Fridolin Brunner (nachdem er vom neuen Glauben schon eingenommen) wider die alte Römisch-Catholische Kirchengebräuche, Religion, H. Messe“

hören würde, Messe zu lesen. In einem Briefe vom Dezember 1527¹⁾, in welchem er die damalige Situation im Lande Glarus, wie seine eigene Stellung uns darlegt und den wir deshalb wieder in seinem vollen Wortlaut (d. h. möglichst genauer Uebersetzung) hier einfügen, schreibt Brunner seinem Meister Ulrich Zwingli:

„Besten Gruss. Ich bin um Christi willen mit vielen Geschäften überflutet und werde fast täglich vor den Rat berufen, jetzt weil ich aufgehört habe, Messe zu lesen, jetzt, weil ich die Geistlichen unserer Kirchen vor dem Tumult gemahnt habe, dass sie sich in Acht nehmen sollten. Besonders dieser Ursache wegen strengen sie sich an, mich dafür zu strafen; auch der Rat versucht es nach Kräften, da ich es ablehnte, das Papsttum (päpstliche

Fürbitt der Heiligen, auch wider die Bilder und Fegfeuer, in seiner Predig mächtig geschmächet) die vorher angefangene Mess vollenden wollen, da er nun zur H. Consekration kommen und nach alt Römisch-Catholischen Ceremonien die Hostien in die Höhe hebt, ist diese ihm wie ein nasses Papier über die Daumen also herabgesunken und abgefallen, dass es männiglich wahrnehmen können, auch jedermann für ein Mirakul gehalten. Acht Tag hernach hat dieser Herr Fridolin solche Meinung von dem Mirakul auf der Cantzel stark widerfochten, mit Vermelden, dass die Hostien wegen der Kälte also lind geworden sei, und nachdem er die obgesetzten Catholischen Artickul abermahl allerschimpflichst durchgelassen, auch darüber abermahl die vorhin angefangene Mess vollführen wollen, hat er durch seinen Messmer, Barthlime Falk, eine Hostie aus seiner warmen Stuben herbringen lassen, aber auch diese, als er sie bei der Consecration in die Höhe erheben wollen, ist, wie vor acht Tagen, um die Finger um gesunken und herab gelampet, gestalten es gesehen Herr Landvogt Dolder und viel andere so Manns- als Weibspersonen. Und dieses ware die letzte Mess dieses Herrn Fridolins, welchen der auch gegenwärtige Herr Hauptmann Caspar Gallati aus grossem Eifer bei der Kilchenthür selbigen Tages erstochen hätte, so er ihm nicht aus dem Streich wäre genommen worden.“

Wir überlassen die Erklärung des vorausgegangenen Mirakuls gern dem Leser, lassen auch ununtersucht, ob die obige Begebenheit wirklich erst an Lichtmess 1528 geschehen (Heinrich Tschudi glaubt das bestreiten zu sollen, weil Brunner wegen seiner Teilnahme an der Berner Disputation auf Lichtmess noch nicht zurückgekehrt wäre; vom 26. Januar konnte man aber doch auch damals bis zum 2. Februar nach Mollis zurückgekehrt sein) oder ein paar Monate früher; dagegen darf der Bericht Langs von einem Mordanschlag wider Brunner als das Zeugnis eines nach dieser Richtung hin unverdächtigen Berichterstatters gelten.

¹⁾ Zwingli, W. VIII, 110.

Lehre) als Wort Gottes zu verkündigen. Daher rate mir, als Bruder, so bald wie möglich in dieser Sache. Denn ich werde, hochgebildeter Mann (*humanissime vir*) von allen Seiten von meinen Feinden geängstigt und bin mit vielen Sorgen umstrickt. Gott wolle mich in Kürze daraus befreien. — Wisse auch, dass ich von der Gemeinde Matt zu ihrem Pfarrer erwählt worden bin — ob ich recht thue (die Wahl anzunehmen), weiss ich nicht. Aber *ich that es unter der Bedingung, dass ich keine Messe lese*. Rate mir aber, wie ich nun die Kranken besuchen soll, wenn ich nunmehr keine Hostien mehr weihe. Denn bald genug werden sie sagen: Dass sie keine Messe mehr lesen, macht wenig; aber sie versehen auch die Schwachen nicht mehr mit dem Sacrament.¹⁾

Es liegt am Tag, dass die Oligarchen die Sache durch Geschenke vorwärts bringen wollen. Ein gewisser *nebulo*²⁾ (Philipp kann dir seinen Namen gut nennen) hat vorher den Philipp, jetzt in seiner Abwesenheit auch seine Frau angesprochen. Deswegen besprich dich doch in dieser Frage mit Philipp und gib ihm darüber deinen Rat, ob er das angebotene Geld zum Schein (eigentl.: heimlich, *clam*) annehmen soll oder nicht, — damit er nachher die ganze Nichtsnutzigkeit Gewisser desto besser an den Tag bringen kann. Lebe wohl und liebe mich — wie du denn thust! Schicke mir, wenn möglich, die Antwort Oecolampads an den Rat von Basel über die Messe. Alle Gemeinden empfehlen Dir auch die von den Oligarchen vertriebenen Geistlichen.

Fridolin F(ontejus).“

¹⁾ Die Sterbesacramente — das *viaticum* für die Sterbenden — standen bekanntlich in höchster Wertschätzung, ohne sie scheiden zu müssen, galt als ein Unglück; siehe *histor. Jahrbuch XXXI*, pag. 15 u. 24.

²⁾ oben pag. 40, Anm. 1.

³⁾ Noch bitterer klagt über die angewandten Bestechungen Pfarrer Rasdörfer in einem Brief vom 19. Mai 1529 (*Zwingli W. VIII*, pag. 292. Unser Rat wechselt von einem Tag zum andern die Segel nach Art schwacher Frauen. — — Wer könnte zweifeln, dass gewisse unter ihnen, die zum Schein die Wahrheit im Munde führen, durch Geldpfeile — *nummorum sagittis* — an die Pseudochristen angeheftet sind). — Auch bei Landammann Paulus Schuler kehren öfters Klagen über Bestechungen wieder; (*histor. Jahrbuch XXVIII*, pag. 51 ff.)

Noch vor seiner Uebersiedelung nach Matt hatte Brunner an dem *Religionsgespräch* teilgenommen, das in den Tagen vom 6.—26. Januar in *Bern* statt hatte und bei welchem an die 450 Geistliche — darunter vor allem auch Zwingli und eine Reihe der angesehensten Häupter der reformatorischen Bewegung ¹⁾ — sich zusammenfanden. Bern hatte selbstverständlich sämtliche eidgenössische Stände, ebenso die Bischöfe von Lausanne, Sitten, Basel und Konstanz zur Teilnahme eingeladen. Acht Orte, wie die genannten Bischöfe lehnten aber mit Verweisung auf die in Baden gefassten Beschlüsse ²⁾ ihr Erscheinen ab. Glarus hatte in dem bezüglichen Schreiben, das die Ablehnung ausführlich motivierte, den aus der Reformationszeit bekannten VII Orten (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn) als achter Stand sich angeschlossen ³⁾ und war infolge dessen bei der

¹⁾ So werden ausser dem St. Galler Vadian, dem das Präsidium übertragen wurde, und den Bernern Berchtold Haller und Franz Kolb, hervorgehoben: Oecolampad aus Basel, Butzer und Capito aus Strassburg, Thomas Gasser aus Lindau, Ambrosius Blarer aus Constanx, Christof Schappeler aus Memmingen, Konrad Som aus Ulm, Comtur Schmid von Küssnacht.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1206: „Wir können nicht anderst gedenken, dann dass ihr (als wir besorgen, Gott sigs klagt) üwern nüwen ufrüerischen Predicanten den Zaum zu lang gelassen, zu vil Glauben geben, dass es die auch dahin gebracht haben zu sölichem Fürnemen, damit, ob sy durch sölich Mittel ires Niderlags und Verlurstes, so sy zu *Baden* uff der eerlichen Disputatz erlitten, da die Kraft und der klar Glast (Glanz) der Warheit und helgen Gschrift (heil. Schrift) sy als blind uff den Herd geschlagen (gänzlich besiegt), widerum mit erdichtem Schin etlichen Weg verkleiben und ein Farb anstrichen möchten. Ach, I. Eidgenossen, nun ist doch unverborgen, wer die Disputation zu Baden anfenglich hab helfen anschlagen, darzu Rat, Stür und Hilf geben, nieman anderst dann die zwölf Ort der Eidgnoschaft, warlich darin ir (die von Bern) nit die mindsten, sonder die strengsten und ernstlichsten gewesen, dass sölich Disputation für sich gang und gehalten werd.“

³⁾ Immerhin behauptete Glarus unter den VIII Orten insofern eine Ausnahmstellung, als es den Besuch der Disputation nicht verbot (Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1205: Da indess Glarus sich äussert, es werde zwar niemanden abordnen, wolle aber auch niemandem wehren, dahin zu gehen, so wird es von den VII Orten dringend ersucht, sich von ihnen nicht zu sündern, und an seinen Versprechungen festzuhalten. Auch ist die Mehrheit der *acht* Orte entschlossen, auf diese Disputation kein Geleit zu geben).

Disputation in Bern auch amtlich nicht vertreten. Fridolin Brunner „Pfarrer zuo Matt in Glaris“ gibt deshalb am 25. Januar nachfolgende Erklärung ab: „Ersamen etc. Uech soll wüssen sin, mich nit von minen Herren von Glaris insunderheit hergesandt, aber doch von denselbigem vergunnt und nachgelassen, ob jeman Lust hab an angeschlagne Disputation von minen gnädigen Herren von Bern, wol in sinem Kosten dahin keren mög. Warumb aber ich mich hiehar uf die Disputation in minem Kosten gefüegt hab, will ich kurzlich die Ursach erzelen und üwer (eurer) Wisheit fürhalten. Es hat sich begeben uss Gnaden Gottes, dass das gemein Volk im ganzen Land gar nach ist durch min und ander Predicanten Leer und Predig bericht worden, die Mess ein Grüwel (Greuel) und Gotteslästerung sin (sei). Nun, nachdem das gemein Volk dess ein Wüssen hat gehebt, stund mir zu, miner Leer glichmäss zu leben, und von solchem Grüwel Gottes abzeston. Nachdem ich das hab understanden und ein Pfrund in der Hauptpfarr zu Glaris mir Mess ze halten verlichen, uf hab geben, ist (damit ich es kurz mache) ein Gespan¹⁾ entstanden. Do han ich vor eim ganzen gesessnen Rat zu Glaris begehrt, miner Leer Rechnig zu geben, und erforderet den Pfarrer²⁾ zu Glaris und sin Mithaften sampt eim Ratsbotten jetz uf genannte Disputation für die Gelerten, damit das arm Volk zu Friden und Einigkeit des Glaubens möchte kummen; das wurde aber also beschechen, wann eintweder teil, so unrecht erfunden, nachlassen wurde. -- So aber weder er noch sin Mithaften nit gegenwürtig sind, so ich mich doch gefröut hatt, mit inen Gespräch ze halten und miner Leer Grund anzezeigen, will ich sust zuhören, ob angezeigte Artikel

¹⁾ Streit.

²⁾ Valentin Tschudi. Es darf als Motivierung seiner Ablehnung gelten, was er in § 78 über die Berner Disputation sagt: „Und wie wol man sach, was Nutzes die Disputation zu Baden gebracht, namlich dass jeder verharret an siner Meinung, liessen sie sich solchs nit vernüegen, sonder setztend an ein eigene Disputation in ire Statt uff Sonntag nach der Beschnidung, durch usgetruckte Büchlin, zu erhalten durch Berchtold Haller und Franz Kolb, vormals ein Charthuser. — — — Also disputiertend sie daselbst etlich Wuchen; der Widerparti war wenig, sonder die Nüwchristen hielten den Pracht gar nach allen inn; da hattend sie ein gmeinen Platz funden. Baden war inen nit gmein; dann sie gabend es einem anderen ganz gwunnen.“

von erwürdigen Gelerten, Predicanten einer loblichen Statt Bern, Berchtoldo Haller, welche ich auch zum Teil gelert hab, mit biblischer Geschrift mögind umgestürzt werden; wo dem also, wellt ich von minem Leeren abstan. Wo aber das nit beschicht, als ich von Gott verhoff, will ich mit miner Leer wie bishar, ist es Gotts Will, fürfaren. Demnach so unterschriben ich mich dem ersten Artikel, von dem erwürdigen Predicanten Berchdoldo fürgehalten, nämlich, dass er christenlich sye und in Gottes Wort gegründet, dass Christus das einig Haupt sye der christlichen Gemeind, welche auch allein uss dem Wort Gottes geboren und von dem allein ernert und enthalten werd.“¹⁾

Schon während der Disputation (22. Januar) hatte der Berner Rat die Weisung erteilt, mit dem Messe-Lesen bis auf weitem Bericht aufzuhören, und zwei Tage nach Schluss des Gesprächs konnte Zwingli seinem Freunde Thurnisen melden: „Neue Zeitung: auf vergangenen Montag sind (in Bern) Messe und Bilder weg-erkannt.“²⁾ Indem fortan das mächtige Bern ebenso entschieden wie Zürich für die Neuerung eintrat, bezeichnet das Berner-Gespräch in der Geschichte der Reformation einen bedeutsamen Wendepunkt, und es war darum gegeben, dass auch im Lande Glarus die „Neugläubigen“, wie die Anhänger der Reform meist hiessen, obschon bisher in der Minderzahl, neuen Mut fassten. Dass dabei die ersten Thaten uns aus dem Sernfthal gemeldet werden, wo nunmehr Fridolin Brunner als Pfarrer amtet, wird nicht überraschen. „In unserm Lande“, meldet Val. Tschudi, „wie durch die vertriebenen Predicanten das angezündt Füwr (Feuer) immerdar brann, ward es merklich geschüret durch den Handel zu Bern. Also kam es darzu, dass sie zu *Matt* etliche Bilder zerschlugend und in der Kirchen zerhuwend. Und am Freitag nach Matthis³⁾ in der Nacht brachend etlich zu Schwanden in die Kilchen und trugend drus den Merteil Bilder und wurfend sie in die Linth, zerbrachend die Fanen, vertrugend die möschinen Kerzenstöck. Darnach am Sonntag, was (war) die alt Fasnacht, versamleten die von Matt die Untertanen⁴⁾ und ratschlagetend, dass sie ire

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1260/61.

²⁾ R. Stähelin, H. Zwingli II, pag. 341.

³⁾ 28. Februar. ⁴⁾ Kirchgenossen (hist. Jahrbuch XXXI, pag. 22).

Bilder nach dem Morgenbrot verbrannten, so kostlich waren und ein gross Gelt in Kurzem gestanden (gegolten), und uss der Taflen-corpus¹⁾ machtend etlich Almergen²⁾ druss. Uss solchen Händlen entsprang nun ein grosser Unwillen im Land; dann diss der Zusagung, so min Herren davor den Eidgnossen getan gar unglich was. Also ward angesetzt ein zwifacher Rat am Zinstag nach der alten Faßnacht.“³⁾

Wie sehr der Rat noch der Neuerung abgeneigt war, zeigten seine beiden Beschlüsse, die er Dienstag, den 3. März fasste: Einerseits berief er auf Sonntag den 15. März eine Landsgemeinde, „wollt aber bi solcher Gmeind weder Dienstknecht, Hindersässen noch Pfaffen liden“ (damit diese nicht ihren Einfluss zu Gunsten der Neuerung geltend machen); anderseits gebot er bis zur Landsgemeinde einen allgemeinen Landsfrieden, schloss aber „alle die Pfaffen, so wider miner Herren Ordnung täten“⁴⁾, davon aus, d. h. einzig denjenigen Geistlichen, die sich für die Reform erklärten, sollte er nicht zu Gute kommen.

Sonntag den 15. März trat die vom Rat einberufene, ausserordentliche Landsgemeinde im Tänniberg (oder „in die Rufig ob Mitlödi“) zusammen. Was sich in Matt und Schwanden ereignet, war auch ohne Telegraph sehr bald nach Schwyz und Uri und auch nach Zürich⁵⁾ und Bern gemeldet worden und erweckte hier als Zeichen der sich durchringenden Neuerung Freude, dort als Zeichen des

¹⁾ Altarschrein. ²⁾ „Almäri“, Kästchen. ³⁾ Val. Tschudi, pag. 35.

⁴⁾ Val. Tschudi, § 81, pag. 36.

⁵⁾ Schon am 7. März meldet Zwingli weiter nach Ulm an Conr. Som: Claronæ, is est octavus pagus Helvetiorum, tres Ecclesiæ sustulerunt imagines; quotidie fit aliqua accessio (Zwingli W. VIII, pag. 146). Und an demselben Tag schreibt Zürich an Bern: „Es ist uns vergangner Tagen durch etlich gut Güenner glopliche (glaubwürdige) Kundschaft zukomen, nachdem das Evangelium und Wort Gottes in unser lieben Eidgnossen von Glarus Landschaften an etlichen Enden gebrediget und in viel Menschen gewachsen, also dass kurz verschiner Tagen in etlichen Kirchen irer Landschaft die Bilder hinweg gethan sigen“ etc. Am 15. März werde Landsgemeinde gehalten und da si berichtet seien, Schwyz werde auf diesen Tag eine Botschaft nach Glarus senden, so würden sie es für gut ansehen, wenn Bern und Zürich auch eine Botschaft senden. Sofort, 9. März, beschliesst Bern in der That eine Botschaft zu senden (Strickler, Aktensammlung zur schweizerischen Reformationgeschichte, I, pag. 598).

fortschreitenden Abfalls Sorge und Schmerz. Schon am 9. März ward zu Beggenried „wegen Glarus“ Tag gehalten und beschlossen: „eine Botschaft dahin zu senden; dieselbe soll sich nächsten Freitag zu Lachen einfinden, dann nach Glarus reiten und mit der Gemeinde und den Räten unterhandeln; sie soll auch die Abschiede mitnehmen, welche Glarus vordem den Eidgenossen zugestellt hat.“ Aber auch Zürich und Bern (Jakob Wagner) sandten ihre Abgeordneten. Diese letztern stellten ihrer Instruktion gemäss der Landsgemeinde vor, wie man vernommen, dass unter den Eidgenossen von Glarus Zwiespalt entstanden, was man in Treuen bedaure. Man habe vernommen, dass solche Misshelligkeit nicht wenig Ursache gegeben, diesen „gemeinen Landtag“ (Landsgemeinde) zu berufen und diese Zwietracht z. T. wegen der Bilder in den Kirchen und ähnlichen Sachen entstanden. Nun seien die beiden Städte und ihre Landschaften längere Zeit in gleicher Zwiespältigkeit gewesen, haben aber nach grosser Mühe und Gefahr befunden, dass solche Misshell nicht durch menschliche Mittel zu beständiger Einhelligkeit gebracht werden könne, sondern allein durch das ewige Wort Gottes, wo es einhellig, lauter und unbefleckt gepredigt werde; denn wenn der barmherzige Gott ihnen nicht Gnade gethan hätte, dass sie nach vielen christlichen Gesprächen und Disputationen zur Erkenntnis gekommen und solche ferner zu erlangen hoffen, so wüssten sie nicht, was zuletzt daraus geworden wäre. Da man also mit dieser Krankheit und Beschwerde gleich wie Glarus beladen gewesen, so gebühre es sich als christlichen Mitbrüdern und treuen Eidgenossen, die Ursache der Gesundheit und die Arznei nicht zu verbergen, die gewisslich darin liege: Die von Glarus sollen mit allem Fleiss und ganzen Treuen darob halten, dass das lautere und klare Wort Gottes, die biblische Schrift, das alte und neue Testament bei ihnen einhellig gelehrt und gepredigt und alle andern Prediger abgestellt werden; geschehe das, so werden sie dadurch zur Liebe Gottes und des Nächsten gewiesen; dass einer dem andern seine Bürde tragen helfe und damit beständiger Friede und Eintracht geöffnet werden. Da werden dann die Unterrichteten aus der göttlichen Schrift erfahren, dass die Bilder und Götzen zu verehren von Gott hoch verboten, desgleichen die jetzt gebräuchliche

Messe nicht von Gott und den Aposteln eingesetzt, sondern nach und nach von den Päpsten und Andern ohne allen Grund im göttlichen Wort „zesamen gebüetzt sei“; seien sie darüber genugsam berichtet, so werden sie diese Dinge ohne Aergernis und Aufruhr mit friedsamem Gemüte abstellen lassen, während man wohl begreife, dass ihnen solche Aenderung und Verbesserung ohne Kenntniss des göttlichen Wortes ganz widerwärtig und unanmutig sei, wie denn immer göttliches Wort und menschliches Gefallen sich mit einander nicht vertragen. Die zwei Städte wollen also Glarus um Gottes Ehre willen zum höchsten und herzlichsten ermahnen, sich durch niemand von Gottes Wort abwenden, sondern dasselbe in seinem Gebiete ungehindert predigen und dann Gottes Geist in den Herzen wirken zu lassen.¹⁾

Dem gegenüber sprach Schulthess Hug von Luzern im Namen der V Orte und ermahnt das Volk von Glarus „bei den alten christl. Ordnungen und Bräuchen zu beharren und sich darin nicht von ihnen zu sündern“; vorab erinnert er „an die Zusage, so si, noch nit ein Jahr verschinen, vormals inen versprochen“.²⁾

In der Diskussion, die den Vorträgen der beiden Gesandtschaften folgte, beantragte Vogt Tolder von Näfels, dem Ansuchen der V Orte zu entsprechen und bei der letztes Jahr erteilten Zusage zu verbleiben.

Ihm gegenüber beantragte Hans Wichser aus Rüti, ein eifriger Wortführer der Evangelischen, „man solle in unserm Land in jeder Kilchhöri ein Predicanten³⁾ han; wo dann zwo Pfründen wärint⁴⁾, möcht einer derneben Mess han“. Sein Meinung war, bemerkt Val. Tschudi, lutherisch, denn „er vermeint, wo das überhin käm⁵⁾, würd eins nach dem andern hinfallen“. Als es zur Abstimmung zwischen den beiden Anträgen kam, zeigte es sich, dass seit dem 11. Juni 1527 die Zahl der „Neugläubigen“ gewachsen und für beide Anträge erhoben sich so viele Hände,

¹⁾ Eidg. Abschiede IV, 1, a. pag. 1288 f.

²⁾ Val. Tschudi, a. a. O. § 82, pag. 36.

³⁾ So bezeichnete man die evangelisch gesinnten Geistlichen, weil bei ihnen das Predigen als wichtigste Obliegenheit galt, während die altgläubigen, bei denen das Messehalten als Höchstes galt, Priester hiessen.

⁴⁾ Neben dem Hauptgeistlichen ein oder zwei Kapläne.

⁵⁾ Die Mehrheit für sich erlangte.

dass Zählung der Stimmen nötig war. Dabei ergab es sich, dass Tolders Antrag noch um 33 Stimmen voraus war; und so ward denn den V Orten nochmals die Versicherung gegeben: „wir wellen (wollen) bi dem alten waren christlichen Glauben, Brüchen und Ordnungen, namlich der Mess, den heiligen Sacramenten¹⁾ und dem Tauf beliben und uns deshalb keins Wegs (in keiner Weise) von inen sündern, es wär dann Sach, dass villicht in mittler Zit durch ein gemeine Eidgnoschaft oder Concilium etwas anders erfunden, wurden wir alldann aber darin handeln, dess wir getruweten, Glimpf, Fug und Ehr ze haben, und deshalb bi der vordrigen Antwort und Entschluss, so wir gemelten unsern lieben Eidgenossen gegeben, beliben. Demnach wo Vogtien sind, do etlich Personen wären, die sölichem allem wie obstat nit wellten geleben noch nachkommen, wurden wir alldann mit gemelten unsern lieben Eidgnossen zu Tagen nidersitzen und dieselben helfen strafen nach Gebürlichkeit. Witer, als dann die gemelten unser getrüwen lieben Eidgnossen der Missbrüchen halb Anzug gethan haben, wäre unsers Willens und Gefallens, dass man in mitler Zit darüber säss und deshalb Lütrung geben, damit man derselben entladen und abkomen möcht.“²⁾ Es ist begreiflich, dass, wie Valentin Tschudi bemerkt, die V Orte, „der Antwort wol zufrieden waren“, die sie auch „in Gschrift mit inen hinweg führten.“³⁾ Die kleine Mehrheit, die sich noch einmal für das Begehren der V Orte gefunden hatte, konnte aber auch die Vermutung nahe legen, dass bei einer nächsten Gelegenheit die Mehrheit, die diese *dritte Zusage* gegeben hatte, sich in die Minderheit verwandeln würde. Deshalb liessen sich denn auch die Genossen Hans Wichsers durch den negativen Entscheid vom 15. März 1528 keineswegs entmutigen, gegenteils schöpften sie aus einer Vergleichung der drei Abstimmungen vom 15. Juli 1526, 11. Juni 1527 und 15. März 1528 die Hoffnung auf den endlichen Sieg ihrer Sache.

¹⁾ Die katholische Kirche hatte bekanntlich 7 Sacramente, von denen nach Zwinglis Lehre 5 in Wegfall kamen. Dass aber in obigen neben den Sacramenten die Taufe besonders genannt ist, ist auffallend, da sie auch den Neugläubigen unbestritten als Sacrament galt. Wahrscheinlich sind die wiedertäuferischen Bewegungen daran schuld.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1290. ³⁾ a. a. O., pag. 37.

Schon am 15. März, dem Landsgemeindetag, setzten sich in Schwanden etliche Mutwillige über die eben beschlossene Zusage hinweg, indem sie, obschon es Fastenzeit war, „ein Kalb assen.“¹⁾ Und ob auch der zwiefache Rat, dem davon Anzeige gemacht wurde, das Fastenverbot verschärfte, seine Uebertretung mit einer Busse von 5 fl belegte, geschahen auch weiterhin „grosse Verletzungen mit Fleisch fressen zu vormals verbotenen Ziten“. In Elm aber wurden am Sonntag nach der Landsgemeinde die Bilder verbrannt, und dasselbe thaten acht Tage später die von Betschwanden, „mit ungeschickten Worten und Handlungen, und war ein jämmerlich Gestalt in unserm Land.“²⁾ Zu „grossem Unwillen anderer Landlütten kamen auch an unsern Krüzgang gen Näfels (am Fahrtstag) weder die von Elm noch die von Matt noch die von Betschwanden mit irem Krüz wie vormals“.

So wenig hatte der Entscheid vom 15. März die auch im Lande Glarus mächtig gewordene Bewegung zurückdämmen können. Es half auch nichts, dass ein dreifacher Rat (am Osterdienstag) jeden, der darauf antrage, die den Eidgenossen in Schrift gegebene Zusage zu brechen, für einen ehrlosen meineidigen Mann zu erklären.³⁾ An der Landsgemeinde vom 3. Mai (des Regens wegen in der Kirche gehalten) wurde die frühere Minderheit zur Mehrheit; nachdem beschlossen worden, auch den Hintersässen — die Dienstknechte allein ausgenommen⁴⁾ — das Stimmrecht wieder einzuräumen, wurde, wie Zürich an Bern meldet, mit einer Mehrheit von 115 Stimmen ein dem Evangelium günstiger Entschluss gefasst, das Weitere aber, da „viele Böswillige in Ungeduld gefallen und hinweg gelaufen, um arge Nachreden zu verhüten, auf den folgenden Sonntag verschoben. Auf diesen folgenden Sonntag erschienen dann wieder Gesandte von Zürich (Johannes Schweizer) und Bern (J. Wagner), ebenso ein Ratsbot von Uri. Die Abgeordneten von Zürich und Bern rechtfertigten zunächst ihre Stände gegenüber allerlei Gerüchten, welche in letzter Zeit betreff eines Bündnisses mit Konstanz, sowie wegen selbstsüchtigen

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 37.

²⁾ Val. Tschudi, a. a. O. pag. 37.

³⁾ Val. Tschudi, a. a. O. pag. 38.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1309.

Absichten auf Bremgarten und Mellingen in Umlauf gesetzt wurden; im weitem aber ermahnten sie zur Einigkeit und baten, die tröstliche Gnade des heiligen Evangeliums einhellig predigen zu lassen, da daraus in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten nur Gutes hervorgehen könne.¹⁾ Der Bote von Uri beklagte auch die eingetretene Uneinigkeit, erkannte aber als einzige Rettung treues Festhalten an der den V Orten gegebenen Zusage. Nachdem die Landsgemeinde diese beiden Gesandtschaften angehört hatte, wurde von Seite der Neugläubigen beantragt, dass man die frühern Zusagen ändern und ihnen „die nüwen Predicanten vergunnen“ (gestatten) sollte. Die Altgläubigen, die sich nach Valentin Tschudis Bericht von Anfang an besonders aufgestellt hatten, spürten bald, dass sie die Mehrheit nicht mehr für sich hatten, und scheinen dann eine eigentliche Abstimmung verhindert zu haben. Sie schlugen Recht vor, indem sie behaupteten, die Landsgemeinde hätte kein Recht, die den Eidgenossen gegebene Zusage zu brechen; wenn man von neugläubiger Seite sich auf den alten Satz von 1387 und die Grundbestimmung des Landsbuchs berief, dass der Landsgemeinde jederzeit zustehe „zu mindern und zu mehrern nach dem sie gut dunkt“, so erklärten die Altgläubigen, dass sich das naturgemäss nur auf Gesetze, nicht aber auf Zusagen oder Verträge beziehen könne.

So begann denn, nachdem schon die letzten zwei Jahre hindurch des Unfriedens und der Bitterkeit viel gewesen war, nun vollends eine böse Zeit des konfessionellen Zankes, in welcher Parteisucht und gegenseitige Erbitterung zum Teil die Handhabung von Gesetz und Ordnung verunmöglichten. Bei den Wahlen, durch welche nach der Landsgemeinde der Rat wieder Neubestellt wurde, erlangten auch in dieser Behörde die Neugläubigen die Mehrheit, indem in den Tälern — mit Ausnahme des Tagwens Linthal — ausschliesslich Männer, die der neuen Lehre zugethan waren, gewählt wurden. „Denn wer nicht ihrer Sect war, ward uss dem Rat gethan und die hädrigisten (die kampflustigsten) an ihr Statt genommen.“ Nun erklärten aber die in die Minderheit versetzten Altgläubigen, nicht mehr in den Rat zu gehen „bis zum Ustrag der Sach und Entscheid der Eidgenossen.“

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1324.

In der That erschien der Glarner Span schon am 20. Mai vor der Tagsatzung in Luzern, indem beide Parteien¹⁾ ihre Beschwerden gegen einander vorbringen. „Zuerst eröffnen diejenigen, die dem alten Glauben treu geblieben: sie haben an der letzten Landsgemeinde eingesehen, dass man beabsichtige, durch eine neue Abmehrung Beschlüsse zu fassen, welche der Zusicherung gänzlich zuwider wären, die sie auf letzten Sonntag Oculi (15. März) den V Orten gegeben; sie haben daher kein anderes Mehren zu lassen wollen und ihrem Widerteil Recht dargeschlagen vor den elf Orten — indem Zürich leider nicht mehr bei den Eidgenossen sitze — und bitten nun dringend, man möchte ihnen zum Rechten verhelfen und entscheiden, welcher Teil Recht oder Unrecht habe. Die andere Partei erklärt dagegen gemäss ihrer Instruktion, sie stehe nirgends vor Recht als im Lande Glarus, und begehrt, sie bei ihrem Landesbrauch und Landesrecht bleiben zu lassen, „mit langer Meinung, jetzt alles zu melden nicht nöthig.“ Es wird dieser bedauerliche Span in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben, wie die Sache vermittelt werden könnte. Schliesslich werden beide Parteien ernstlich ersucht, sich inzwischen friedlich zu betragen und nichts Unfreundliches zu beginnen. Nachdem auf einem zweiten Tag (Juni 22.) in Baden²⁾ nochmals verhandelt und in den Tagen vom 22. bis 24. Juli auch die eidgenössischen Boten in Glarus selbst erschienen waren und beide Parteien angehört hatten,³⁾ legten den Gesandten

¹⁾ Neben Landammann Aebli, als unparteiischem Vertreter des Landes nahmen Teil namens der Altgläubigen: Vogt Tolder von Näfels und Vogt Dionys Bussi von Glarus, namens der Neugläubigen Konrad Schindler von Mollis und Niklaus Schuler von Glarus. Eidgen. Abschiede IV, 1, a., pag. 1328 f.

²⁾ Von den alten Christen die Vorigen (Tolder und Bussi) von den andren an Conrat Schindlers Statt Hans Wichser aus Rüti.

³⁾ Die Reformierten verlangten ein neues Religionsgespräch (es sollen alle Prädicanten im Lande zusammen berufen werden, mit dem Befehl, die göttliche Schrift so zu erlesen und zu prüfen, dass man sehe, wer Recht oder Unrecht habe und dazu ist ihnen ein freier gemeiner Platz anzuweisen). Das lehnten die Katholiken ab: „Ist on Not, dann unser Vordren, ob Gott will, die heilig Schrift auch luter und klar genug gehept und die auch wol verstanden, bi deren wir auch zu bliben begeren. Uns benüegt auch wol des Berichts der gehaltenen Disputation in vergangnem Jar zu Baden volfür,“

von Basel, Schaffhausen und Appenzell der am 1. August wieder in Baden zusammentretenden Tagsatzung nachfolgende Vergleichsartikel vor:

1. Aller Unwille, so sich zwüschent beiden Partien erhebt, erloffen und begeben habent, auch der gemeine Landsfriden, so zwüschent inen im Land ufgnommen und gebotten worden ist, soll ufgehebt sin, und sollen sie zu beiden Siten nu hinfür gut Fründ und Nachpuren heissen und sin.

bis auf Vereinbarung gemeiner Eidgenossen oder auf Versammlung eines Conciliums.“ Die Altgläubigen beklagten sich auch bitter, dass die Boten der Neugläubigen auf dem Weg nach Baden in Zürich zugekehrt und da vor kleinem und grossem Rat erschienen seien, die ihnen versprochen, Leib und Gut zuzusetzen, auch Hilf und Rat zu beweisen wider ihre Gegenpartei; sie drohen sogar Zürich, die Sache vor ihre Grafschaften, Herrschaften, Landschaften und Gebieten, „zu schicken und zu kehren, denen eigentlich fürzuhalten und sie zu berichten durch Gschriften, Brief oder Botten von Mund — an inen zu erfahren, ob sie solichs üwers Zusagens auch Wüssen tragend oder inen och derglichen zu Willen sig oder ob si üch in solchen Fällen auch Hilf bewisen und biständig sin wellten.“ Zürich antwortete auf solche Drohung der altgläubigen Glarner, seine Untertanen gegen ihre Herren aufzureizen: „Ab disem irem Fürnemen hat ein jeder Frommer und Verständiger luter abzunemen, was diese Abgetrettnen, Gesünderten (wider die Mehrheit sich Auflehrenden) selbs ufgewachsenen in irem Herzen on Zweifel lang getragen, und so sie sich nit lenger enthalten, jetzt damit herausgebrochen und iren Willen und Gemüet eroffnet haben, namlich, dass si sich irs eigen Lasters der Ungehorsame und Empörung wider die Oberkeit nit benüegen lassen, sonder ander, als unsre frommen gutwilligen und gehorsamen zugehörigen Lüt wider uns als ir Oberkeit in Unruow und Ufrur zu bewegen. Ob das der Erberkeit (Ehrbarkeit) zustande und den geschwornen Pündten glichmessig sig, mag jeder, so Eer und Wahrheit lieb hat, wol ermessen. Wir wölln aber si zum Höchsten dafor gebetten und verwarnet, inen och hiemit zu ermessen geben haben, was hierus Nützlichs oder Guts entspringen möcht, wann si sich das ze thun unterston söllten.“ In Rücksicht auf ihre Absonderung, d. h. ihr Fernbleiben aus Rat und Gericht gibt bei gleicher Gelegenheit Zürich den Altgläubigen von Glarus zu bedenken: „Sollte es die Gestalt haben, wann sich ein wenige Anzal Personen in Stetten oder Ländern unser Eidgnoschaft, villicht um ires eignen Vorteils und Geniesses willen wider den meren Teil setzen, nit mit inen meeren, sondern sich üssern, abtreten oder dem Meren nit statt thun und frömbde ussländische Recht, besunder wider heitere und lutre geschribne Landsatzungen suchen und bruchen wöllten, wie wurden Stett, Land und Lüt in Wesen bestan und regiert mögen werden?“ Eidgen. Abschiede IV, 1, a., pag. 1365.

2. So sollent sie irem Landtammann und Rat in ihren Gebotten und Verbotten gehorsam sin und Rat und Gericht halten und vollfertigen (frömbden und heimschen), wie von Alter har.

3. Als dann die zwei Dörfer Elm und Matt im Serbtal (sic!) lange Zit kein Mess gehabt, auch alle Gotszierd uss den Kilchen gethan, und wir darneben bericht werdent, dass über 4 oder 5 Mann, desglichen 2 oder 3 Frowen an demselben End nit sient, die der Mess begehren, bi demselben lassen wir sie also bliben.

4. Von der zweiger (2) Kilchen wegen zu Schwanden und Betschwanden, daselbs dann jetliche (jede) Kilch zween Priester gehebt und noch bi Tag hand, ist unser Lütrung und Meinung, dass in derselben beiden Kilchen söliche zween Priester enthalten sollen werden, und namlich so soll der ein das Gotswort verkünden und der ander Mess haben, und soll dewederer (kein) Teil den andern an solchen Aemptern irren noch sumen, auch keiner den andern in solichem nit schelten, schmützen, schwächen noch zureden; den selben Priestern soll auch von den Underthanen daselbs ein corpus geben und geschöpft werden, damit sie ir zimliche Narung gehalten mügint (mögen), und soll einem als vil (ebenso viel) als dem andern geschöpft und gegeben werden.

So dann der andern fünf Kilchen und Dörfern halber, darin man dann noch uf hüt bi Tag geprediget und Mess halt, wie von Alter harkommen und gebrucht worden ist, bi dem sollen si also bliben und fürwerthin (forthin) in denselben fünf Kilchen das also ungeändert halten und bruchen.

5. Der Priester und Predicanten halb, so im Land zu Glarus sind, ist unser Lütrung und Meinung, weliche von irem Land pürtig syen und sich erlich und wol gehalten haben, sölich mögen si also lassen [bliben; welicher aber von frömden Landen in ir Land kommen und nit Brief und Gewarsame gebracht, wie si von irem Heimet oder ab welchem Ort si gescheiden syent, den selben soll Urlob geben werden, unz (bis) dass si Brief und Gewarsami bringent, wie si ab dem Ort, da si am nächsten (zuletzt) gewesen sind, abgescheiden syent. Es sollen auch hiefür keine Priester noch Predicanten von inen angenommen werden, er bringe dann solich Brief und Gwarsame wie obstat.

6. Ist unser Lütung und Meinung der Priester und Predicanten halb, so jetz im Land sind oder fürohin darin kommen werden, dass si sich mit ir Bekleidung und andern Dingen priesterlich und erlich halten und tragen, damit si niemans Aergernus gebent. Si sölle auch an der Kanzlen noch sunst die Mess nit schelten noch strafen, sondern allein die Sünd, dero leider vil vor Augen ist, strafen. Die anderen sölle auch die Mess nit hoch rümen noch prisen, sondern die Mess also lassen sin, wie si ist, und die Priester und Predicanten sölle auch an der Kanzlen niemans gefarlicher Wis schmützen noch mit schmähhlichen Worten anzüchen, und nit also Har uff Har machen¹⁾, sondern das predigen, so uff Frid, Ruow (Ruh), Einigkeit und Gehorsami ir Oberkeit dienen und reichen möge.

7. Des Fleischs und anderer verbotenen Spisen und der Firtagen halben, das setzen wir einem Landammann und erberen Rat zu Glarus heim, also dass dieselben der Tagen eins darüber sölle sitzen und ein Ordnung solcher Spisen und Firtagen halb setzen und ordnen, und wie si solichs ansechen und ordnen werden, dass dem also gelebt und nachkommen werden sölle, doch dass si in sölicher Ordnung und Ansechen erberlich farint (fahren) und solicher Mass handlint, dass dem nächsten Menschen nit Aergernus gegeben ward.

8. So denne (sodann) haben wir uns erlütret und abgeredt, dass die beiden obgenannten Partien im Land Glarus diesen vorgemelten Artiklen und Puncten bis jetz komenden Maitag nach Datum dis Abscheids über ein Jar uff den Maitag geleben und nachkommen sölle, es wär dann Sach, dass in mittler Zit gemein Eidgnossen sich etwas anders erkannten und retig (rätig) wurden.

9. Es sölle auch dis vorgedacht gesetzt Artikel und früntliche Abredung dem Abscheid, so dann unser Eidgnossen von Glarus unsern Eidgenossen den fünf Orten in nächst vergangner Fasten geben habent, ganz unverletzlich sin. Zu dem so sölle auch dis vorgeschriben Artikel und Puncten irem Landsbuch und den geschwornen Pündten ganz unvergriffen und unschädlich sin.“

¹⁾ Har uf Har machen = Handel stiften. Idiotikon II, pag. 1504. (Bullinger: Und lass din üppig Schriben sin und mach nit also Har uff Har.)

Die Tagsatzung scheint diesen Vermittlungsvorschlag ¹⁾ der 3 Orte zu dem ihrigen gemacht zu haben, indem sie beschloss, dass beide Parteien auf den nächsten Tag zu Baden, nämlich Mittwoch nach St. Verenentag (2. September) wieder erscheinen sollen, um Antwort zu geben, ob sie diese Artikel halten wollen oder nicht. Er zeigt uns zugleich, bis zu welchem Punkte damals die Neuerung vorgedrungen war. In Mollis ist nach Brunners Fortgang wieder ein altgesinnter Priester angestellt und jedenfalls Messe und Bilder belassen worden; dasselbe ist in Glarus, Linthal, Urnen und auf Kerenzen der Fall. Dagegen ist das Sernfthal so gründlich für die Reform gewonnen, dass an Wiedereinführung der Messe nicht gedacht werden kann; ebenso ist in Schwanden und Betschwanden die grosse Mehrheit für die Neuerung endgültig gewonnen. In Schwanden amtet nunmehr als Pfarrer der Konstanzer *Peter Rümelin*, der wohl seiner evangelischen Gesinnung wegen seine Heimat hatte verlassen müssen, und in Betschwanden ein Paul Rasdörfer aus Kempten, den Capito (Strassburg) unterm 13. März 1528²⁾ als einen *vir integer* bezeichnet, der mit ihnen in Rücksicht auf den Glauben übereinstimme.

Die vorstehend mitgeteilten Vergleichsartikel zeigen auch, in welchen Punkten die beiden Parteien vor allem auseinandergingen: ausser der Mess, an deren Stelle bei den Reformierten die Predigt des Gotteswortes tritt, der Heiligenverehrung und den Bildern ist es vor allem das vielfach lästige Fasten und die vielen Festtage, welche für ein auf seine Arbeit angewiesenes Volk als Hemmnis erscheinen mussten.³⁾

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1374 f. Den obigen neun Artikeln fand sich noch ein langer Artikel 10 beigefügt, der für den Fall, dass obstehender Vermittlungsvorschlag von den Parteien nicht angenommen würde, ein Schiedsgericht vorsah, in welches jede Partei zwei Schiedsrichter zu wählen hätte, die auf den Eid und bei ihrer Verantwortung vor Gottes Gericht — niemand zu lieb noch zu leid, dann (sondern) durch des bloßen Rechten willen — urteilen sollten. Sollten sie sich aber über die Wahl des Obmanns nicht einigen können, so sollten ihnen gemeine Eidgenossen einen solchen wählen.

²⁾ Zwingli, W. VIII, pag. 148, cof. pag. 209.

³⁾ Die unten folgenden Vergleichungsartikel vom April 1529 zeigen, dass diese Klage berechtigt war. Ähnliche Klagen brachten z. B. die Sarganser

Zur Beratung über den von den „unparteiischen Orten“ ausgearbeiteten Friedensvorschlag versammelten sich die beiden Parteien am 24. August, konnten aber zu keiner Einigung gelangen.¹⁾ Die Neugläubigen versteiften sich auf ihr Landsbuch: sie hätten das Recht zu mindern und zu mehrern und wollen darum im eigenen Land selbst Meister sein, die Minderheit habe der Mehrheit zu folgen; als sie in der Minderheit gewesen, hätten sie sich auch müssen gefallen lassen, dass man ihnen ihre drei Prädicanten aus dem Lande gewiesen; so leid ihnen das gewesen, hätten sie sich doch nicht einfallen lassen, nicht mehr im Rat und Gericht zu erscheinen; so müsste jetzt ihr Widerpart auch sich fügen und können sie keiner auswärtigen Instanz den Richterspruch übergeben. Die Altgläubigen ihrerseits beriefen sich ebenso beharrlich auf die den VII Orten gegebenen Zusagen, die man zu halten gezwungen sei; sie thaten dies so entschieden, dass ihnen Luzern darüber das Zeugnis ausstellen kann: „Wir hören von Herzen gern, dass ir uf üwerm Teil so handfest und beharrlich sind, dass wir üch zum Höchsten danken mit Erbietung, mit Lib

vor: „Sie seien mit Feiertagen so gar überladen, und es wäre zu wünschen, dass hierin Wandel geschaffen würde; denn der grössere Teil der Landleute sei darauf angewiesen, sich durch der Hände Arbeit zu ernähren.“ (Dr. F. Fäh, die Glaubensbewegung in der Landvogtei Sargans; Jahrbuch für Schweizer-Geschichte XX, pag. 40.)

¹⁾ Val. Tschudi, A. a. O., pag. 42: Nach solichem berüeft unsers Lands Ammann beid Partien gen Glaris uff St. Bartlime's Tag, mit Bitt, nicht bim Eid; ward der ein Teil uff dem Rathus besamlet, die nüwen Christen uff der Schiesshütten. Allda wurdent die gestellten Artikel doch nit angenommen, Und von besten Ruwen wegen (des lieben Friedens wegen), in Hoffnung, ir Gegenteil (die andere Partei) sölt es mit inen annemen, liessend die alten Christen söliche Meinung an si langen (machten ihnen den Vorschlag), zeigten inen auch an, wie es sich so übel gezime, Zusagungen zu brechen, als (wie) sie zum dritten Mal den Eidgenossen gethan. Damit wir wiederum mit einander versünnt würden — wie wol unser Zusagung uff eine Reformation gmeiner Eidgnoschaft lutet oder eines ganzen Conciliums — boten si den Gegenteil früntlich, dass si doch, um Ruw willen unsers Landes und dass wir nit um unser Unstandhafte willen geschulten werdint, die Zusagung, den Eidgnossen gethan, inen hulfind halten allein bis zu Meyen über ein Jar; in dem Zit, verhofftind si, wurd man die Sach so wit ersuchen, dass man säch, wo die gestan wölt; dannethin wöltend sie die Sach fri den Landlütten übergeben, und was dann zu Mer wurd under inen, darbi bliben lassen.“

und Gut das um üch zu verdienen.“¹⁾ Wenn so die altgläubigen Glarner im Anschluss an die VII Orte ihren Halt fanden, holten sich die Neugläubigen in Zürich ihren Rat. So erbitten Hans Wichser und Niklaus Schindler in einem Schreiben vom 31. August in Zürich für ihre Gesinnungsgenossen Hilfe „nit mit der Hand, dann wir derselben noch nicht bedürfen“²⁾, wohl aber Rat, wie sie in dieser schwierigen Lage sich halten sollten. Die VII Orte vertrösteten sie immer wieder, dass auch sie dazu helfen wollen, die vorhandenen und zugestandenen Missbräuche aufzuheben; es dünke sie aber, wenn sie „einen dannen thun, satztend sie uns eh II uf.“

An die am 3. September in Baden zusammentretende Tagsatzung stellten deshalb die Neugläubigen („die Landlüt von Glarus, so sich dem Evangelio anhängig machent“) durch Schreiben vom 1. September das Ansuchen, dass sie „ihre lieben Landlüt“ „weise und handhabe“, dass sie sich fortan wieder der gesetzlichen Ordnung fügen, d. h. wieder in Rat und Gericht erscheinen und ebenso zu einer gemeinsamen Landsgemeinde mit ihren evangelisch gesinnten Mitbürgern sich zusammenfinden und ihren Beschlüssen sich unterordnen. Zur Begründung, dass sie durch die oft angezogenen „Zusagungen“ nicht gebunden seien, verweisen sie auf den Landsgemeindebeschluss, welcher der ersten Zusage vom 15. Juli 1526 vorausgegangen; denn an der Maiengemeinde vor 2 Jahren hätten sie „gar luter ermeret, dass alle Predicanten in unserm Land alles das, so sy mit heilger biblischer Gschrift erhalten mögen, predigen sölten“³⁾; ward demnach bald ein andere Gmeind von den Räten angesehen und das vor ergangen Meer (der wenig Wochen vorher gefasste Beschluss) ganz gestürzt. Dann wo dem ersten statt gethan wär worden, hätte man dess, so bisher geschehen, nützit bedörfen. Dann augenscheinlich am Tag ligt, dass allweg schier der halb Teil sidhar derwider gsin und nüd einhelligs beschlossen worden ist.“

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a, pag. 1405.

²⁾ Dr. J. Strickler, Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte I, pag. 656 f. Das „noch nicht“ lässt eine künftige kriegerische Lösung des konfessionellen Zwistes ahnen.

³⁾ Strickler, Aktensammlung I, pag. 659; cf. oben pag. 45 f.

Zum Schlusse erklären sie: „Doch, wie dem allem, nachdem wir allerlei Sachen zu Herzen gefasset, wöllen wir uns abermals gegen euch, als unsern lieben Eidgnossen, deßgleichen unsern lieben Landlütten entschlossen haben, nun fürterhin das heilig göttlich Wort in unserm Land allenthalb predigen und verkündigen zu lassen, dwil doch der arm Sünder kein Trost ussert demselben finden, dabi unsern Predicanten ernstlich befehlen, uns alles, so si mit heilger biblischer Gschrift erhalten, verkünden und daran niemand schühen [scheuen] sölle; mag dann die bapstlich Mess bston [bestehen] und erhalten werden, wie jetzt im Bruch, wöllen wir die auch keins Wegs hindersich stellen; mag sie das Gotteswort nit erliden, worum solte dann unser gut Gedunken (unser Gutdünken) dem göttlichen Wort vorgan; ob das billig, geben wir üch, als den Verständigen zu ermessen, wollen aber des Herrn Nachtmal hierin ungeschwächt, sunder hoch prisien haben. Ir unser trüwen lieben Eidgnossen tragen doch gut Wüssen, mit was Beschwerden uns der geistlich Stand in unser Conscienczen [Gewissen] beschwert, also dass schier keiner hat mögen wüssen, wo er die Seligkeit hat mögen erlangen. Der hat uns dorthin, die ander hiehar gewisen. Nun aber, so man uns bi dem lebendigen Brunnen heisset Gnad und Nachlassung der Sünd suchen, wird der geistlich Huf (Haufen) und all ander, so uns durch ihr Gutdunken und nüt nach dem Wort Gottes geleitet, ze rugg (zurück) geschlagen und hintangesetzt etc. Entschliessen uns auch hierin, dass wir fürterhin aller Sachen halben, das Gotteswort berürend, unser Botschaft nüt mer zu Tagen schicken wöllen¹⁾, üch unser trüwen lieben Eidgnossen ernstlich bittende, sollichs keiner argen Meinung, sunders im besten, als es beschicht, von uns vermerken, wöllen auch ungezwifelt die Bünd an jedermann trülich, als (wie) guten frommen Eidgnossen zimt, halten, in guter Hoffnung, ir unser lieben Eidgnossen werden uns bi denselben, auch unsern Landrechten schirmen. Wöllen uns auch hierin nit witer verbunden han, dann wo wir

¹⁾ Auch für die bevorstehende Tagsatzung vom 3. September verzichteten sie auf eine persönliche Abordnung, indem sie die schon unterwegs befindlichen Hans Wichser und Fridli Elmer wieder zurückriefen (Valentin Tschudi, a. a. O., pag. 43) und sich mit der Zusendung des obigen Schreibens begnügten.

mit der heiligen Gschrift bericht, das gütlich anzenemen, sind auch guter Hoffnung, unser Landlüt sien uns des nüt wider, denn si allwegen und billig sprechen, sie wöllen das Gottswort auch haben, und das eben als gern als wir (ebenso gern wie wir). Datum und mit des ersamen wysen Cläwe (Niklaus) Schulers Insigel besiglet und beschlossen uf Sant Verenentag anno XXVIII.“¹⁾

Noch weitläufiger war der Bericht, welchen „die uf dem alten, waren, hargebrachten christenlichen Glauben zu Glarus“, unterstützt durch zwei Abgesandte (Vogt Tolder und Vogt Bussi) der Tagsatzung zukommen liessen, und in dem sie alle die Frevel aufzählten, welche neugläubige Glarner den Zusagen entgegen sich hatten zu Schulden kommen lassen. Sie gestehen darin, dass sie deswegen Gericht und Rat entschlagen, „bis wir zu Entscheid und Usstrag unsers zwiespältigen Handels kommand“; denn da den frühern Zusagungen nicht nachgelebt worden sei, wäre es ja vergeblich, wenn sie noch Gemeinden, Rat und Gericht mit ihnen hielten.²⁾ Dagegen verwahren sie sich aufs feierlichste

¹⁾ Strickler, a. a. O., I, pag. 660.

²⁾ Wir fügen noch bei, was Salat über das Verlangen seiner Freunde, der Altgläubigen aus Glarus, meldet (Archiv für die schweiz. Reform. Geschichte, herausgegeben vom Piusverein, I, pag. 187): „Die Botten der alten Party hatten in Befelch, gestellte Mittel und Artikel *abzuschlagen* und lutter um Recht zu bitten, rufen, schrien und manen, lut der Pünden mit vilvaltigen Erlüttern irs Mangels und Anligens, dann ouch dise Mittel (Artikel der 3 Orte, oben pag. 74 ff.) ganz widerig während den Zusagen der VII Orte durch sigethan, wurdend auch, könttend noch möchtend zu Ruw und Friden nimmer kon (kommen), *wo si mit zweien Glauben hussshan* (haushalten) müsstend. — Hieltend dann darum den Botten von den V Orten bsunder stark an, zu helfen und raten, dass sie des nüwen Unglaubens entladen und abwenden möchtend. — Aber je nach langem Handeln, Tractieren, Reden, Raten und Ermessen aller Gfar, Kummer, Lidens etc. so us Kriegen (damit man den alten Glarnern zu Hilff hätte müssen kon) entspringen möcht, ward denselbigen Eerenlütten alten Glarnern von der V Orten Botten alle Ding langer Meinung angezeigt, und das jetzmal inen gfieler, dass sie die gestellten Mittel annemen, ein Kilchhöri, zwo oder dri, recht faren liessend *bis uff ander kummlicher Zit*, damit si us der schweren Sorg und Gfar doch eins Teils entgan möchtend. Darbi es dann bleib, und solchs die guten Erenlüt mit grosser Bschwerd und herzlichem Beduren uff das Mal anstan liessend und nit anemen wotten, sondern stetz, hart und vast (fest) anruftend um Recht und zum Rechten zu verhelfen lut aller Pünden.“

gegen eine „Instruction deren von Zürich, so den Eidgnossen fürgelegt, in welcher si als nit ir Eidgnossen noch wie Landlüt zu Glarus, verschupft, sonder für abgesönderte, ungehorsame, zusammengeblasene und verwirrte Rott geschmäeht wurdent.“¹⁾

Die Tagsatzung ihrerseits beschloss, „nachdem man sich lange über diesen Handel besprochen, durch Mehrheit: Es sei der Ammann von Glarus beauftragt, nochmals alles zu versuchen, um auf gütlichem Wege den Streit zu schlichten oder dann beide Parteien zu bewegen, nach Weisung des vorausgegangenen Abschieds die Sache dem Recht zu übergeben. Wenn ihm aber auch das nicht gelingt, so soll er dies unverzüglich an Luzern berichten, das dann sofort einen Tag auszuschreiben Auftrag hat. Auf jenen Tag soll jeder Bote Vollmacht bringen, zu entscheiden, wie man derjenigen Partei, die das Recht begehrt, dazu verhelfen könne.“

Mit Rücksicht auf diesen Beschluss der Tagsatzung schreibt Zwingli seinen „lieben und guten Freunden“ unterm 16. September 1528: „Hierüber ist nun mein Bedunken, sintemal die Sache so fern (so weit) kommen ist und Ihr keine Gemeinde noch Rath erlangen möget — auch Eure Widerpart bei den Eidgenossen ihre Sache auszurichten vorgenommen, Ihr aber Euch der Eidgenossen in dem Fall verzigen (eidgenössische Vermittlung abgelehnt) habet — dass Ihr für das Erste an den Ammann begehret, dass er Euch eine ganze Landsgemeind auf St. Matthäus Tag²⁾ berufe bei dem höchsten Bott³⁾. Es sei dann Sache, dass Eure Widerpart Euch frei und unbekümmert lassen wollte bei Gottes Wort bis auf nächste Maiengemeind. Und auf den Tag St. Matthäus wollet Ihr von des Zusagens wegen, das Ihr den Eidgenossen gethan, frei mehrten. Denn so man Euch auf den Tag habe können versammeln, da Ihr den Eidgenossen das ungöttliche Zusagen gethan, so solle man auch Euch weiter um desselben wegen wol mögen versammeln.“

„Ursache: Ihr habet den VII Orten nicht verheissen, ewiglich bei dem Boppenwerk zu bleiben, ja nicht ein Jahr, und begehret darüber eine Abschrift zu verhören, ob man neis was Zeits bestimmt habe. Wird kein Zahl Jahren erfunden. Dass man aber

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O. pag. 43.

²⁾ 26. September. ³⁾ bei Eiden.

sagen wird: Es sei bestimmt auf ein künftig Concilium, seiet Ihr betrogen, denn Ihr berichtet werdet, dass die Geistlichen in die 80 Jahre alle Concilia erwehrt haben. Auch unsere Eidgenossen, denen Ihr das Zusagen gethan, in den allerhöchsten Sachen, der Concilien Ordnung nicht halten noch erwarten. Als dass sie wider alle Pöpstliche und der Concilien Ordnung die Pfaffen zwingen, dies oder jenes zu predigen, sie über alle Rechtsverbote fahen, töden oder berauben, wie sie wollen; deshalb Ihr nicht sollen genöthet werden, den Concilien zu warten, so doch die Ihnen nicht warten, denen Ihr aus vortheiligem Fürgeben etwas Zusagens gethan.“

„Wollen aber neisliche¹⁾ nicht an die Gemeinde kommen, so wollet doch Ihr erscheinen und da Einsehen thun, dass in Euerm Land Ihr Gericht, Rath und Gemeind haltet. Und beim Gotteswort bleiben auch die Euern im Land und davon und dawider niemand dringen. Denn Ihr wollet schlechtlich in Euerm Land mit *einer* Gemeind und Rath handeln, wie von Alters her, und welcher dawider sein wolle, den wollet Ihr zu weisen etc. etc., das ist andere Eidgenossen um Hilf anrufen, die Ungehorsamen gehorsam zu machen. Es soll auch auf den Tag niemand Fremder gehört werden, auch unserer Eidgenossen Botschaft nicht. Und lasset Euch keineswegs dahin führen, dass Ihr weder einen Obmann von den Eidgenossen nehmet, noch zu den Eidgenossen weiter schiket, sondern dringet (darauf), dass Euer Regiment im Land aufgerichtet werde. Heisset den Ammann eine Gemeinde versammeln. Spricht er: sie kommen nicht; so antwortet: Wer kommt, der kommt. Wer kommt, ist gehorsam; wer nicht kommt, ist nicht gehorsam, den wollen wir gehorsam machen; damit wird der Glimpf und das Recht auf Euerer Seite stehen. Das dunkt mich der richtigste Weg. Was aber Euch besser bedäuchte, nehmet an die Hand.“²⁾

Landammann Aepli war Zwinglis Gevatter und mit ihm befreundet. Das aber konnte er ihm nicht zu Willen thun, dass er die Aufträge der Tagsatzung unter den Tisch wische und nach Zwinglis Vorschlag ohne weiteres eine gemeine Landsgemeinde

¹⁾ etwelche. ²⁾ Zwingli, W. VIII, pag. 220.

zusammen berufe und durch diese alles entscheiden lasse. Dem ihm erteilten Auftrag entsprechend, sieht er sich vielmehr gedrungen, die beiden Parteien wieder zu besonderer Versammlung zur Anbahnung eines Vergleichs einzuberufen. Es geschah „uff Freitag in der Fronfasten; half aber nüt, dann entwederer Teil (keiner) von sinen Fürnemen wichen wolt. Also wird uff den nächsten Tag Vogt Tolder gen Baden geordnet, solichs (solches) anzuzeigen, und si (die Tagsatzung) witer um Recht anzusuchen; die ander Parti wolt nit für (vor) die Eidgenossen schicken, schickten aber Wichser gen Zürich, dero Rat zu pflegen. Dazumal, von wegen treffenlicher Unruw¹⁾, so sich in der Eidgnossenschaft erhub, damit unser Handel in Gütigkeit abgestellt wurd, begerten gmein Eidgenossen, dass beid Partyen mit vollem Gwalt uff künftigen Tag gen Baden komen wöltind, der uff Sonntag vor Simon und Judas angestellt war, in Hoffnung, si in Einigkeit mit einandren zu vertragen, welches die Nüwgläubigen abschlugend.“²⁾

Hatten die Reformierten schon früher sich gegen weitere Beschickungen der eidgenössischen Tage erklärt³⁾ und Zwingli sie in diesem Vorhaben bestärkt, so hatten sie am 26. Oktober noch einen weitem Grund, in Baden nicht zu erscheinen. Auch im Hauptfleck Glarus, wo bisher die Partei der Altgläubigen die Oberhand hatte und Valentin Tschudi, wie sein Helfer Johannes Heer⁴⁾ die unruhigen Geister beschwichtigten, begann es zu gähren,

¹⁾ In der That war damals überall Stoff zu hitzigem Streit vorhanden, im Berner Oberland, im Aargau (Bremgarten, Mellingen), im Toggenburg, im Thurgau, im Rheinthal etc. Es war deshalb sehr zu wünschen, dass nicht der vorhandene Zündstoff vermehrt und in irgend einer der streitigen Fragen der Bogen zu straff gespannt werde, damit nicht das Feuer allenthalben emporlodere.

²⁾ Valentin Tschudi a. a. O., § 96, pag. 44.

³⁾ oben pag. 80. Selbstverständlich bezieht sich diese Enthaltung nur auf die Neugläubigen als Partei, der Vertreter des *Standes* Glarus — Ammann Aebli — wohnte regelmässig der Tagsatzung bei.

⁴⁾ Auch Johannes Heer war wie Valentin Tschudi Zwinglis Schüler und in Zürich sein Hausgenosse gewesen. Im Sommer 1519 hatte er — wegen des Ausbruches der Pest — in Zwinglis Abwesenheit dessen Haus verlassen müssen. In dem Briefe, den er Zwingli, seinem Lehrer und Vater, schreibt, ist er voll Lobes für den Aufenthalt in diesem Hause, in dem gute Sitten und schöne Künste ihre Wohnstätte haben, und deshalb voll Verlangen, bald

und am Sonntag vor St. Gallustag „giengent unrüwig Buben uff Burg und wurfend,“ wie Valentin Tschudi¹⁾ uns erzählt, „alle Kilchenzierd uff die Linth, den Rein²⁾ abhin, und brachend auch in unsere Kilchen, zerbrachend auch die Engel vor der Frauwen³⁾ Altar. Und als (wie) der Dieben Art ist, dass sie forchtsam sind, gingen si widerum usshin on grösseren Schaden, dann dass si etlichen Bildern die Nasen abhuwend.⁴⁾ Uss dem treffenlich Unruw entsprang, mit vil hässlicher und schantlicher Worten. Allein der Landsfriden ward noch gehalten; wo der nit gewesen wär, hätt gross Leid darus entspringen mögen.“ Es liegt auf der Hand, dass dieses Vorkommnis die Evangelischen an der Tagsatzung in Verlegenheit gebracht hätte, anderseits musste es die Altgläubigen, die am Gallustag, also unmittelbar nach diesem „Bildersturm“, sich versammelten, veranlassen, ihren Repräsentanten nach Baden, Vogt Tolder, zu beauftragen, möglichst scharfes Vorgehen gegen ihren Widerpart zu verlangen. Sie sandten auch an die einzelnen Orte ihre Boten, sie zu ermahnen, „dass si inen zu Recht verhulft, gen Uri Vogt Hans Vogel uss Linthal, gen Schwyz und Unterwalden Vogt Bernhard Schiesser, gen Zug und Luzern Vogt Tolder.“⁵⁾ Gewiss hätten auch die V Orte den Wünschen der altgläubigen Glarner gerne entsprochen; aber aus den schon erwähnten Gründen wagten sie es nicht, schroffer vorzugehen. Wohl wird von der Mehrheit den Altgläubigen zugesichert, man werde sie nicht rechtlos lassen; dagegen wird nochmals beiden Parteien geschrieben: sie mögen die schwierigen Zeitumstände betrachten und beiderseits ihre Botschaften mit Vollmacht abfertigen, um auf gütlichem Wege den Streit beilegen zu lassen; man hege doch immer noch die Hoffnung, dass sie mit

wieder aus derselben Quelle schöpfen zu können. Genitorem te quidem egisse fateor; te, dum vixero, loco genitoris colam. Zwingli, W. VII, pag. 84. In seinem Brief an Brunner im Januar 1527 meldet Zwingli noch Grüsse an Heer, während er Valentin Tschudi mit Stillschweigen übergeht; immerhin dürfte unter Valentin Tschudis Einfluss auch Heer seinem „Lehrer und Vater“ gegenüber grosse Zurückhaltung bewiesen haben.

¹⁾ a. a. O. pag. 44.

²⁾ Den Abhang hinunter, auf welchem die Burgkapelle steht.

³⁾ Maria. ⁴⁾ abhauen. ⁵⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 96, pag. 44.

Hilfe des Allmächtigen wieder vereinigt werden können. Sollten aber nicht beide Parteien auf dem festzusetzenden Tage erscheinen, so wird man sich beraten, wie man der Partei, welche um Recht ansucht, dazu verhelfen wolle, damit dieser Handel endlich erledigt werde.¹⁾

Dieser neue Tag, auf den beide Parteien „mit vollem Gewalt zu erscheinen“ nach Einsiedeln geladen wurden, ward auf St. Othmarstag angesetzt, und dies Mal folgten, im Einverständnis mit Zürich und Bern, nun auch die Neugläubigen der an sie ergangenen Einladung. „Also kament dahin unser Landlüt, von den Altgläubigen Vogt Ludwig Tschudi der elter²⁾, Vogt Bernhard Schiesser³⁾, Vogt Tolder⁴⁾, Vogt Luchsinger⁵⁾, Gilg Tschudi und Uli Stucki⁶⁾; von den Nüwgläubigen Hans Wichser⁷⁾, Fridli Elmer⁸⁾, Philipp Brunner⁹⁾, Fridli Egli¹⁰⁾ und Jakob Müller, desgleichen unsers Landes Ammann von sin selbs wegen. Solicher Tag ward besucht von den zehen Orten der Eidgnosschaft. Zürich und Bern, von wegen der Unruw so nit lang vordem im Bernerpiet¹¹⁾ entsprungen, wolten den nit besuchen. Also ward gar ernstlich von den übrigen Orten in der Sach gehandelt, ob jenen¹²⁾ Mittelweg möchtend funden werden uns zu vertragen. Nach allem stellten si Artikel, die beiden Teilen fürzuhalten.

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, a., pag. 1424.

²⁾ Ludwig Tschudi, Vogt in den Freien Aemtern 1509 und 10, Vater des Egidius Tschudi, siehe oben pag. 20.

³⁾ Von Linthal (o. pag. 69, 73, 85), 1524 Vogt zu Neuenburg, 1516 und ebenso 1531 ein zweites Mal (an Stelle des von den V Orten nach dem zweiten Kappeler Kriege entsetzten Phil. Brunner) Vogt im Thurgau.

⁴⁾ Fridolin Tolder, von Näfels, ein Hauptführer der Altgläubigen (pag. 69), Vogt in den Freiämtern 1522 und 1523.

⁵⁾ Rudolf Luchsinger, von Schwanden, 1518 f. Vogt im Rheinthale, 1521 Lieutenant bei dem Fähnlein, das unter Hauptmann Hässi Papst Leo X. zu Hilfe zog, ebenso 1525 Hauptmann in französischen Diensten (cf. Historisches Jahrbuch XXIII, pag. 30).

⁶⁾ von Urnen, oben, pag. 61. ⁷⁾ ob., pag. 69, 73, 80, 84.

⁸⁾ ob., pag. 80, Zwingli, W. VIII., pag. 239.

⁹⁾ Bruder des Pfarrers Frid. Brunner, s. oben pag. 20, 63.

¹⁰⁾ Zwingli, W. VII, pag. 84.

¹¹⁾ Im Hasli- und Simmenthal, vergl. Val. Tschudi, pag. 46 f., (§§ 101-103).

¹²⁾ irgendwie.

Mit solchen schiedend si widerum heim. Und uff beid Partien Tag wurdend beid Partien berüft. Aber der Kib¹⁾ war so gross, Nid und Hass galt so vill mer dann Einigkeit und Liebe des Friedens, dass die Sach abermals unusgmachet stund. Solches ward den Eidgenossen widerum zugeschriben, auch uff nechstem Tag zu Baden von Vogt Schiesser, so von den Altgläubigen dahin geschickt war, angezeigt.“²⁾

Die Neugläubigen waren jedenfalls um so weniger bereit auf die Vorschläge, welche die Tagsatzung d. h. die neuerdings mit der Vermittlung betrauten Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell entworfen hatten und die im Wesentlichen eine Wiederholung des unterm 11. August 1528 von denselben Ständen vorgelegten Vergleichs waren³⁾, einzutreten, als ihre Zahl immer grösser wurde. Nicht nur hatten die von Matt, Elm und Betschwanden noch vorhandene Kirchenzierden verkauft und die Altäre abgebrochen, als Zeichen, dass die Messe nun definitiv beseitigt sei⁴⁾, sondern auch in den Kirchen von Niederurnen und Kerenzen, die nach den Vergleichsartikeln vom 11. August, resp. 19. November noch zu den unbestritten katholischen Kirchen gezählt wurden, erlangte der Geist der Neuerung die Oberhand, indem sie auch hier „die Bilder aus den Kilchen wurfen“. Anderseits dauerte seit dem Sommer die rat- und gerichtlose Zeit fort und lässt sich allerdings denken, „was erschreckenlicher Sach das sigge, wenn ein jeder nach sinem Muetwillen thut, was ihn anfiht.“⁵⁾ Als Stimmungsbild dieser Tage lassen wir einen Brief hier folgen, den unterm 11. November 1528 Pfarrer Peter Rümelin in Schwanden seinem Zwingli schrieb:⁶⁾

¹⁾ Chib = Streit. ²⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 45 f., (§§ 98, 99).

³⁾ Eidgen. Abschiede IV, I, a., pag. 1448.

⁴⁾ Schon unterm 7. Oktober schrieben „die Landleute von Glarus, die dem göttlichen Wort anhangen“ an Zürich u. a.: Man habe auch aus etlichen Kirchen die Altäre entfernt, in der Zuversicht, dass es bald auch in andern geschehen werde, was den Widerpart nicht wenig ärgern dürfte, deshab wäre, auch wenn man eine Botschaft schicken würde (ob. pag. 84), wenig Aussicht auf einen Vergleich vorhanden, da man zu keiner Vermittlung Hand bieten, sondern *stürzen und beseitigen wolle*, was Gott und seinem h. Worte zuwider sei. Eidgen. Abschiede IV, 1, a., pag. 1426.

⁵⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 46 (§ 100). ⁶⁾ Zwingli, W. VIII, pag. 237.

„Gnade, Glaube und Stärke Gottes mehre sich allezeit bei Euch. Lieber Meister Ulrich! Euer tröstlich Schreiben, welches Ihr mir gethan, hat mich grösslich hoch erfreut und in täglichem Anlaufen, so mir mit allerlei Schmach und Scheltung um des Namens Gottes willen begegnet, gestärkt. Denn ich Unbill und Verachtung nicht allein meiner Person, sondern der Lehre und Predig halb für und für hören und leiden muss. Kein Frefel noch Muthwillen, wie gross sie immer sind, werden gestraft, denn das Regiment, Gericht und Rath sind aufgehoben, durch welches der Gedrängte sollte beschirmt werden. Darum ohn alle Furcht des Rechten üben sich die Böswilligen mit Practiken, Rathschlägen, Dräuung täglich gegen den Gutwilligen und erdenken allerlei seltsame Fünde. ¹⁾ Haben auch jetzt neulich Verwilligung von ihnen erlangt, alles so zu der Kirche und Gottesdienst gehört hat, und die Alten Gott zu Lob dazu verordnet haben, gleichling mit einand zu theilen. Doch soll es noch alles bis zu Weihnacht in der Kirche bleiben, samt den Altären und Gözen, darnach jeder seinen Gözen herausnehmen: also würde die Kirche zertheilt und ihrer Zinsen und Gülten beraubt. Das allergrösste aber, zu fürchten, dass eine neue Abgötterei mit Mess haben in einer Kapelle, nicht weit vom Dorfe, erwachse; denn schon jetzt die Gottlosen sich absondern und ihren päpstlichen Tauf durch einen gottlosen Pfaffen, Kaplan gewesen, brauchen und mit Gewalt beschirmen. Auch bin ich von etlichen Gläubigen angelangt, das Nachtmahl Christi auf künftige Weihnacht mit ihnen zu halten; weil aber noch so grosse Spaltung, Zweitracht, Unfriede und wenig Besserung ist, weiss ich nicht, was ich thun soll. Bitte Euch freundlich, Ihr wollet mir in diesen Dingen Euern treuen Rath geben, damit die Ehre Gottes und gemeiner Nutz gefördert werde. Lieber Meister Ulrich, ich sag Euch grossen Dank aller Mühe und Arbeit, so Ihr von meiner wegen, besonders des Briefs halb, gehabt habet, auch um das geschenkte Buch, darin die Kraft der Wahrheit und Glaubens, Ohnmacht der Lüge und Gleichsnerei von allen Gläubigen wol mag erkannt

¹⁾ vergl. Brief von Paul Rasdörfer an Zwingli vom 14. November 1528, Zwingli, W. VIII, pag. 239.

²⁾ Die St. Wendelinskapelle bei Zusingen, s. Hist. Jahrbuch XXXI, pag. 60.

werden. Erbiere mich Euch allzeit ein willigen Diener; damit seit Gott befohlen.

Datum Schwanden 11. Nov. 1528.

Magnus Wichser heisst Euch fast (sehr) grüssen, bei dem bin ich zu Herberg.

Petrus Rümelin, Euer williger.

Dieses Schreiben des eifrigen Pfarrherrn von Schwanden, dem die am alten Glauben Hangenden, die ihre Kinder in der St. Wendelskapelle im Leimenstein taufen lassen, als die „Gottlosen“ erscheinen, zeigt, wie schroff damals die Parteien sich gegenüberstanden. Wir dürfen uns deshalb auch keineswegs wundern, dass, ehe das Jahr zu Ende ging, die gegeneinander verbitterten Geister neuerdings aufeinander platzten. „Ich hatt,“ erzählt uns Valentin Tschudi ¹⁾ in aufrichtiger Betrübniß, „dis Jars beschlossen der Taten halb unsers Lands; dann so das nūw Jar nachet, verhofft ich, Gott sōlt ein Benüegen han einmal, dann wir dis Jars vil zuo vil Widerwertigkeit erlitten hatten; so stüret (doch) der Tüfel noch immerdar und schüret das Für, so er angezündt hat. Zu Schwanden, als si dann treffenlich zwëyig ²⁾ waren des Gloubens halb, und wiewol der Nüwchristen Teil da übertraf, nüt dester minder warent uff der anderen Siten so vil dapferer Lüten, dass si nit underwunden die Kilchen zu plünderen, wie an anderen Orten geschechen. Und so etlich mal darumb geratschlaget, war das Zil ³⁾, dass derwyl alle Kilchenzierden bis zur Wiechenacht ⁴⁾ bliben solten, ob derwyl der Landszweigung ein Ustrag geben wurd. In dem, so nun die Wiechenacht nachet, und noch kein End unserer Zwytracht geben war, da (der) Nüwglöubigen etlich tröwten ⁵⁾, dann die Kilchen zu plünderen, dargegen die alten Christen dess gar unlidig waren; zu Verhüetung grösseren Schadens kam zu inen uff Sonntag, war nächst vor St. Thomanstag, unseres Lands Amman und mit im von alten Christen Bernhart Heer, unsers Lands Seckelmeister, und Uoli Stucki von Urnen. Von denen nun wurdent si ermant, dass si von Ruwen wegen, diewyl unser Span noch kein Ustrag hette, die Kilch by iren Zierden blyben liessint. Alda ward inen verheissen, dass si noch ein Monat alles wölltend stan lassen, doch dass die anderen iren Predicanten in der Pfrund

¹⁾ a. a. O., pag. 51 (§ 111). ²⁾ sehr entzweit.

³⁾ oben pag. 88, Brief von Ph. Rümelin. ⁴⁾ weihnacht. ⁵⁾ drohten.

Hus in Ruwen und Frid woltind (söltind!) sitzen lassen; dann er bis dahin nit dorft darin syn, sonder hat sich ein guot wyl im Tor enthalten.¹⁾ Solchs ward nun angnon.²⁾

Hatten die Friedensmittler Aebli, Heer und Stucki geglaubt den Frieden wieder hergestellt zu haben, so hatten sie „die Rechnung ohne den Wirt“, d. h. ohne die Frauen von Schwanden gemacht. Denn morndes, muss Val. Tschudi weiter berichten, „war an S. Thomastag so der Merteil Mannen gen Glarus zu Merkt³⁾ (gefahren) warend, giengend etliche unrüewige Wyber in die Kilchen und zerschluogend vil Bilder, welichs (was) nun die Altgläubigen ser verdross.“

„Also uff S. Johannstag, so ir Predicant si berüft hatt, dass wer si könnd bewisen, dass er gelogen hett, söllt nach dem Morgenbrot in die Kilchen kon (kommen). War gar ein finer Fund; dann wo könnt der schlecht Ley⁴⁾ die Gheimnuss der Schrift usleggen, und die anderen urteilen, so zu vil partyisch waren. In dem, so der Predicant in der Kilchen sin Pracht füert, zogend etlich jung Gselln mit eim Trummler um die Kilchen. Und diewil ir Gegenteil ir Zusagung, dem Ammann gethan, nur ein Tag gehalten hattend, giengend si in des Predicanten Hus und zerschlugend den Ofen und die Fenster. Und da die Predig us war, hattend die in der Kilchen vor alle Ding grüst und zerschlugend alle Bilder und Altär. So nun die andern das sahend, namend si all Kallen uss den Gloggen, zerschlugen die Himmlezen⁵⁾ in der Kilchen ganz und gar, zerbrachend das Zit und waren der Meinung, den Turn und die Kilchen gar zu entdecken.⁶⁾ In dem, so si die Nacht darvon treib, kam der ungeschickt Handel unserem Amman zu; dann es zu besorgen war, der Landsfrid, den jedermann gegen einanderen hatt, der noch bisher ufgehalten⁷⁾ ward, möchte zuletzt auch nit helfen. Also ritt der Amman und alt Vogt Ludwig Tschudi zu inen gen Schwanden vor Tag; die gstillten die Sach abermals.“

¹⁾ Wie der vorstehende Brief des Pfarrers Rümelin zeigt, hatte sich derselbe bei Magnus Wichser im Thon aufgehalten.

²⁾ angenommen. ³⁾ Markt.

⁴⁾ schlichte Laie. ⁵⁾ Decken über Bildern, Geräten etc.

⁶⁾ abdecken. ⁷⁾ aufrecht erhalten.

Es war selbstverständlich, dass die Altgläubigen ¹⁾ diese Vorfälle nach Schwyz meldeten und ihnen neuerdings ihre Notlage ans Herz legten; dagegen waren die V Orte vorderhand nicht in der Lage, sie anders als mit Worten zu trösten. Die bedauerlichen Vorgänge, welche den Ausgang des Jahres 1528 getrübt hatten, erhielten übrigens in den ersten Tagen des neuen Jahres in demselben Schwanden ein Nachspiel. Wie schon gemeldet, hatte Pfarrer Rümelin „alle geladen, so ihm zugeredt, er predige Lügen, dass si in dero bezügen²⁾ sölten, und aber niemand kommen war: die Nüwgläubigen machtend darus ein gross Geschrei“; deshalb erschien am ersten Sonntag des neuen Jahres (3. Januar) vor einer gemeinen Versammlung der Kilchgenossen der ersam Fridli Tschudi von Schwanden, des Rats zu Glarus, der am vordrigen Tag von anligender Geschäften wegen nit erscheinen mocht, beklagt ine etlicher Lugen und that darum Gschrift dar und empfalch die Urtel der Sach allen Gutwilligen und dem Rechten; darum er den Amman anruft; waren aber bi uns noch weder Gricht noch Rat.“

„Des Tags — als man allwegen Lugenmüler findt, denen bas³⁾ ist mit Unruw dann mit Ruw — entsprang aber⁴⁾ in unserm Land ein grosser Lermen; dann so ein Red usgangen war, wie die von Näfels die Pfaffen rächen (reichen?) wölten, die unser Unruw Ursächer waren, luffen die Nüwgläubigen zu *Schwanden*“

¹⁾ Ein von Aegid. Tschudi geschriebener Rodel (Eidgen. Abschiede IV, 1, a., pag. 1471) nennt als „verordnete Botschaften, die vor Rat erschienen und sich in Namen aller Altgläubigen im Lande protestierten, dass sie an den V Orten halten wollten, was sie schuldig, und vom alten Glauben nicht weichen: Her Ammann Bussi, Her Ammann Schudi, Vogt Mad, Vogt Störi, Hauptmann Jos Schudi, Vogt Ulr. Schudi, Hauptmann Kuchli, Jakob Tolder, Hauptmann Landolf Schudi, Hauptmann Blesi, Lienhard Vogel, Hauptmann Fridli Schudi, Rudolf Suter, Jakob Dietrich von Urnen, Rudolf Gallati, Valentin Stucki, Jakob Dietrich von Näfels, Hans Schudi, Oswalt Schiesser, Jöri Fröwler, Hans Kubli, Fridli Küng, Batt Hösli, Marti Wäber, Matheus Landolt, Toman Kubli, Franz Wäber, Hans Ott, Rudolf Aebli, Rudolf Kubli, Melchior Hässi, Bernhard Schiesser, Lärge Schudi, Caspar Hässi, Heinrich Arzathuser, Gilg Schudi.“ Es sind — nach den Geschlechtsnamen zu schliessen — vor allem Bürger von Oberurnen, Näfels, Netstal, Glarus und Linthal.

²⁾ ihn derselben überweisen.

³⁾ besser. ⁴⁾ abermals.

all zusammen mit Harnisch und Wafen, und der anderen auch etwan vil; dann si wusstend nit, was ir Zusammenlaufen bedütet. In *Rüti* waren auch etlich gerüst. Bi iren Predicanten zu Glarus besamleten sich die Nüwgläubigen auch, und die anderen wusstend nienervon nüt. In dem erfur unser Amman die Sach, dass niemand vorhanden wär, der inen der Pfaffen halb Widerdriess ¹⁾ zufügen wölt, und stellt si zu beiden Teilen gütlich ab.“²⁾

Solche Vorgänge zeigten den rechtlich denkenden Bürgern beider Parteien, dass dem seit mehr als einem Halbjahr andauernden rechtlosen Zustand ein Ende bereitet werden sollte. Als daher auf Montag den 18. Januar „die Ort, die noch dem alten Glauben anhangeten, ein Ermanung zu dem Rechten von wegen der Zusagen, so inen von uns getan, darin auch usgetruckt war, dass wir Gricht, Rat und Recht mit einander ufrichten sölten, wurdent beid Partyen versamlet, und von kleiner Ursachen wegen mochten wir noch nit zusammenkomen, dass wir mit einanderen handeln wölten. Da nun unsers Lands Amman sach, dass nüt beschoss ³⁾, was man anhub, verkündt er zusammen ein Landrat bin gschwornen Eiden uff Fritag darnach. Darvor solich Manung unnütz war, so si ⁴⁾ im alle Ghorsame bis zu End des erbottnen Rechtens in solcher Gestalt abkündt hattend; also kamen an dem Tag gen Glarus beider Partien Ratsherren; dann so die Nüwgläubigen darum, dass iro der Merteil war, das gutwilliglich annamend, die andern, damit si nit an iren Eren verletzt wurdint (würden), woltend si auch erscheinen, doch nit mit inen handeln. In dem unsers Lands Amman, als ein gmeiner Schidman ⁵⁾, damit wir in Einigkeit vertragen wurden, sitmals ⁶⁾

¹⁾ Verdruss, Widriges. ²⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 116, pag. 53.

³⁾ sah, dass man damit nicht zum Ziele kam.

⁴⁾ Während früher eine solche Einladung zu einer Ratssitzung vergeblich gewesen wäre, da sie — die Altgläubigen — ihm jeden Gehorsam verweigerten bis —.

⁵⁾ Landammann Aebli hatte in der That in der ganzen Zeit sich redlich um Erhaltung des Friedens bemüht, wie er nachher bei Kappel auch für Wiederherstellung des Friedens zwischen den Eidgenossen mit Erfolg thätig war. Er war darum gewiss ein gemeiner — unparteiischer — Schiedsmann.

⁶⁾ Strickler übersetzt das sitmals mit: seitdem; ich glaube: sintemal = weil.

vorhin noch klein Ursachen gehinderet hatten, dass wir versünt wärend worden, stellt er etlich Artikel in Gschrift und hielt die beider Partyen Räten für, damit wir doch zusammen in gmein Regiment verbunden wurdint. Dazumal wurdent si zu Rat, dass uff nechsten Sunntag män zu beiden Teilen zu Glarus erscheinen söllt, der Sach ein Ustrag zu geben. Also wurdend sie einmal vertragen, dass si Gricht und Rat mit einanderen annemen sölten, nach lut der Eidgenossen Manung, so lutet, dass wir alle Handlung des Glaubens halb stillstan sölten lassen. Uff solichs *fieng man widerum an, Rat zu halten.*¹⁾

Fühlte sich jedenfalls der Grossteil der Bevölkerung erleichtert, als es den Bemühungen des Landammann Joh. Aebli gelungen war, Gericht und Rat und damit das Walten einer gesetzlichen Ordnung wieder herzustellen, so musste das beide Teile auch für eine gütliche Begleichung des Glaubensstreites bereit machen. Als darum die beiden folgenden Tagsatzungen vom 8. bis 22. März²⁾ und 5. bis 10. April³⁾ über der Unmasse anderer Arbeit keine Zeit fanden, auch dem Glarnerhandel näher zu treten, legte sichs beiden Teilen nahe, dass es am Ende doch klüger sei, die Sache unter sich auszumachen, statt sie von Tagsatzung zu Tagsatzung weiter zu schleppen. Hatten die Neugläubigen schon früher darauf gedrungen, so hatten in der Zwischenzeit die Altgläubigen sich überzeugen können, dass es

¹⁾ Valent. Tschudi, a. a. O., pag. 54.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b., pag. 84. Der Ammann von Glarus bringt an die V Orte, seine Obern seien laut der Bünde ermahnt worden, entweder die vor einigen Jahren gethanen Versprechungen zu halten oder mit ihnen vor Recht zu stehen; er begehre nun, dieses Recht beförderlichst vorzunehmen.

³⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b., pag. 120. Der Bote von Glarus (Vogt Bernhard Schiesser, ob. pag. 86) erinnert die V Orte an ihre Mahnung, entweder die früher gethanen Versprechungen zu halten oder dann vor Recht zu stehen, und begehrt jetzt förmlich, man möge dafür einen Rechtstag ansetzen. Weil man aber mit wichtigen Geschäften überladen ist, so dass man eine Berechtigung vor dem Tage zu Baden nicht wohl vornehmen könnte, so wird nach Glarus geschrieben, es möge die Sache nochmals wohl erwägen und seinen Zusagen nachkommen; für den andern Fall wird der Rechtstag auf den letzten Feiertag zu Pfingsten (18. Mai) nach Einsiedeln angesetzt, wozu dann Uri und Schwyz die Schiedsrichter, die andern Orte die Redner und Ratgeber verordnen sollen.

den V Orten kaum möglich sei, ihnen wirksame Hilfe zu bringen. „Angesehen die schweren Läufe, so vorhanden waren, ward“ darum, wie wiederum Val. Tschudi uns meldet¹⁾, „ein zwiefacher Rat uff Samstag den 17. Aprellen gehalten, darmit wir mit einander vereinbaret wurden. Von denen wurdend nun verordnet von jedwederem Teil 15 Man, dass sie mit einander Artikel stellen sölten, wie wir uns gegen einander halten sölten, und wo si dero mit einander übereinkomen möchten, sölten die vor allen Kilchhörinen am Fritag darnach, war S. Jörgen Tag, verlesen werden, und allein Landlüt dorum das Mer fellen. Da sölten nun ufgezeichnet werden alle, so die Artikel annemen wölten, und so es von allen Kilchhörinen zusammen sumirt wurd, ob der Merteil sölch Artikel annemen wölten, sölt es derbi bliben. Also uff den vorbestimpten Tag ward darum geratschlaget in Linthal, zu Schwanden, zu Glarus und zu Mullis. Die andern Kilchhörinen handleten nüt darin; dann etwas Fäls²⁾ in den Zedlen war, dann die nit allweg glich gesetzt, wie si von den 30 Mannen gestellt worden.“

„Aber darnach an der Landsgemeind wurdend si gar nach³⁾ einhellklich angnon, dann sich jederman der Zwitteracht gemüdet hat, in deren wir ein lange Zit gestanden.“

Die so von der Landsgemeinde bestätigten Artikel lauteten⁴⁾ folgendermassen:

„Zum Ersten, dass jederman die Mess und Bilder, wo si noch in Kilchen oder Kapellen ufrecht sind, bliben lasse, unz⁵⁾ dass ein Kilchhöri selbs ein anders darum meret; wo aber die Bilder und Mess dannen ton⁶⁾, darbi lands⁷⁾ mir Herren auch bliben. Doch wo daselbst Wib- oder Mannspersonen während, die des Sacraments in Todesnöten oder sunst begeren wurden, soll inen nachglassen⁸⁾ und nüd abgeschlagen werden, und darum nieman den andern verachten, vexieren noch verspotten.“

¹⁾ a. a. O. pag. 65 f. ²⁾ Fehlerhaftes, ³⁾ beinahe.

⁴⁾ Strickler, Aktensammlung zur schweiz. Reformationgeschichte II, pag. 31.

⁵⁾ bis. ⁶⁾ abgethan sind. ⁷⁾ lassen es. ⁸⁾ gestattet.

„Zum andern sollen alle Predicanten in unserm Land nützit¹⁾, dann allein das göttlich Wort, namlich alles, so si mit helger biblischer Gschrift nüws und alts Testament wüssen zu erhalten, predigen; so si aber daran irrten und es minen Herren anzöigt wirt, so sond²⁾ si einen strafen. Gäbe aber einer ein Predicanten dar³⁾ mit der Unwarheit, den selben sollen dann min Herren auch strafen nach sinem Verdienen und sollen auch die Predicanten die Mess oder die, so darhinderstand, nit also ketzerisch⁴⁾ nennen, sunder, wo si ungrecht erfunden, ein Missbruch oder dergleichen.

Zum dritten, sofern die Predicanten diser Artiklen glebend⁵⁾ und denen nachgand, sollen si alsdann frien sichern Gang haben zu der Kilchen, zu Märkt oder andern iren Gschäften nach; wo si es aber nit täten, sond si min Herren darum strafen.

Zum letzten, der Firtagen halben ist abgredt, dass man den Sonntag vorab helgen⁶⁾ soll, demnach all XII Potten⁷⁾ Tag, IV unser Frowen Tag,⁸⁾ unsers Herrn Fronlichnamstag, Sant Johannes des Täufers Tag, Sant Maria Magdalena Tag, Sant Fridlis und Sant Hilarien Tag; welcher si aber nit hielt, soll jetlicher den andern leiden⁹⁾ bi sim Eid um 1 lbr. (℥). Das soll er gen in acht Tagen, auch bi sim Eid. Wo aber einer sin Frucht uff dem Feld hette, es wäre Korn oder Höw (Heu) und des Wetters Unstäte oder Abfal besorgen müsste, kann man dennocht die Notdurft allwegen erkennen.“

Der Fortschritt, den dieser Vergleich den Reformierten gegenüber dem frühern Vorschlag der drei Orte¹⁰⁾ brachte, liegt auf

¹⁾ nichts. ²⁾ sollen.

³⁾ würde jemand einen Geistlichen verklagen.

⁴⁾ Als Ketzer galten bekanntlich diejenigen, welche von der allgemeinen Kirche sich absonderten; als solche galten deshalb den „Altgläubigen“ die Anhänger Zwinglis. Nun kehrten aber einzelne von diesen den Stil um und sagten: Wir sind die alten Christen, denn wir sind wieder zum alten Evangelio zurückgekehrt — also ist die Messe etwas Ketzerisches. Dieser Schimpf, der die Altgläubigen aufs empfindlichste beleidigte, ward darum untersagt.

⁵⁾ nach diesen Artikeln leben.

⁶⁾ heiligen, feiern. ⁷⁾ Apostel.

⁸⁾ Lichtmess — 2. Februar — Maria Verkündigung — 25. März — Maria Himmelfahrt — 15. August — und Maria Geburt — 8. September.

⁹⁾ verzeigen. ¹⁰⁾ oben pag. 74 ff.

der Hand. Es ist eine grundsätzliche Lösung der Frage; das eigenmächtige Eingreifen einzelner, das rohe Entfernen der Bilder und Altäre durch die Hand Mutwilliger ist untersagt, dagegen ist jeder Kirchgemeinde freie Hand gelassen, nach ihrem Belieben beim Alten zu bleiben oder die Neuerung auf ordentlichem, der Sache angemessenen Wege durchzuführen. Wir dürfen bekennen, dass damals in der Schweiz und auch darüber hinaus nirgends eine bessere Lösung der die Geister erregenden Frage gefunden wurde. Wenn dann die gleiche Landsgemeinde, bei welcher die Neugläubigen sehr entschieden die Mehrheit hatten und die auch einen der Wortführer der Neuerung — Hans Wichser aus der Rüti — mit dem Amt eines Landes-Seckelmeisters belohnte, gleichzeitig den jungen, talentvollen Aegidius Tschudi als Landvogt nach Sargans wählte, obschon derselbe bereits seine entschiedene Abneigung gegen die von seinem Lehrer Zwingli befürwortete Glaubensänderung mehrfach an den Tag gelegt hatte, gab sie durch diesen thatsächlichen Beweis von Toleranz zu erkennen, wie sehr sie wünsche, dass der konfessionelle Friede geachtet und wirkliche Gerechtigkeit und Verträglichkeit zwischen den Parteien geübt werde.

Leider haben folgende Landsgemeinden die Grundsätze der Parität und Toleranz, welche vorstehender Vergleich bekundete, wieder preisgegeben.

¹⁾ Nicht nur hatte er bereits als Vertreter der Altgläubigen einen Tag besucht (ob. pag. 86): mehrere der Schriften, welche die V Orte gegen die neugläubigen Glarner anriefen, scheinen von seiner Hand verfasst zu sein, vergl. Eidgen. Abschiede IV, I, a (1108). 1391. 1392. 1396. 1405.

3. Der Ausgang.

Der Friedenspakt vom April 1529 hatte die religiösen Streitigkeiten, welche im Lande Glarus mehrere Jahre die Gemüter erregt, etliche Monate sogar die Handhabung der öffentlichen Ordnung ausser Wirksamkeit gesetzt und so einen halbwegs revolutionären Zustand herbeigeführt hatten, glücklich geschlichtet. Um zum vollen Frieden zurückzukehren, hatte am „Zinstag nach der Landsgemeinde“ ein dreifacher Rat auch noch beschlossen: „So nun das einzig Jar vil Verletzungen geschechen durch Zämenlaufen ¹⁾ auch etwan des Fridens nit wol geschonet ward, desglichen treffenliche Schmähungen ²⁾ des Glaubens halb vergangen, so man einander kätzeret und gottloset etc., darmit das Für am allerbequemlichsten usgelöscht wurde und durch die Rechtfertigung nicht wieder ufgestört, ward alles wettgeschlagen und die verschütten ³⁾ Bussen wiederum geben, und sölte niemand an sinen Eren nüt schaden, allein vorbehalten die Fridbrüch nach Gestalt der Sachen zu strafen, doch ohne Entgeltung der Eren.“ ⁴⁾

Diese allgemeine Amnestie für die während der verflossenen Monate geschehenen, gewiss sehr zahlreichen Beleidigungen war wohl in der That geeignet, mitzuhelfen, damit man über das Vergangene möglichst rasch hinwegkomme, und es liess sich deshalb erwarten, dass auf der durch den obbesprochenen Friedenspakt geschaffenen Grundlage — dem Entscheidungsrecht jeder einzelnen Kirchgemeinde — die beiden Parteien sich bald friedlich mit einander vertragen. Es fehlt auch nicht an Zeichen des guten Willens für ein solches Zusammenwirken. ⁵⁾

¹⁾ Zusammenlaufen, Rottungen.

²⁾ heftige Schmähungen, da man einander als Gottlose und Ketzer gescholten.

³⁾ bezahlten. ⁴⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 67, § 144.

⁵⁾ Vor allem war Landammann Joh. Aebli ein um den Frieden des Landes treulich bemühter Mann. Augenscheinlich schaarten sich aber um ihn auch aus beiden Lagern Männer, die sein redliches Bemühen, den Frieden zu erhalten, teilten und ihn dabei unterstützten. Beweis dafür ist,

Glarus stand aber nicht für sich allein da in der Welt. Es war Glied eines grössern Staatenbundes, in welchem dieselben Kämpfe noch nicht zum Austrag gekommen waren, und mit verschiedenen Interessenten Mitregent in gemeinen Herrschaften ¹⁾, und daraus erwachsen Schwierigkeiten, welche auch für die Entwicklung der Dinge im eigenen Lande wieder ihre Folgen hatten und die Mehrheit verführten, schon über Kurzem den durch den Vertrag vom April 1529 aufgestellten Grundsatz der Parität und Toleranz wieder preiszugeben.

Wie im Lande Glarus nach mehrjährigem Ringen die Neuerung zum glücklichen Durchbruch gekommen war, so war dasselbe auch an vielen andern Orten geschehen. Bern hatte nach längerem Schwanken sich für die Reform erklärt und nach dem bekannten Religionsgespräch vom Januar 1528 die Grundsätze derselben auf seinem Gebiet in sehr entschiedener Weise durchgeführt. In Basel hatte ebenso die kirchliche Revolution vom 9. Februar 1529 zur radikalen Beseitigung des katholischen Kultus geführt und Oekolampad zum unbestrittenen Haupt und Führer der neuen Kirche gemacht. Auch in Schaffhausen, das bisher zu den vermittelnden Ständen gehörte, hatte die Partei der Reformierten immer entschiedener die Oberhand gewonnen. Ebenso erklärte sich in Appenzell die Mehrheit der Gemeinden, denen die Entscheidung zukam, für die Neuerung. St. Gallen war unter Vadians

was Seckelmeister Hans Wichser und „alle Willigen“ unterm 30. November 1529 an m. Peter Meyer und m. Bleuler in Zürich schrieben: Der Landammann habe schriftlich angezeigt, er wolle in den nächsten Tagen mit seiner Hausfrau (Braut) und andern von Zürich wieder nach Glarus kommen und gebeten, ihm so zahlreich wie möglich entgegenzureiten, damit den Zürchern, als guten Freunden, nicht Unzucht (Mangel an Rücksicht), sondern Ehre erwiesen werde — —. Darauf habe die *Gegenpartei* von sich aus dem Ammann geschrieben („in unserm Abwesen, aber mit unserm grossen Gefallen“), er möge nur Zürcher mit sich bringen, so viel er könne; denn es solle denselben die höchste Liebe und Gunst erzeugt werden. Hienach bitte man, sofern dies je thunlich wäre, auch Meister Ulrich Zwingli mitzunehmen. (Hans Wichser fügt dem seinerseits bei: man wolle alle Predicanten zu ihm verordnen und hofft, dass man in Lehre und Sinn vereinbart werde, „zu dem es sich, Gott sig Lob, von Tag zu Tag je länger je mer schicket.“) Strickler, Aktensammlung, a. a. O. II, pag. 369.

¹⁾ G. Heer, Geschichte des Kantons Glarus, II, pag. 135/36.

Leitung bereits entschieden reformiert; aber auch unter den dem Abt von St. Gallen zugehörigen „Gotteshausleuten“ mehrten sich die Gemeinden, welche dem Fürstabt zum Trotze „der Predigt des Evangeliums anhingen“. Im Toggenburg bildeten die Neugläubigen die entschiedene Mehrzahl, hoffend, mit der Annahme des Evangeliums auch in politischer Beziehung grössere Freiheiten zu erlangen.¹⁾ Aber auch in den „gemeinen Herrschaften“ suchte der neue Geist sich Raum zu schaffen. Im Thurgau machte sich der Einfluss von Zürich und St. Gallen und des mit Zürich verbürgrechteten Konstanz immer mehr geltend; und in der am 20. April 1529 in Weinfelden abgehaltenen Versammlung gaben „die Anwälte der Gemeinden“ den anwesenden Ratsboten von Schwyz (Vogt Auf der Maur) und Luzern (Heinr. Fleckenstein) die Erklärung ab: „Sie halten an dem Vorsatz fest, bei dem göttlichen Wort zu bleiben, auch den Zusagen, die sie den Herren von Zürich gegeben, treulich Statt zu thun, weil sie dieselben um Schirm angerufen haben und nicht dazu genöthigt oder verlockt worden“. ²⁾ Auch im Rheinthal „erhob sich eine grosse

¹⁾ Gestützt auf das Landrecht, das die Toggenburger mit Schwyz und Glarus geschlossen hatten, rief der Abt von St. Johann die von *Glarus* und Schwyz um Hilfe an. „Die Zwietracht der *Glarnern* macht, das dannen nüt Gewüsses kamm“ (Bullinger, a. a. O. II., pag. 15). Um so energischer wollte Schwyz sich der Sache annehmen und mahnte auch Luzern, Uri, Unterwalden und Zug. Die Toggenburger verbateten sich aber, auf Zürichs Zusage vertrauend, diese Einmischung. „Es ward aber so viel in dieser Sach gehandelt, dass aller diser Span gewissen ward für (vor) gemein Eidgnossen uff den Tag zu Baden. Da klagt Schwyz über die Toggenburger, das si inen ungehorsam werind. Hinwiederum die Toggenburger antwortend: Die von Schwyz und Glaris werend nitt ir, der Toggenburger *Herren*, sunder Landluth“ (nicht ihnen befehlen, sondern sie schützen, ihnen helfen sollten sie) „und sie, die Toggenburger, iren von Schwyz und Glaris Landluth. Dorum leggend si Brieff und Sigel dar. Dorum erkantend sich die Eidgnossen, dass es sölle bi disem allten geschwornen Landrächit bliben. Und söllind die Schwyzer sich des selben vernügen, und die biderben Luth ruwig lassen. Hiemit ward Toggenburg gerettet, dass es nitt sin Friheit verlör und unter das Joch musst. Dorum hats sunderlich Zürich zu danken.“ (Bullinger, a. a. O. II., pag. 17).

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 136. Die Ratsboten von Schwyz und Luzern hatten in ihren Ansprachen ausgeführt, wie Zürich um die Gemeinden „buhle“; diese Anschuldigung sollte durch die oben mitgeteilte Bemerkung abgelehnt werden.

Aenderung. Die Mehrheit begehrte nach der evangelischen Predigt.¹⁾ In den Freien Aemtern waren es vor allem die Städtchen Bremgarten und Mellingen, die sich für die Reformation erklärten²⁾ und im Vertrauen auf den Schutz der Städte Zürich und Bern sich über den Widerspruch der V Orte hinwegsetzten. Aber auch aus dem uns nächstgelegenen, von Glarus und Schwyz gemeinsam regierten *Gaster* hat Valentin Tschudi in seiner Chronik bösen Bericht einzutragen; denn, „so nun die vom Gastel und *Wesen* vorhin ghörsam und rüewig sich erzeugten, liess der Tüfel nit nach, bis sie auch verwirrt wurden. Dann ein unrüwiger Pfaff kam gen Ruffi, der so er vormals zu Art, in Schwyz gelegen, auch vil Unruwen gstift hat und darumb vertriben worden, war er unseren Eidgnossen von Schwyz widrig, und wollten in (ihn) da nit liden. Hatt aber der Pfaff so vil Anhangs gemacht, da in ir Obervogt (Vogt Gupfer von Schwyz) gefänklich annemen wolt, wertend si solichs und vertröstend für ine zum rechten, und so er vom Vogt berechtet³⁾ ward, stellten si das Recht hinter sich von wegen miner Herren⁴⁾, die auch ire Herren wären, die aber kein Botschaft von wegen unserer Zerteilung da hattend.“⁵⁾ In *Wesen*, wo der frühere Pfarrer von Schwanden, Johannes Schindler, wirkte,⁶⁾ hielten sie, dem Gebot des Obervogts und der Einsprache der Boten von Schwyz zum Trotz, Sonntag vor Lichtmess 1529 eine Gemeinde und ermehrten — dem Gutachten der „Ehrbarkeit“ (Vorsteherschaft) entgegen — alle Kirchenzierden zu zerbrechen

¹⁾ Stähelin, a. a. O. II, pag. 346.

²⁾ Am 22. Mai 1529 zeigen *neun* Kirchgemeinden aus den freien Aemtern dem Rat von Zürich an, wie sie sich der alten Gottesdienste zu entschlagen begehren und ihren Priestern befohlen haben, nur das Evangelium nach Inhalt der heiligen Schrift zu verkündigen, wie aber der Vogt ihnen gedroht, weshalb sie in einiger Sorg stehen (Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 191).

³⁾ Vor Gericht gefordert.

⁴⁾ erwirkten einen Aufschub im Gerichtsverfahren, mit Berufung auf die von Glarus, die ja auch ihre Herren wären, — die aber wegen der damaligen Wirren, weil damals (oben pag. 79 ff.) kein Rat gehalten wurde, es zu keiner Botschaft brachten.

⁵⁾ Val. Tschudi, a. a. O. pag. 56.

⁶⁾ oben pag. 48.

und zu verbrennen.¹⁾ Und zwei Tage nachher, „unserer Frauen Tag zu Lichtmess, gmeindeten sie auch zu Schännis und zerbrachend alle Bilder und Altär und verbranntend si; darzu stüreten die ab Ammen, ab Kirenzen und von Niderurnen, darum, dass sie auch etwan dahin zu Kirchen gehört hatten²⁾, und war nun ein ungeschickter Handel und schickten in das Kloster um Win; wo si inen nit zu trinken schicktend, wöltind si selbs reichen. Also von wegen grösseren Schadens gab min Frau von Schennis inen ob vier Eimer Wins zu trinken. Und in der Nacht ward auch zu Oberkirch und zu Benken alles in der Kirchen zer schlagen.“ Ohne Zweifel hielten sich die Urheber dieser Frevel dazu ermutigt durch die Vermutung, dass die in ihrer Mehrheit neugläubigen Glarner sie gegen allfällige Bestrafung durch Schwyz schirmen würden.³⁾ Als am 24. Februar zu Schännis dieser Sache wegen eine Gemeinde einberufen wurde und eine Botschaft der Schwyzer, unterstützt durch Boten von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, ihr grosses Missfallen über das Geschehene bezeugte, auch in Aussicht stellte, „wie si sölich Frevel nit wölten ungestraft lassen“, antworteten ihnen „die uss dem Gaster: sie erkanntend si für ire Herren und wöltend niemand's lieber zu

¹⁾ Bullinger (a. a. O., II, pag. 46) berichtet darüber: „Als die Botten von Schwyz häfftig trowtend (dräuten), wenn sie, die von Wesen, also fürfürind (vorgehen), müsste es sicherlich gerochen werden, fürend etlich fräch Gesellen dar und namend etlich Götzen (Bilder) uss der Kilchen und stalltents (stellten sie) in Angesicht der Botten von Schwytz, uff den Platz und sagtend zu den Götzen: Sähend ir, der Wäg gadt gen Schwytz, der gen Glaris, der gen Zürich, der aber gen Chur; welchen ir nun wöllend, den gand (gehet), so habend ir fri sicher Gleit, könnend ir aber nitt von hinnen kummen, so sagend wir üch, dass ir brännen müssend. Und verbrantend si auch. Sömlichs (solches) hattend die Schwytzer für ein verachtlichen Tratz, rittend mitt grossem Unwillen und Dröwen wider heim. Dise Sach verdross auch ettlich Bäpstischen zu *Glaris* (Näfels) so übel, das si gen Wesen kamend, tratztend die Wessner und sagtend, si werind fast redlich Gsellen an weerlosen Bildern. In Summa, treibend so vil und lang verachtliche Wort, das es zu Ufur und zu einem grossen Gelöuff geriet. Und wurdent uff 14 wund (verwundet), uff beiden Syten. Were auch vil wirrss (schlimmer) gangen, wo die Erbarkeit sich nitt ingelegt und häfftig gescheiden hätte.“

²⁾ Histor. Jahrbuch XXXI, pag. 5.

³⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 121 (pag. 56).

Herren han dann si, wöltend inen auch tun alles, so si schuldig wärint; diewil aber die Händel den Glauben beträfind, wo si bewisen wurden durch das göttlich Wort, dass sie Unrecht gehandelt hettind, wöltend si sich gern strafen lassen.“¹⁾ Eine ähnliche Antwort holten sich die Boten der V Orte auch in Wesen und kehrten wohl „nit zum aller basten zfriden“ nach Hause zurück — aber vorderhand war, angesichts der Verwicklungen, die von allen Seiten sich erhoben, nichts auszurichten.

Es ist klar, dass solche Auftritte im Gaster nach Glarus zurückwirkten²⁾, da es die Altgläubigen verdross, dass Glarus nicht Schwyz helfen sollte, solche Frevel zu strafen. Und noch mehr wurde Glarus als Schirmort des Abtes von St. Gallen in Mitleidenschaft gezogen. In der Charwoche 1529 war der bisherige Abt Franziskus gestorben. Ohne Zürich und Glarus zu begrüßen, die nebst Luzern und Schwyz die Schirmorte des Abtes waren, hatten aber die Conventherren sofort einen Nachfolger, Kilian, gewählt, und „zu Wil uff den Altar gesetzt, denn zu St. Gallen in der Kilchen war alles zerschlagen.“ Zürich lehnte die Bestätigung der Wahl ab, verlangte vielmehr, „sofern der Abt seinen Stand nicht mit dem Worte Gottes rechtfertigen könne, habe er auf seine geistliche Würde zu verzichten und sein Amt unter der Aufsicht der Schirmorte lediglich als weltlicher Schaffner fortzuführen, so dass dessen Einkünfte zum Nutzen der Gotteshausleute und zur Unterstützung der Armen verwendet und den Unterthanen die unerträglichen Beschwerden, die ihnen wider Gott aufgelegt seien, abgenommen würden.“³⁾ Wenn Luzern und Schwyz solches allerdings wenig schirmörtliche Begehren ablehnten, suchten Zwingli und Zürich um so mehr Glarus für gleiches Vorgehen zu gewinnen. „Also ward von deswegen angesehen ein zwifacher Rat uff Fritag nach der Uffart⁴⁾; warend da zween Botten von Zürich, zeigten an durch eine lang Instruktion⁵⁾ ire Meinung; doch war das der für-

¹⁾ Val. Tschudi, § 127 (pag. 60).

²⁾ oben pag. 101, Anm. 1.

³⁾ Bullinger, a. a. O. II, 114. R. Stähelin, Zwingli II, pag. 365.

⁴⁾ 7. Mai (1529).

⁵⁾ Wir heben aus der dem Rat von Glarus unterbreiteten „langen Instruktion“ folgende Stelle heraus: „Da man aus dem klaren Wort Gottes genugsam berichtet ist, dass der Mönchenstand samt aller seiner zeitlichen

nembsten Artiklen einer, dass man von den vier Orten sölte Vögtgen (geben), einen gen Rorschach, einen in die Grafschaft (Toggenburg), einen gen Wyl, darnach den Houptman gen S. Gallen. Ward by den Unseren zu Mer, si wölten dem Abt Brief und Sigel

Herrschergewalt und Pracht und seinen nichtigen, unnützen, um des Geldes willen erdichteten Gottesdiensten in der Schrift keinen Grund und Beweistum hat und neben derselben nicht bestehen kann, sondern ein menschlicher, grundloser Wahn und Betrug, aller Schrift und aller ächten christlichen Lehre zuwider, vor Gott ein baarer Greuel, ein Geldstrick und eine hohe Beschwerde, Last und Unterdrückung der Armen, weder Gott noch den Menschen nutz und dienstlich ist; da man aus der göttlichen Schrift ebenfalls klar erkennt, dass diesen vorgeblichen Geistlichen keine zeitliche Regierung, Herrschaft und Gewalt über Land und Leute gebührt noch zustehen kann, und das heilige Gotteswort diesen Mönchen- und Nonnenstand als bloss erfundene, irrige und unnütze Sekten, die mit ihrem geldsüchtigen Singen und Lesen, mit ihren Jahrstiftungen, Seelmessen, erkauften Fürbitten und beinahe Allem, womit sie bisher umgegangen sind, die Armen um das Ihrige betrogen und getäuscht, Land und Leute, grosses Gut und der Armen sauren Schweiss mit ihrem falschen Schein, mit ihrem erdichteten Bann und andern unerträglichen Zwangsalen an sich gebracht haben — verwirft und abweist und keineswegs duldet; da Zürich, wie zum Teil auch Glarus, sich des Gottesworts beladen hat und nach seinem Vermögen entschlossen ist, dasselbe zu handhaben und durch keinerlei Not sich davon drängen zu lassen, auch die biederer Leute im Thurgau, Rheinthale, Toggenburg und die Gotteshausleute sich nächst Gott auf Zürich, als dessen Werkzeug, vertrösten, um sein heiliges Wort zu erlangen, dasselbe überall angenommen haben und nach Kräften dabei zu bleiben begehren, auch gegenseitig Zusagen gegeben worden sind, Leib und Gut zu einander zu setzen; weil man zudem weiss, dass die Gotteshausleute, wenn man wider ihren Willen den vermeinten Abt einsetzen wollte, daran ein grosses Missfallen hätten und ihm keinen Gehorsam leisten noch huldigen würden, indem sie all samentlich keinen Abt mehr haben noch viel weniger einer solchen Herrschaft sich unterziehen wollen: so will es Zürich nicht gebühren noch gefallen oder gelegen sein, zur Einsetzung dieses Abtes, der in so unregelmässiger, betrügllicher Weise erwählt worden, zu willigen oder ohne Vorschriften und Bedingungen zur Regierung kommen zu lassen und hiedurch gerade das zu pflanzen, was es selbst abgethan hat; im Gegenteile ist man des Willens, den dringlichen Bitten der Toggenburger, der Rheinthaler, der Gotteshausleute und Anderer zu entsprechen, sofern Glarus, woran man nicht zweifelt, dabei mitwirken will — — —. Wenn der vermeinte Abt von seinem zeitlichen Regiment, das ihm laut der Schrift nicht gebührt, absteht und samt seinen Mönchen die Ordenskleidung, die unnützen Gebräuche, Gottes-

halten, so wit er den Münchorden abzüche, er erhielte ¹⁾ si dann uss (dem) Gotswort. Die Antwort war im nun zu schwer, dann er gross Gült ennhalb dem Rhyn hatt; die hett er müessen verlieren.²⁾ Also schickter sin Botschaft für ein anderen zwyfachen Rat, uff Zinstag nach dem Pfingsttag, und bat si früntlich, zu bliben bi Brief und Siglen, mit Erzelung, dass uns Gott kein sonderbare Klödung (ge)botten noch verbotten hette; was doch die Kutt hinderte? Also sagt man im zuo, Brief und Sigel zuo halten. Solcher Antwort warend die von Zürich nit zufriden und schickten ylends ein anderen Botten zu uns, die widerum zu stürzen; (desshalben)

dienste und Ceremonien aufgibt, wozu er vermöge *göttlichen* Befehls verpflichtet ist, und den christlichen Brauch annimmt, so will man ihn sein Leben lang einen Statthalter nennen und ihm als solchem die Regierung anvertrauen; es sollen dann aber neben dem Hauptmann, der jeweils der Ordnung nach dort ist, noch von jedem der drei übrigen Orte, ein frommer, ehrbarer, dem göttlichen Wort nicht abgeneigter Mann ihm als Mitregent beigegeben werden. Diese fünf sollen mit einander den IV Orten schwören, treulich zu regieren und ehrbarlich hauszuhalten.“ Eidgen. Abschiede IV, 1, b., pag. 166.

¹⁾ bewaise.

²⁾ In der Antwort des Abtes vom 15. Mai an den Rat von Glarus heisst es: „Zuerst gibt er üwern frommen Wisheit zu erkennen, dass war ist, dass das wirdig Gottshus ein guts vor 800 Jaren gestift mit ustrukten Worten, darin ze halten den Orden St. Benedikten, uf welichen St. Benedicts Ordens stand alle Friheiten und Begabungen von Bäpsten, Kaisern und Künge, auch ander Stiftbrief, Gült und sunst Brief und Gewarsame etc.; sofer denn er oder sin Convent sölichen Habit (Tracht) und gewidmet Ordensbekleidung abthun und hinlegen wurdint, darus erwüchse, dass die Begabungen, von Kaisern, Künge und Fürsten merklich und gross von Rent, Gült und Gut komen, nit on Ursach ab dem Gotshus und vom Orden gerissen und entfrömdt, und menklich sin gewonlichen Pflicht und Schuld wol speren möcht. Zum andern so hat ein Herr und das wirdig Gottshus merklich Zins, Rent und Gült ennethalb Rins (des Rheins) in des Kaisers und der Herrschaft Gebiet und Landen liegen; wo nun er und der Convent des Ordens Habit und Bekleidung hinlegten, so würd das selb alles gewüsslich abgerissen, und dem Gottshus deshalb niemer nüts mer, weder kleins noch grosses herüber gewährt noch geben.“ Eidgen. Abschiede IV, 1, b., pag. 187 Die Aussicht, dass das Geld, das bisher aus kaiserlichen Landen über den Rhein geflossen, nach Säkularisierung des Klosters dort zurückbliebe, mochte im Rat von Glarus in der That ins Gewicht fallen. Deshalb bittet Zürich unterm 22. Mai Glarus dringlich: „dass es sich durch Rücksichten auf *Geiz und Gut*

ward angesetzt ein zwyfacher Rat uff Zinstag nach Corpus Christi.¹⁾ Erschinend die Botten von Luzern und Schwyz, vom Herren von S. Gallen, ouch denen von Zürich. Also, nach Anzeigung sölicher Botschaften Fürnemen ward angesechen ein ganze Landsgemeind uff Sonntag den 13. Brachmonat, damit man sich entschluss einer endlichen Antwort.“²⁾

Es ist aus der Schweizergeschichte sattsam bekannt, weshalb die auf Sonntag den 13. Juni einberufene Landsgemeinde unterblieb. Zu den Anständen wegen des Abtes, wegen Bremgarten, Mellingen, Wesen und Schännis und anderer Orte, die von den V Orten wegen ihres Abfalls vom Glauben bedroht wurden, zu dem schon länger schwebenden Streit zwischen Bern und Unterwalden, das zur Unterstützung des Oberhasli mit dem Panner in das „bernische Erdrich“ eingefallen war, sowie dem Bündnis, das die V Orte mit König Ferdinand von Oesterreich zum Schutze des Glaubens geschlossen hatten, war in der zweiten Hälfte des Mai nun noch hinzugekommen die Gefangennahme des Pfarrers Jakob Kaiser. Aus der Gegend von Utnach stammend, hatte dieser von seiner zürcherischen Gemeinde Schwarzenbach aus auch der Gemeinde Oberkilch im Gaster das Evangelium gepredigt und war auf dem Wege dahin — am 22. Mai — von den Leuten des schwyzerischen Vogtes überfallen und gefangen nach Schwyz geführt worden. „Darus entsprang nun treffenliche Unruw; denn die uss dem Gastel ruften die von Zürich umb Hilf und Rat an; die kerten nun mit ihrer Botschaft für die von Utnach und mine Herren.“³⁾ Diese — d. h. der Rat von Glarus — entsprachen auch sofort dem an sie gestellten Gesuch und sandten Vogt Stüssi

nicht abhalten lasse, das ewige Gotteswort und des Allmächtigen Ehre zu fördern, in diesen Dingen zu Zürich zu stehen und von den zugesagten Artikeln nicht zu weichen, sondern den vielfach gegebenen tröstlichen Zusagen nachzukommen. Denn hätte Zürich Kutten, Messe und Mönche und dergleichen gotteslästrige Gespenste dulden und damit den Zorn Gottes auf sich laden wollen, so hätte es zu Stein und in andern Herrschaften grosses Vermögen behalten; dies habe es aber nicht angesehen und beharre bei seinem Entschlusse.“ Eidgen. Absch. a. a. O. pag. 193.

¹⁾ Fronleichnamstag.

²⁾ Val. Tschudi, a. a. O. § 145, pag. 68.

³⁾ Valentin Tschudi, a. a. O., § 150, pag. 70.

nach Schwyz mit dem Verlangen, dass Pfarrer Kaiser wieder nach Utznach gebracht werde zu Händen beider Orte (Glarus und Schwyz). Umsonst. Ohne Rücksicht auf Glarus verurteilte die schwyzerische Landsgemeinde schon am 29. Mai den Gefangenen zum Feuertode, und am gleichen Tage noch wurde dieses Urteil auch vollzogen. Dadurch wurde denn — wie Kessler sagt — „das seit Langem glimmende Feuer ¹⁾ zur brennenden Flamme.“ Da in denselben Tagen Unterwalden, Zug und Luzern Anstalten trafen, um in Baden einen neuen Vogt, von dem man ähnliche Gewaltmassregeln gegen evangelische Unterthanen fürchtete, mit bewaffneter Macht aufzuführen, drängte Zwingli, ihnen zuvorzukommen. Denn „der Friede, den Einige wünschen, ist Krieg; der Krieg, auf den wir dringen, ist der Friede; denn wir dürsten nach keines Menschen Blut, wollen aber den Oligarchen den Nerv abschneiden. Geschieht dies nicht, so sind weder die evangelische Wahrheit noch deren Diener bei uns sicher. Wir begehren manche zu retten, die aus Unkenntnis verloren gehen!“ ²⁾ Am 8. Juni erfolgte der Aufbruch. Dem Zug der V Orte nach Baden zuvorzukommen wurde zunächst Muri mit 500 Mann besetzt, ein anderes Fähnchen zog nach Utznach, um dieses Schwyz abzunehmen. ³⁾ Die Hauptmacht dagegen sammelte sich bei Kappel.

¹⁾ So schrieb schon am 27. Februar 1529 der bekannte Lästere Thomas Murner: „Wir sind jetzt handfester, denn unser Lebtage nie; wir geben nit ein Pfifferling um die Zürcher, Berner, die evangelischen Sackpfeifer. Unser Herren hand gnug zu weren, also ergrimpt ist jederman über die Ketzerei; si sagent, si wellent die Stett wol wieder gläubig machen; bi dem Allmächtigen, die Wiber sind zorniger, denn die Mannen. Die Glock ist gossen; wir werdent si bald lüten, dass der Ton wit erschallen soll.“ Eidgen. Abschiede IV, 1, b., pag. 73.

²⁾ Zwingli, W. VIII, pag. 294.

³⁾ Glarus, das mit Schwyz die Herrschaft über Utznach teilte, kam zuvor, indem im gleichen Moment, als die Zürcher-Furiere nach Utznach kamen, etlich „ritende Boten“ der Glarner und dann bald nachher ihr Fähnlein in das Städtlein einrückten. Die von Zürich sandten ihre Boten zu den Glarnern, sie wollten nur den Schwyz gehörigen Teil einnehmen, die Rechte des Standes Glarus würden durch Zürich in keiner Weise verkürzt werden. Am folgenden Morgen hielten die glarnerischen Truppen Gemeinde und antworteten den Zürchern: Sie seien in keiner andern Meinung ausgezogen, als wie sie Fried und Einigkeit stiften könnten, sie verhoffen auch, dass mit

Obschon die Hinrichtung Pfarrer Kaisers eine direkte Beleidigung der Glarner (als Mitregenten von Uznach) war, hatte der Rat doch beschlossen „Mittwuchen am Morgen (9. Juni), si woltend sich keiner Parti anhenken, woltend scheiden, so ferr ir Lib und Gut langen möcht.“¹⁾ Ihre Boten, vor allem *Ammann Hans Aebli*, haben diesen Auftrag auch getreulich und mit Erfolg ausgerichtet.

Es war am 11. Juni, die Zürcher waren eben im Begriffe, die Grenzen zu überschreiten, um von Kappel aus in das Gebiet von Zug einzurücken, da kam, wie die in Kappel befindlichen „Hauptmann und Räth von Zürich ihren Obern“ melden, Ammann Aebli in höchster Eil zu ihnen und ersuchte sie ernstlich „die Sache zu bedenken und dazu reden zu lassen“; wenn es nicht geschähe, so müsste, zum Schaden der ganzen Eidgenossenschaft, bei der beidseitigen Stärke ein grosses Blutvergiessen erfolgen und mancher arme unschuldige Mann dadurch leiden, mit andern ernsthaften Worten; dabei zeigte er an, dass bei dem Feinde viele wohlgesinnte Leute seien, welche jetzt gerne zum Frieden beitrügen, es aber nicht mehr thun würden, wenn man zuerst Gewalt brauchen wollte; dazu bieten sie Recht und erwarten, dass man sie nicht wider Recht drängen werde. Darauf habe man die Rottmeister beraten und erklärt, dass man freie Hand haben wolle, vorzurücken oder nicht, und die Ursachen angeführt; „darauf ersucht er uns mit solichem grossen Ernst und schier weinenden Augen, dass wir doch nitt uff ir Erdrich zugint²⁾, so welt er ilendts unser Meinung und Beschwerden unsern Fienden fürtragen und guter Hoffnung sin, die Sachen

Gottes Hilfe und Unterredung biederer Leute es gelinge, den Frieden wieder herzustellen; darum bitten sie, dass die Zürcher von ihrem Vorhaben, das Städtchen zu besetzen abstehen. Glücklicherweise liessen sich die Zürcher bestimmen, dieser Bitte zu gehorchen. Wären sie auf ihrem Vorhaben beharrt, so hätten die Glarner, wie Valentin Tschudi bemerkt, an den herbeiziehenden Mannschaften des Gasters und von Wesen keinen Trost gehabt; denn „ihr Antwort ward, sie wollen die von Schwyz nit mehr zu Herren haben.“ Auch unter den Glarnern hätten allerdings viele den schwyzerischen Teil an der Herrschaft lieber den Zürchern übergeben, als den Anschlag der Zürcher zu Gunsten von Schwyz abzuwehren (Val. Tschudi, a. a. O. pag. 73).

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 72.

²⁾ auf das Gebiet der Feinde zögen.

wurdint sich nach unserm Gfallen schicken.“ Und weil er ein frommer Mann sei und freiwillig vermittele, so habe man ihm vier bis fünf Stunden Frist gegeben, mit der Bedingung, dass man mit Gottes Hülfe tapfer vorgehen werde, wenn er nicht einen annehmbaren Bescheid bringen könne.¹⁾ Als Aebli daraufhin wieder zu den V Orten hinüberritt, trat Zwingli zu ihm und sagte: „Gevatter Amman, du wirst Gott noch müssen Rächnung geben. Diewil die Fiend schwach und ungerüst sind, gebend si gute Worte; da glaubst du ihnen und stiftest Frieden. Hernach aber, wenn sie gerüst sind, werden sie unser nitt schonen, und wirt auch dann niemand scheiden.“²⁾ — Dagegen fanden Landammann Aebli's Bemühungen für Herstellung des Friedens von Seiten der Boten von Schaffhausen, Appenzell, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Rottwil, St. Gallen und Strassburg Unterstützung und ebenso von Seiten der Berner, welche Zwingli's allzuweit gehenden Forderungen entschieden entgegen traten, williges Entgegenkommen. Auftritte, wie die bekannte Szene der „Milchsuppe von Kappel“, zeigten auch, wie sehr in beiden Heeren die Erinnerung an alte Waffenbrüderschaft fortlebte, und wie bereit man beiderseits war, sich wieder in Frieden zu einen. Und da die V Orte von ihrem Bundesgenossen, König Ferdinand von Oesterreich, sich im Stiche gelassen sahen, waren sie ihrerseits auch um so bereiter, in einen Frieden zu willigen, bei welchem der Vorteil auf Seiten ihrer Gegner sich fand.

Infolge des am 26. Juni abgeschlossenen Friedens wurde nicht nur der Ferdinandische Bundesvertrag vernichtet (von Landammann Aebli in Stücke zerschnitten und ins Feuer geworfen), das Burgrecht der Städte dagegen aufrecht erhalten, sondern — als Hauptgewinn des blutlosen Krieges³⁾ — den Gemeinden der

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 233.

²⁾ Bullinger, Reformationsgeschichte II, 170. R. Stähelin, Zwingli II, pag. 373.

³⁾ So wenig Zwingli durch die Friedensvermittlung des Glarner Landammanns anfänglich erfreut war, spricht er doch in einem Briefe an seinen Freund Conr. Som in Ulm (ob. 64) seine Befriedigung über das Erreichte aus: „Wir habend einen Friden heimgebracht, der uns gar erlich ist, als (wie) ich hoff; denn wir uff Blutvergiessen nit uszogen. Und habend denocht (dennoch) unsere Widerwertigen (Gegner) gar ein nassen Belz heimgebracht.“ Zwingli, W. VIII, pag. 311.)

gemeinen Vogteien die Glaubensfreiheit zugesichert, so dass in den einzelnen Gemeinden die Mehrheit darüber entscheiden konnte, ob sie die Messe behalten oder das göttliche Wort annehmen wollen (d. h. die Kirchgemeinden entscheiden frei, ohne Rücksicht auf die herrschenden Orte und deren Vögte, und die Minderheit hat dem Beschluss der Mehrheit sich zu fügen); wo Messe und Bilder schon beseitigt sind, sollen sie nicht mehr hergestellt werden.¹⁾

Durch diese Bestimmungen des „ersten Landfriedens“ war dem Fortgang der Reformation in den gemeinen Herrschaften, wie auf der Hand liegt, der Weg bereitet. In der That entschieden sich denn auch in der nächsten Zeit in verschiedenen Vogteien zahlreiche Gemeinden, die bisher die Messe noch beibehalten hatten, für deren Abschaffung und für „die Predigt des göttlichen Wortes“. Dabei unterliess Zürich nichts, um, gestützt auf die Bestimmungen des Landfriedens, die Anhänger des Evangeliums allenthalben zu ermuntern und ihrer Sache zum Siege zu verhelfen. Selbst in Vogteien, bei denen es nicht mitbeteiligt war, sandte es zu diesem Zwecke seine Ratsboten.

Infolge des Sieges, den die Reformation im Lande Glarus bereits erlangt hatte, fand Zürich bei verschiedenen Gelegenheiten auch bei der glarnerischen Landsgemeinde und ihren Vertretern bereitwillige Unterstützung. Am entschiedensten geschah dieses auf dem Gebiete des *Abtes von St. Gallen*. In seinem Artikel XV hatte der Landfrieden bestimmt, dass „ein Statt St. Gallen von wegen des Klosters in ir Statt und sunst anderm irem Anligen von den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in Zimlikeit bedacht und inen darin gehulfen werde“.²⁾ Gestützt auf diesen nicht ganz klaren Satz und unter Berufung auf das durch den Landfrieden den Gemeinden zugesicherte Recht der Glaubensfreiheit hatte Zürich bereits am 14. Juli 1529 — also keine vollen drei Wochen nach dem Abschluss des Friedens und zu einer Zeit, da die Verhandlungen über die Ausführung verschiedener Vertragsbedingungen kaum begonnen hatten — Luzern, Schwyz und Glarus, die mit ihm die Schirmherrschaft über St. Gallen besassen,

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 1478 ff.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 1481.

zu einem Tage zu sich geladen und unterbreitete den in Zürich erschienenen Boten von Glarus und Schwyz das Begehren st. gallischer Gotteshausleute: Weil der Abt aus dem Lande geflohen, „sin Hab und Barschaft, os vil er deren mit im hinweg bringen mögen, uss einer Eidgnossenschaft über See hinus unbilliger Wis entflöchnet und entfrömdet und die biderben Gotshuslüt unversehen verlassen, dardurch si dann verursacht, sich siner Regierung und Oberkeit zu entschlachen, im nit mehr unterwürfig zu sin“, und weil sie dann gebührender Regierung und Obrigkeit ermangelten, „also dass weder Gericht noch Recht, Gebott oder Verbott bi inen gehalten, sunder alles embor gange, ein jeder, was in (ihn) gelustet, handle und kein Forcht noch Straf mee bi inen, daruss gross Gefarligkeiten zu ersorgen sigend“, so haben sie jetzt Zürich als das oberst Ort, und die jetzt den Hauptmann bei ihnen haben ¹⁾, angerufen, ihnen behülflich zu sein, damit wieder ein Regiment, Gewalt und Oberkeit bei ihnen aufgerichtet werde. Um diesem Wunsche der Gotteshausleute zu entsprechen, haben die von Zürich diesen Tag veranlasst, um Geeignetes anzuordnen, da der „Handel notwendig und kein Beit ²⁾ erliden mag.“ Zürich hätte es ohne Zweifel gerne gesehen, wenn die Gesandten der drei Orte sich dazu verstanden hätten, den Abt sofort seines Amtes zu entheben. Dessen weigerte sich aber nicht bloss Schwyz, sondern auch Glarus konnte sich nicht zu sofortigem Handeln entschliessen, um so weniger, da der vierte Schirmort, Luzern, nicht vertreten war. Schwyz und Glarus erklären einstimmig, dass sie heute nur gekommen, „um zu hören und hinder sich zu bringen“ (ad audiendum et referendum) und so wird denn der Entscheid auf einen nächsten Tag verschoben. ³⁾ Um nun Glarus für folgende Verhandlungen besser vorzubereiten, erscheinen an einer Landsgemeinde vom 22. August (1529) Boten von Zürich in Glarus, neben ihnen auch solche des Abtes von St. Gallen und

¹⁾ Nach altem Abkommen sandten die obgenannten vier Schirmorte der Reihe nach je für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen „Hauptmann“, der des Abtes Beiständer sein sollte. Damals — 1525 — war nun ein Zürcher, Jakob Frei, ein entschlossener Anhänger Zwinglis, „Hauptmann von Wil“.

²⁾ kein Zuwarten.

³⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 292.

der st. gallischen Gotteshausleute. Die zürcherischen Boten sprechen — der ihnen erteilten Instruktion¹⁾ gemäss — zunächst ihr Verwundern darüber aus, dass der Rat von Glarus in der vorwüflichen Frage wieder schwankend geworden²⁾, und bitten sodann, das Gotteswort weltlicher Güter wegen nicht unterdrücken zu lassen. Ihr Sprecher bringt sodann an, „wie der Abt während der letzten Unruhen das Land heimlich geräumt, wie es der Tagelöhner und Hirten, die sich nur um die Wolle kümmern (Mietlinge), oder der reissenden, doch in Schafskleidern einhergehenden Wölfe Art ist, und ennet dem See ohne Zweifel versucht habe, den Gotteshausleuten und Zürich Schaden zuzufügen, wofür auch wahrscheinlich weder Ausgaben noch Mühe gespart worden seien, indem die Landmäre (Gerücht) sage, dass er ein grosses Geld zur Unterhaltung der Kriegsknechte gespendet habe, welche die Feinde haben herüberführen wollen. Ferner könne der Abt auf seine verkehrten Gottesdienste sich nicht mehr stützen, da der Friede, den man neulich mit schweren Opfern errungen, demselben gänzlich zuwider sei und zudem bestimme, dass Messe, Bilder und ähnliche Gottesdienste, zu denen auch die Regeln der Mönche gehören, dahin sein sollen, wo sie abgestellt worden; daher könne Glarus, das den Frieden ohne Zweifel zu halten begehre, den Abt bei seiner Kutte etc. nicht mehr schirmen, und sei es vielmehr schuldig, dieses „Mönchengespenst“ zu beseitigen. Zudem seien die Gotteshausleute vom Abte so sehr abgefallen und in ihren Gemütern entfremdet, dass es unmöglich wäre, ihn wieder einzusetzen, auch wenn man es wollte; zu schweigen von der Pflicht einer christlichen Obrigkeit, seiner ungöttlichen Herrschaft keinen Vorschub zu leisten. Aus diesen Ursachen soll die Landsgemeinde zum höchsten und teuersten ermahnt werden, um Gottes Ehre willen sich nicht von Zürich abzusondern, da sie hierin nur dem Frieden sich gleichförmig mache.“

Die Gesandtschaft erreichte auch ihren Zweck; sie kann ihren Obern nach Zürich melden: „uf das sind wir früntlich und flissig verhört und ist uns nach aller Handlung von Her Amman Ebli geantwort, dass sich die Landsgmeind entschlossen: *sofer der*

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 331 f. ²⁾ oben pag. 104.

*verwänt*¹⁾ *Abt mög mit heiliger biblischer Geschrift erhalten, dass sin Kutt und Wesen gerecht sig vor Gott, wellend si Brief und Sigel an im halten; wo aber das nit, wellend si in da nienen wissen, sondern solle er da dannen und nüts mer handeln.*

Dem Begehren Zürichs entgegen war beantragt worden, für dies Mal noch nichts zu beschliessen, sondern zuerst Brief und Siegel — d. h. den mit dem Abt s. Z. geschlossenen Vertrag — zu hören und dann erst zu ratschlagen. „Mocht aber nit sin“, bemerkt Val. Tschudi; „darum wird billich ein wütende Gemeind dem Für und Wasser zugsellt; (sie) betrachtet kein End, fart über die Bort der Billikeit onbsinnt. Gott wend zum besten unsere Torheit.“ Wie an der Landsgemeinde vom 15. März 1528 hatte man allerdings, weil die beiden Mehre sich so nahe standen, die Stimmen abzählen müssen, und es ergab sich zu Gunsten des von Zürich befürworteten Antrages ein Mehr von 16 Stimmen.²⁾

Indem so Glarus, wenn auch vorderhand noch mit kleiner Mehrheit, Zürich sich anschloss, standen fortan zwei Schirmorte auf Seiten der Gotteshausleute gegen den Abt, während die zwei andern — Luzern und Schwyz — ebenso „handfest und willig“ die Sache des Abtes vertraten. Es folgten deshalb lange unerquickliche Verhandlungen an besondern³⁾ und gemeinen Tagen. Auf den Tag von Baden vom November 1529 hatten die zürcherischen Boten die Instruktion mitgebracht: „wenn etwa die Glarner abfallen würden, so sollen sie an die von der Landsgemeinde erteilten Zusagen erinnert und ermahnt werden, ohne weitere Weisung ihrer Herren sich nicht einzulassen; nötigenfalls wird man eine Botschaft nach Glarus schicken.“ Indem dieser „nötige Fall“ nicht eintrat, der Glarnerbote — Landammann Aebli — der von der Landsgemeinde erteilten Instruktion treu blieb und „sich nützit von den Botten von Zürich sönderte“, erklärt Zürich dem Abt und den Boten von Luzern und Schwyz, dass sie „angends⁴⁾ mit sampt iren lieben Eidgenossen von Glarus hinufkeren, die Verwaltung von Land und Lüten, damit des Ends

¹⁾ Der eben erwähnte Abt. ²⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 163, pag. 78.

³⁾ So hielten am 20. September und am 7. Oktober 1529 alle vier Schirmorte einen Tag in Wil.

⁴⁾ nächstens.

nützit verschine, an d'Hand zu nehmen, si mit gebürender Oberkeit, Gerichten und Rechten nach irer Notdurft zu versächen.“¹⁾ Gegen ein solches Vorgehen legt nun freilich der Abt seine Protest ein; wenn es so gemeint sei, verzichte er auf ihren „Schirm“, und sollen sie ihm die „Schutz- und Schirmbrief widerum zu sinen Handen geben, damit er sich demnach mit andern Schirmherren in der Eidgnoschaft der Notdurft nach versehen könnde und die sinen Gnaden²⁾ bessern Schirm gebent, dann die.“³⁾

Dass Abt Kilian lieber andere Schirmherren gehabt hätte, war ihm nicht zu verdenken. Bei seinem Streben, seinen religiösen und politischen Einfluss auszudehnen, und nach den den Gotteshausleuten gegebenen Zusagen dachte aber Zürich nicht daran, auf diesen Protest des Abtes zu achten. Und so erscheinen denn am 10. Dezember die Boten von Zürich und Glarus⁴⁾ in Wil, um die Beschwerden der Gotteshausleute anzuhören. Mit ihnen wird eine neue Form der Regierung besprochen und einige Artikel aufgestellt, welche die Anwälte der Gemeinden nach Hause nahmen, um dann auf einer spätern Versammlung Definitives zu beschliessen. Nach diesen Artikeln sollte das eigentliche Haupt oder „oberster Regierer sin der Hauptmann, so der Ordnung und dem alten Bruch nach von je zweien zu zweien Jaren von den vier Orten dahin geschickt und geordnet wird, also dass der in Namen und von wegen der Oberkeit in dem Gotshus und aller desselben Landschaft das oberist Haupt sin und heissen soll, uff den auch alle Landschaft und alle Gottshuslüt ir Ufsehen und Zuflucht haben.“ Und „damit die biderwen Gotshuslüt destminder Sorg

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 438.

²⁾ dem Abt. ³⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 439.

⁴⁾ In einem Schreiben an ihre Obern vom 14. Dezember melden die Zürcher Boten, dass von Glarus zwei sehr gutwillige liebe Männer eingetroffen, mit der Instruktion, „dass sie, wenn der berüempt Abt, gemäss dem Beschluss der Landsgemeinde seinen Mönchenstand nicht als göttlich dartun könne und die entwente (fortgeführte) Habe nicht erstatte, mit Zürich handeln sollen, was ziemlich und ehrlich sei; auch zeigen sie sich zu allen Dingen geneigt. Es sei nun gar nicht zu verkennen, dass der Abt und seine Anhänger nichts versäumt haben, um das Völklein widerwärtig und abfällig zu machen, so dass es hohe Zeit gewesen, einzugreifen. Eidgen. Abschiede a. a. O., pag. 459.

oder Schüchens haben, dass sie von andern Orten mit böswilligen Hauptlüt belästigt oder inen sölich unmilt¹⁾, gottlos Lüt ufgestossen werden möchten, so soll hierin versehen werden, dass der Hauptman, so man inen also harsetzen will, ein fromm, eerlich, tugentsam, wolverständig, gotsfürchtig Man und dem das göttlich Wort anmütig, gefellig und deshalb ein gut Crist, göttlicher Gerechtigkeit, *evangelischer Leer und Warheit hold*, günstig, anhängig und in keinen Weg darwider sige; dann er anderst erfunden, solle in irer Macht stan, in nit anzunemen noch im Huldigung zu tun. Er soll inen auch schweren, dass er si bim Gotswort und irem cristenlichen Fürnemen bliben lassen und in keinen Weg darvon tringen noch nöten welle.“ Zur Handhabung der höhern Gerichtsbarkeit wird bestimmt, dass dieser Hauptmann auch anstatt „des Richs Vogt“ Obmann und Richter sein und das Schwert führen solle, wobei ihm von den Gemeinden 10 weitere Richter beigegeben und 4 vom Hauptmann selbst gewählt werden. Die Wahl des Pfarrers wird den Gemeinden überlassen.

Da mit dieser Neuordnung zugleich auch eine Erleichterung in Rücksicht der Abgaben sich verband, kann man sich denken, dass zwar der Abt, der ganz zur Seite gestellt wird, und die zwei Orte Luzern und Schwyz, die nur einen „der evangelischen Lehre ergebenden Mann“ als Hauptmann wählen dürfen, sehr unzufrieden, die biderben Gotteshausleute dagegen um so zufriedener waren.

Eine in Wil am 1. Januar 1530²⁾ tagende Landsgemeinde — „bi 3000 Gotshuslüt“ — bestätigte mit einhelligem Rat und Mehr diese Ordnung und bat Luzern und Schwyz, „ernstlich, sich Zürich

¹⁾ hart. ²⁾ Eidgen. Abschiede, a. a. O., pag. 460 f.

³⁾ Zwei Tage vorher hatte in Wil ein Auflauf stattgefunden, der wieder Anlass zu langen Erörterungen gab und jedenfalls das Verhältnis der vier Schirmorte zu einander nicht verbesserte. Zürcherische und *glarnerische* Boten, die mit denen von Schwyz und Luzern zu Verhandlungen zusammentreten sollten, fanden sich in der Pfalz in Wil, die der beiden andern Orte lagen in der Stadt in einem Wirtshaus. „Nun aber hatten sich ettliche Doggenburger hiningethan in die Statt, die gut Aegyptisch warend: zu denselben schlugen sich ettlich Wyler auch, und machten ein Ufflauf, ilten der Pfalz zu, in Willen, die zu stürmen, und die Botten oben heruszustürzen. Dorum widersatzten sich die Botten in der Pfalz, mit denen, die bi inen waren. Es

und Glarus anzuschliessen; wenn sie das thun, so wollen ihnen die Gotteshausleute gewärtig sein wie die Herren von Zürich und Glarus, sie als ihre günstigen Herren erkennen und kein Ort dem andern vorziehen; ist das nicht möglich, so wollen sie thun, was sie vermöge des Burg- und Landrechts schuldig sind. Des erwählten Abtes halb erklären sie sich willig, ihm gehorsam zu sein, wenn er seinen Stand mit neuem und altem Testament bewähren könne.“¹⁾

Dieses einseitige Vorgehen wurde nicht bloss in Luzern und Schwyz als Unglimpf empfunden, auch die „unbeteiligten Orte“ schrieben an Zürich, es möchte „Gestalt und Grund des Handels“ nochmals bedenken, auch betrachten, dass der Abt von den Grafen, Freien und Rittern jenseits des Rheins nicht so gering geschätzt und vielleicht auch nicht verlassen werde, woraus für die Eidgenossen ein tödtlicher Krieg erwachsen möchte²⁾; ebenso trägt Bern seinen Boten auf, Zürich sein Missfallen auszusprechen, dass sie nicht in „Anbetracht der gegenwärtigen Läufe den Handel gründlicher ermessen und den Vortrag der Boten herzlicher bedacht.“³⁾ Zürich findet sich dadurch bewogen zur Rechtfertigung seiner Schritte eine Botschaft nach Bern zu senden, und ladet auch Glarus ein, seine Boten mitzusenden, da „man nicht zweifle, dass die Sache gar viel mehr Ansehen haben würde, wenn Glarus seine Botschaft auch schicken wollte.“⁴⁾ Glarus entspricht auch

warend auch Burger in der Statt, die sich inlegtend wider die Uffrörer, das Best zu reden, aber die Botten der zwei Orten Lucern und Schwyz thatend nie nüt darzu, schiedent nütt (traten nicht ins Mittel), dardurch sie sich bi vilen Lüten argwöhnig machten (den Verdacht erweckten), alls ob der Uffrur inen kein Undienst were. Wie nun in der Stadt ein mortlich Geschrei war, die Porten zugeschlossen, kam one alles Gefärd Amman Rüdlinger für das Thor und fraget, was doch das in der Stadt für ein Wäsen were? Und als er bericht war, dass ein Uffrur sich erhept, wider die Botten von Zürich und Glarus, luff er ilents in die nächsten umligenden Dörfer und zeigt, wie die Sachen gestalltet warend. Daruff ward gestürmpt, und luff das Volk für die Statt Wyl in grosser Anzaal, dardurch die in der Stadt erschreckt ir Stürmen, das si fürgenommen, sin liessend.“ (Bullinger, a. a. O. II, pag. 246.)

¹⁾ Eidgen. Abschiede, a. a. O., pag. 491.

²⁾ Eidgen. Abschiede, a. a. O., pag. 584.

³⁾ Eidgen. Abschiede, a. a. O., pag. 589.

⁴⁾ Eidgen. Abschiede, a. a. O., pag. 601.

diesem Wunsch; dagegen lassen sich weder Zürich noch Glarus durch die Vorstellungen Berns und der andern unbeteiligten Orte in ihrem begonnenen Werke aufhalten und auch als Abt Kilian plötzlich durch Ertrinken stirbt, fahren die beiden Stände mit der Säkularisation des Klosters und der Liquidation seiner Güter fort, indem sie der Stadt St. Gallen die Klostergebäude um 14,000 fl. verkaufen ¹⁾ und den Toggenburgern die herrschaftlichen Rechte, welche das Gotteshaus dort besass, um 15,000 Gulden abtreten.²⁾

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 750.

²⁾ Eidgen. Abschiede, a. a. O., pag. 820. Die Bestätigung dieses „Gmächds“ (Machenschaft) veranlasste in Glarus eine stürmische Landsgemeinde. Valentin Tschudi, a. a. O., pag. 98: Uff Sunntag den 2. tag October ward gehalten ein Landsgmeind zu Schwanden uss Begeren unserer Eidgnossen von Schwyz, die nun dahin schicktend ir ersame Botschaft, namlich Vogt Gupfer und Vogt Uffdermur; redt also Gupfer mit schönen Worten, zeigend die Fründschaft beider Orten, so si erzeugt hettend gegen einanderen lange Zyt; erklagt sich ouch des Unwillens, so diser Zyt under den Eidgnossen entsprungen, und vorab dass unsere Landlüt sampt unseren Eidgnossen von Zürich handle-tind hinder inen (ihnen entgegen) im Gottshus S. Gallen. Also begertend si ein Wüssen von uns, ob si (wir) die geschwornen Pündt an inen halten wöltind, desglychen den gemeinen Landsfriden, ouch si lassen blyben by iren Rechten und Gerechtigkeiten; dann da lag aller Haft. Si vermeinten, dass wir in Kraft der geschwornen Pündten nüt Gwalt hettind, uns wyter zu verbinden noch zu stärken, welches dann si achteten nit gehalten werden in dem Gmächd zwüschent den Gottshuslüten und uns, welches sich ietz besiglen solt. Also ward inen zu Antwort, man wölte die Pündt und den Landsfriden an inen halten, si und alle andere Ort blyben lassen by iren Gerechtigkeiten; tätend si dann etwas, als si vermeinten, wider disen Pundt, (so) wöltind si jederman das Recht drum halten. Und ward also darby gemeret, man sölte das vorgemeldet Gmächd besiglen, dann es den Pündten nit widerig wäre. Die andern (die Altgläubigen), so gern nit hinder den zweien Orten Schwyz und Luzern gehandelt hettend, woltend nit drum meren und bezügten sich (erklärten förmlich), sölichs nit wellen zu halten. Es war ein solch Gemummel (Lärm), dass vor nie kein solch unrüewige Gmeind ersehen ist gsin; dann si luffend zusammen gar ungstüemlich, dass wo nit biderb lüt, vorab unser Eidgnossen von Schwyz Botten, ernstlich darzwüschend geloffen wärend, war zu besorgen ein solcher Unfal, der vil Leids unserem Land gebracht hette, so hitzig wärend die Lüt übereinanderen, und manglet nur des Anfangs, so hett niemand mer scheiden (die Streitenden von einander halten) mögen.“

Wenn im Gebiet des Abtes von St. Gallen Zürich und Glarus als „Schirmorte“ sich zum Einschreiten ermächtigt hielten, so gab ihnen im Thurgau ihr Mitanteil an der Herrschaft Anlass, der Reformation zum Siege zu verhelfen. 1530 Juli bis 1532 Juni kam dortselbst einem Glarner die Stelle eines Landvogts zu, und es hatte die Landsgemeinde vom 1. Mai 1530 mit diesem Amte betraut den schon erwähnten *Philipp Brunner*, Bruder des Pfarrers Fridolin Brunner. In welchem Sinne dieser seine Stellung auffasste, zeigt am deutlichsten sein Mandat vom November 1530, aus welchem wir einige Abschnitte hier einschalten:¹⁾

„Ich, Philip Brunner von Glaris, Landvogt in Ober- und Nidern Thurgöw, miner gnedigen Herren der sibem Orten, nämlich Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug und Glaris, embüt²⁾ und wünsch allen und jeden — Unedlen und Edlen, Schultheissen, Burgermeistern, Amptluten, Vögten und allen andern Hinder-sässen und Inwonern bemelter Landgrafschaft Thurgöw, darzu allen Gläubigen, von Gott und unserm himmlischen Vatter, Frid, Gnad und Erkanntnuss Jesu Christi, unsers einigen Heilands. Ir Geliebten im Herren, diewiel Gott, der Vatter aller Barmherzigkeit uns sin arme Creaturen ganz nit uss unserm Verdienen, sonder nach der Richtung siner Güte, uss luterem Gnaden, mit Sendung und Offenbarung sines heiligen Worts gnedigklich heim-gesucht, uns damit sinen göttlichen Willen zu erkennen geben, davon nun erwachsen, dass wir durch sin Gnad etlich Missbrüch, von dem klaren Gotteswort verworfen, in dem Namen Jesu Christi geändert, die andren gar abgestellt und ufgehept, damit durch gute Ordnung unser Läben (wie wir mit der Gnaden Gottes alle herziglich begärend) hinfür christenlich, dem Nächsten un-ärgerlich angerichtet werde: hierum so hab ich zu Pflanzung eines christenlichen, erbaren, fridsames Läbens, vorab Gott zu Lob und gemeiner Landgrafschaft zu gut, dis folgend Ordnung ge-

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 849 ff. Aehnliche Mandate siehe Bullinger, a. a. O. II, pag. 82 ff. (Basler Mandate von 1529) und vor allem pag. 277 ff.: Zürcher Mandat oder „Christenlich Ansehung des gemeinen Kilchgangs“ etc. Mit diesem letztern stimmt das obstehende thurgauische Mandat zum Teil wörtlich überein.

²⁾ entbiete.

macht, welche Ordnung bemelte Landgrafschaft Thurgöw mit Rat und Gunst unser gnedigen Herren von Zürich, dero Reformation si sich glichförmig gemacht, einhellig hat angenommen und die fürhin festzuhalten hat sich untergeben und erkennt, dem ist also.

I. *Vom Gotteswort.* Und diewil erstlich und fürnemlich das Rich Gottes vor allen Dingen ze suchen, und sin göttlich Wort die rechte Wägleitung zu disem Rich, auch alles unsers Heils Sicherheit ist, und aber mich dann warhaftig angelangt, ¹⁾ wie etlich nit zu kleiner Verletzung der Kilchen Gottes, besunder an den Enden, da täufisch ²⁾ Gönner und Anhänger und derselben Secten verdacht sigend ³⁾, wenig oder als viel als niemer, und etlich fast spaat, und welich schon bi langer Wil zum Gotteswort kummend, hie ussen under den Thüren und uff den Kilchhöfen stan oder wol als bald under der Predig andere Ueppigkeit usszerichten, in Wirtshüsern und an anderen Orten sitzen blibend; zu dem etlich under denen das Gottswort und die Verkünder desselben verlachind und schmächlich anziehend, da gebüt ich, in Namen obgenannter miner Herren, dass sich menklich ⁴⁾, der sige edel oder unedel, hoch oder niedern Stands, Wib und Mann, Kind und Gesind, nieman ussgescheiden ⁵⁾, welicher nit durch Krankheit oder andere Eehaft redlich tapfer Ursachen sich entschuldigen mag, beflisse zum wenigsten all Sonntag bi guter Zit zur Kilchen und zur Predig ze gan, also dass ein jeder, wenn man das dritt Zeichen oder zusammen gelütet het, gehorsamlich da erschine und sich niemand mit einicherlei Gefärden usszeziehen oder ze hinderhalten unterstande.

Ich will auch nit, dass jemand, jung oder alt, uff den Kilchhöfen oder under den Thüren ston, nach, vor oder under der Predig uff den Stuben in Win- oder Wirtshüsern noch andern Winkeln (wie dann Etlicher Bruch ist) sitzen blibe, sunder jederman hinin in die Kilchen gange, das göttlich Wort mit allem Ernst und Züchten, wie erbarn Christen gebürt, tugentlich höre und da biss zu End blibe, sich auch des Ends niemants absündere noch on eehaft tapfer Ursachen ⁶⁾ vor und ee das Gotswort vollendet

¹⁾ mir berichtet. ²⁾ Wiedertäufer. ³⁾ verdächtig sind. ⁴⁾ jeder. ⁵⁾ niemand ausgenommen. ⁶⁾ ohne als Ehehafte (Ee = Gesetz, Ordnung) ausreichende Ursachen.

und aller Dingen in der Kilchen uss ist, mit Gefärden usstretten oder sich abschweifig machen, dess auch ein jeder, ob er eehaft Ursachen hab oder nit, dem Pfarrer oder Predicanten und den Eltern¹⁾ in allen Orten, so darzu erkiesst²⁾, in Namen der Gemeind, welche ihn dess zu ersuchen³⁾ Macht habend, allzit willklich Rechenschaft und Bescheid zu geben schuldig sin soll.

Und so dann nach christenlicher Ordnung der Predicant und Verkünder göttlichs Worts die Laster zu strafen und uns den Willen Gottes anzuzeigen billich fri sin sol, so gebüt ich zum Ernstlichsten, dass niemants das Gotswort und die Verkündiger desselben verachten, vermupfen, verspotten, noch sie zu schenzeln, anziehen, ze stumpieren, in Worten zu begrifen oder frävler verachtlicher Wiss, on Not, in ir Red und Predig zu fallen und inen zu widersprechen oder si an offener Kanzel zu bolderen und zu rechtverfertigen understan; sondern so jemants etwas Mangels oder Fäler an verkündtem Wort haben, der selb den Predicanten nach hinwärts⁴⁾ zu gelegenen geschickten Ziten und Orten, und nit in Uertinen bim Win, darumb tugentlich besprechen und mit aller Sanftmütigkeit Bericht von ihm erfordern und nehmen sol, der Hofnung, niemants so unverschampt sin, etwas auszugiessen, das mit göttlicher heiliger Geschrift nit erhalten werden mög.“

Wer diesen Geboten zuwiderhandelte, sollte vom Pfarrer und den dazu Verordneten, und wenn das nicht half, von der Gemeinde gewarnt werden; sollten auch deren Mahnungen fruchtlos sein, so sollten sie von der Gemeinde und Gesellschaft, aber auch vom Gebrauch von Wunn, Weid, Holz, Feld und anderer gemeiner Nutzungen ausgeschlossen werden. Wenn aber auch die Gemeinden säumig sein und durch die Finger sehen sollten, so sollte die Sache dem Landvogt angezeigt werden.

Wir übergehen, was Brunner II. von Eehändeln, III. von Kilchengütern, IV. von den Firtagen, V. von den Widertäufern, VI. von den Lasteren Gottes, VII. vom Zutrinken, VIII. vom Spielen und IX. vom Tanzen sagt; wollen hingegen noch anführen, was er X. *von den Kleideren* verordnet: „Es kann nie-

¹⁾ Aeltesten, Kirchenvorsteher. ²⁾ erwählt. ³⁾ verhören, untersuchen

⁴⁾ nachher, nachwärts.

mants laugnen, dass der merklich Ueberfluss der Kleidung, dess sich Mann- und Wibspersonen in grosser Hoffart bisher gebrucht, christenlicher Zucht nit die kleinste Ergernuss gegeben. Diewil wir aber all söllich und derglichen ergerlich Ding abzustellen und ein erbar Wäsen zu pflanzen geneigt, da so hab ich geordnet und will, dass hinfür menklicher bi uns erbarlich und unergerlich bekleidet gange, insonderheit edel und unedel, so in disem Thurgöw Bürger, Hindersässen, Dienstknecht, niemants ussgeschlossen, für Sant Johannis zu Wienacht nächstkünftig ganz nieman einicherlei zerhauen Hosen noch Wammist ¹⁾ antrage, sonder in mittler Zit die zunähen oder sunst sich dero abthun söllend. Denn welche für die selbige Zit sie zerhauen Hosen oder Wammist an sinem Lib tragen oder welcher Schnider von disem Tag hin jemandem zerhauen Kleider machte, will ich, als (so) oft dis beschicht und übertretten wird, ir jeden um zwei Pfund Pfennig on Gnad strafen.“

Salat spottet in seiner Chronik ²⁾: „Diser nūw turgöwisch Vogt hatt so vil Underwisung von sim und ir allem Schulmeister Zwingli, dass er staltt ein gross Mandat; und war gar ein schön Ding; die Sektern trugend ³⁾ und schrüwend stets um Ussrüttung, Vertribung und Zerstörung Menschensatzungen und war doch kein Monat, kein Wuchen, ja kein Tag oder Stund, si machten etwas Satzungen — sachend ein kleine Muggen in der Sunnen und ein grossen Ochsen vor iren Augen mochtends weder griffen noch sehen.“ Salat vergisst dabei, dass dieses Satzungswesen, das mit „evangelischer Freiheit“ allerdings nicht wohl stimmen wollte, eben ein Erbstück der katholischen Kirche war, und dass immerhin diese Menschensatzungen als variable Menschensatzungen galten und nicht an die Stelle des göttlichen Wortes treten wollten; sie wollten vielmehr Gottes Wort auf das Leben anwenden, während jene öfters mit Gottes Wort in Widerspruch standen. Wie sehr aber die Thurgauer ihrem Landvogt und Zürich anhängen, zeigte sich im Oktober des folgenden Jahres, als es zum Krieg wider die V Orte kam, indem da die thurgauische Mannschaft sofort dem an sie ergangenen Rufe folgte.

¹⁾ Wams.

²⁾ Archiv für schweizerische Reformations-Geschichte I, pag. 266.

³⁾ drangen auf.

Hat in der Landgrafschaft Thurgau Philipp Brunner für die Reformation gewirkt, so sein Bruder *Fridolin* in der Landvogtei Sargans. Auch hier hatten seit dem ersten Kappeler Frieden einige Gemeinden sich für den neuen Glauben erklärt, als erste die Gemeinde Flums, wo ein Pfarrer Martin Mannhard schon seit längerem gegen die Messe geeifert hatte. Durch seinen Uebeeifer scheint er aber der Sache eher geschadet, ihr jedenfalls Schwierigkeiten bereitet zu haben. Deshalb trug der Rat von Zürich den Glarnern einen Tausch an: sie möchten den Pfarrer Fridolin Brunner in Matt den Flumsern abtreten und dagegen Meister Mannhard dem Sernfthal überlassen. Ohne Zweifel trauten sie es unserm Brunner zu, dass er durch seine pastorale Klugheit die Sache der Reformation im Sarganserlande besser fördere, als der unruhige Geist Mannhardts.¹⁾ — Auf den ersten Vorschlag gingen Landammann und dreifacher Rat von Glarus auch gutwillig ein, indem sie unterm 26. Juli 1530 nach Zürich meldeten, dass sie auf Zürichs Bitte den Fridolin Brunner — „zwor wider den Willen der Gemeinde, deren Prädicant er bisher gewesen — nach Flums abgefertigt, in der Hoffnung, dass er die Leute wieder zur Einigkeit bringe.“ Den zweiten Teil des zürcherischen Vorschlags dagegen musste der Rat von Glarus ablehnen, da die im Sernftal auf solchen Handel sich nicht einlassen, sondern einen andern zu ihrem Geistlichen wählen wollten.²⁾

In Flums verschaffte Fridolin Brunner in der That der Reformation Achtung und Erfolg; um aber auch auf die weitere Umgebung einen grössern Einfluss zu gewinnen, war die Zeit seines Wirkens zu kurz und die Verhältnisse zu schwierig, zumal hier zwei Glarner in entgegengesetztem Sinne, zu Gunsten des alten Glaubens, wirkten: Meinrad Tschudi auf Gräplang, Lehensherr der Gemeinde Flums, und sein Bruder Aegid. Tschudi³⁾, seit Februar 1530 Landvogt von Sargans. „Uff selichs alles“ klagen deshalb die Neugläubigen von Flums⁴⁾: „ist unser Pitt, unser

¹⁾ Fäh, die Glaubensbewegung in der Landschaft Sargans, vergl. Zwingli, W. VIII, pag. 409 und 411.

²⁾ Strickler, Aktensammlung II, pag. 603.

³⁾ „wann dieser Tschudi ist ein Fuchs,“ schreibt Pfarrer Mannhard (Zwingli, W. VIII, pag. 442).

⁴⁾ Fäh, a. a. O., pag. 61.

gnädig Herren von Glaris anzulangen, dass sie verschaffind mit den Tschudinen¹⁾, abzustan von ihren heimlichen Practicierungen, dann wir si gar verdächtig haltend, sigend sie Herren, lassind uns arm Lüt sin; wir wellend inen gen [geben], was wir inen schuldig sind, lassind uns rüewig; so aber sölichs nit, möchtind wir's nit erliden.“ In der That schreiben Landammann und Rat zu Glarus dem Vogt Aegid. Tschudi sehr eindringlich: „Unsere freundlich Bitt geht dahin, du wollest dein Mut und Sinn zu den armen Lüten keren und sie bi göttlichem Wort schirmen.“²⁾ Von Zürich aus wird — unterm 17. Februar 1531 — den Boten empfohlen³⁾, „mit etlichen Vertruten zu Glarus trüwlich zu reden und allen müglichen Fliss anzukehren, ob Weg funden, damit diser Landvogt abgesetzt werden möcht; ist sich zu versechen, dass den Gutherzigen dadurch vil Ruw gestiftet wurde.“

Bei diesem Widerstreit, der so allenthalben ausser unserm Lande entbrannt war und bei dem Glarus von beiden Seiten mit in Anspruch genommen wurde, war es wohl unvermeidlich, dass auch im Lande selbst die konfessionellen Leidenschaften wieder heftiger angefacht wurden; und darüber wurde dann auch, wie schon angedeutet, von den Grundsätzen, welche der Friedensvertrag vom April 1529 aufgestellt hatte, wieder abgegangen. Schon an der ohnehin stürmischen Landsgemeinde vom 22. August 1529 ward in Anzug gebracht, die erst vor 4 Monaten bestehenden Artikel in neue Beratung zu ziehen. Für diesmal siegte noch die Meinung, den nach so langen Wirren erlangten Vergleich zum allermindesten ein Jahr lang unverändert bestehen zu lassen.⁴⁾ Dagegen liess es sich an der ordentlichen Maiengemeinde des folgenden Jahres die Mehrheit der Landsgemeinde nicht mehr nehmen, auf eine Aenderung einzutreten. „Als sich“, erzählt Valentin Tschudi⁵⁾, „der Verdruss von wegen der alten Ordnung je lenger

¹⁾ Vielleicht war es auch die Rücksicht auf die beiden Tschudi, was den Rat von Zürich veranlasst hatte, Brunner hieher zu senden. Sie mochten hoffen, dass sie sich vor Brunner als ihrem Landsmann mehr in Acht nehmen würden.

²⁾ Fähr, a. a. O., pag. 67.

³⁾ Strickler, Aktensammlung, III, pag. 63.

⁴⁾ Val. Tschudi, a. a. O. pag. 78.

⁵⁾ a. a. O., § 182, pag. 88.

je vester meret, und das villicht uss der Geistlichen Schuld, die es durch iren Pracht alles zu Missbruch hatten komen lassen, dass, ob einer gern sin Bests getan hett, das Völkli zu enthalten bis zu einer Reformation, stund der Geistlichen vil zu weltlicher Pracht allweg vor den Augen, der alles verdacht¹⁾ macht, und keinerlei nüt bschoss.“

„Also uff dise Landsgmeind hubend si an darumb Rat zu schlagen, und wurdend die anderen Priester, denen das nūw, unordentlich Wüten nit gfieler“ (d. h. Valentin Tschudi und seine Gesinnungsgenossen) „vor der Gmeind erforderet, ob si die Ceremonias erhalten²⁾ wölten mit göttlicher Gschrift. Diewil nun sölchs Disputieren mer Zänk anrichtet als stillet, als zum dickeren Mal erscheint³⁾, gabend sie zu Antwort: Si könnten im nüt tun, sonder, so unser Teil nit an disem oder jenem Bruch der Ceremonien stünd, so ein sölche Verachtnus drum kommen wäre, wöltend si nit daran hangen. Also, wiewol die so noch uff der alten Ordnung gern bliben wären, so noch dri Kilchen innhattend, Linttal, Glarus und Näfels⁴⁾ (die anderen warend vorhin all abgestanden), die Landlüt trungenlich⁵⁾ baten, man sölte si noch nit darvon meren bis über ein Jar, in dem wurde villicht derwil mit gmeinem Rat dāzu getan; dann der Kaiser sich des entbotten hatt, ein Insehen zu tun. Mocht aber nüt beschüssen, sonder ward zu Mer, man sölte all Kilchen rumen und den anderen gleichförmig⁶⁾ machen in vierzechen Tagen. Ob aber etwar⁷⁾ die Bruch mit der Gschrift erhalten wölt, möcht er's wol tun. Darus nun ein gross Gwümmel an der Gmeind entstund; doch gstillet es fin wider.“

¹⁾ verdächtig. ²⁾ beweisen. ³⁾ zu Tage getreten, sich bestätigt hat.

⁴⁾ Näfels hatte 1523 seine Kapelle neu gebaut, wohl grösser als die frühere (Val. Tschudi, a. a. O., § 4, pag. 7), so dass sie nun auch als Kirche gelten konnte.

⁵⁾ dringend.

⁶⁾ Wenn die Altgläubigen (s. oben pag. 81) erklärt hatten, „mit zweierlei Glauben nicht leben zu können“, so verfallen nun auch die Neugläubigen in Verleugnung ihres eigenen Prinzips in denselben Fehler. Dabei steht die Glarner Landsgemeinde mit ihrem Streben nach Gleichförmigkeit keineswegs allein da; im Gegenteil zeigen sich die gleichen Bestrebungen in Zürich, Bern und Basel, wie in Flums und im Toggenburg.

⁷⁾ jemand.

Schon 8 Tage nachher (8. Mai) versammelten sich die Kirchengenossen von Glarus¹⁾, um über die Ausführung dieses Landsgemeindebeschlusses sich zu beraten. So wehe es manchen von ihnen thun mochte, es lag zu Tage, dass Widerstand zu keinem Ziele führen, wahrscheinlich nur bilderstürmerische Auftritte veranlassen würde; man beschloss deshalb, sich zu fügen; und so verordnete man denn etliche, welche „all Kilchenzierden am Zinstag darnach behieltend“, d. h. in der Stille aus der Kirche entfernten und sie für künftige, bessere Zeiten aufbewahrten.²⁾

Wenn so für die Kirchenzierden die Rückkehr in die alten Rechte offen behalten wurde, so thaten das Valentin Tschudi und sein Helfer Joh. Heer für ihre eigenen Personen nicht. Indem auch sie sich nunmehr verehrlichten und dadurch den andern Geistlichen sich ebenfalls „gleichförmig“ machten, überschritten sie den Rubicon und machten sich für künftige Zeiten — da einem „bewibten“ Priester das Messelesen untersagt ist — die Rückkehr zum eigentlichen katholischen Priestertum unmöglich.³⁾

Wenn der vorherührte Entscheid der Landsgemeinde vom 1. Mai 1530 Zeugnis gab von Mangel an Toleranz, so scheinen nach dem Bericht des Valentin Tschudi auch die nach der Landsgemeinde erfolgten Ratswahlen in denselben Zeichen erfolgt zu

¹⁾ Glarus, Ennenda, Mitlödi und Netstal.

²⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 188, pag. 90.

³⁾ Ein Memorial der altgläubigen Glarner vom 1. November 1560 berichtet: „Dise zwen, M. Valenthin und M. Hans Her, namendt Eewiber in der Zit, als man uns vom alten Glauben trängt, und warend sonst in ander Weg nit wider den alten Glauben. Do uns nun der alt Glauben uff den Krieg (zweiter Kappeler-K.) wider fri ward und wir zu Glarus beide Religionen möchten han, da war M. Valenthin rechter Pfarrer, und diewil er ein Wib genommen, *war er nicht tugentlich, Mess zhallten*, und war doch nit wider den alten Glauben.“ Die auch noch von Professor Dr. Blösch wiederholte Sage, V. Tschudi habe vormittags den Altgläubigen Messe gehalten, nachmittags den Neugläubigen gepredigt, ist also dahin zu berichtigen, dass Tschudi infolge seiner Verheiratung (mit der Tochter eines Altgläubigen) zum Messe lesen untüchtig geworden war, dagegen alles that, was er noch thun konnte, um die Altgläubigen zu befriedigen: „Er war sonst ein vast geschickter Mann, ging zur Mess, verkündt uns die Heiligen, die Mettinen und Fronfasten und anderes,“ bezeugen ihm die Altgläubigen in dem berührten Memorial.

sein. Er¹⁾ meldet: „Dazumal, als man vor gwon²⁾ war, unsern Rat zu besetzen von jedem Tagwen vier die wisesten Man, macht die Zerteilung der Gemüter, dass sölich³⁾ wenig angesehen war. Dann in welchen Tagwen die Nüwgläubigen Oberhand hattend, tatend si die Altgläubigen uss dem Rat; desglichen wo die andern übertrafen, als zu Glarus, Näfels, Nelstall und Linttal, mereten si sich selbs auch darus⁴⁾ und taten anstatt geschickter und erfarnen Lüten, wiewol fromm, doch unerfaren Lüt. Doch ward Vogt Schiesser, der auch vom Tagwen hindersich gesetzt ward, zu einem Statthalter vom Rat erwelt.“ Durch diese Notiz wird gleichzeitig konstatiert, dass von fünfzehn Tagwen nur noch vier mehrheitlich dem alten Glauben anhängen.

Eine Frucht der damaligen gereizten Stimmung war dann wohl auch ein peinlicher Vorfall, der im Sommer 1530 die Räte von Glarus und Schwyz beschäftigte. Valentin Tschudi⁵⁾ berichtet darüber: „Als nun allenthalben vil Unruw war, und vorab in unseren Landen von wegen der alten Ordnung, dass si so ungestüemklich on ein Gmeinsame⁶⁾ zerrüttet ward, warend die Gmüet gar übel gegen einanderen entsetzt. Dozumalen hattend die von Nider Urnen ein Predikanten, mit Namen Ulrich Richener, der diser Zyt nit nachgan⁷⁾ konnt, sonder war allwegen gar scharpfer Worten, mer dann sich gezimpt, wider die so noch gern by iren alten Brüchen gebliben wärint. Also begab es sich uff Montag in Pfingstfyrtagen, war der 6. Tag Brachmonets, da er heim wolt und gen Ober Urnen kam, ward er mit bösen Worten angefahren, und so er solche harwider gab, ward wider

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 89. ²⁾ gewohnt.

³⁾ solcher Brauch, die weisesten (oder, da dieses Ideal auch damals nicht immer erreichbar war, ältere, erfahrene und wohl meistens etwas conservative) Männer zu wählen.

⁴⁾ wählten ebenfalls diejenigen, die nicht ganz ihrer Parei waren, aus dem Rat. Wie weit hier — bei den Altgläubigen — die Parteidisziplin ging, zeigte sich allerdings deutlich darin, dass auch Vogt Bernh. Schiesser, der doch zu den Altgläubigen zählte, dieselben auf mehreren Tagen vertreten hatte, ebenso noch 1529 sich unter den gegen die Neuerung Protestierenden (oben pag. 91, Anmerkung 1) befand, dennoch entfernt wurde.

⁵⁾ a. a. O., pag. 96. ⁶⁾ ohne Gemeinsamkeit, ohne ein allgemeines Konzil abzuwarten. ⁷⁾ nicht der Zeit Rechnung tragen konnte.

ine gezuckt. In dem weich er über die Allmünd bis in die Güeter gegen Näfels, und luffend etlich nachhin; die anderen hattend sin kein acht, und ward da zu tod geschlagen. Also uff Donstag, war der 21. Höwmonats, ruoftend sine Fründ um Recht an, und nach Verhörung aller Kundschaften kam der Todschatz uff Hans Oswalden und Jos Dietrich; die wurdend der Fründschaft erteilt¹⁾, und ward inen bekennt²⁾ für ein schandlichen, lasterlichen und uneerlichen Todschatz. Des Fridens halb erklagt sich die Fründschaft nit, ward aber den Landlütten übergeben; etlich anderen, so auch darbi gewesen und gewichen, ward erteilt, dass si verbürgen sölten jeder 50 Guldin und miner Herren Straf erwarten, und inen das Land widrum ufgetan.“

Da die Thäter nach Schwyz,³⁾ entflohen, schrieben (schon am 8. Juni) Landammann, Rat und Gemeinde von Schwyz⁴⁾ an Glarus: „Man vernehme, dass dem Hans Oswald und etlichen von Oberurnen ein Unfall mit dem Pfaffen von Niederurnen begegnet sei, was man *der guten Gesellen halb* treulich bedaure. Weil aber der Pfaff sie seit langer Zeit mit schändlichen, üppigen unchristlichen Vorwürfen herausgefordert und gereizt habe, so sehr, dass es jeder christlichen Oberkeit gebührte, ihn dafür an Leib und Leben zu strafen, und derselbe letzthin die guten Leute unversehens mit unleidlichen Schmachworten angegriffen und zum Zorn gereizt, Oswald übrigens keine Waffe bei sich getragen, auch lieber ruhig geblieben wäre, und im Zorn den Pfaffen mit dessen eigenem Schwert entleibt habe, so zeige sich da das alte Sprichwort bewährt: Darnach einer wirbt, darnach er stirbt. Da der Pfaffe seinen verdienten Lohn empfangen, dem er lange nachgestellt, und an ihm nichts verloren sei, da er zudem kein Glarner sei, und die Landleute von Oberurnen billig soviel Rücksicht verdienen als er, so begehre man hiemit, dass Glarus die Thäter das

¹⁾ zur Verfolgung gestattet.

²⁾ das Gericht erkannte die That als strafwürdigen Totschatz (als Verbrechen — nicht Notwehr oder Fahrlässigkeit).

³⁾ R. Stähelin scheint (H. Zwingli II, pag. 433) irrtümlich anzunehmen, dass die Thäter Schwyzer gewesen; sie waren Bürger von Oberurnen, flohen aber nach Schwyz.

⁴⁾ Strickler, Aktensammlung II, pag. 548.

Geschehene nicht entgelten, sondern um Gottes und unsertwillen gnädig wieder zu dem Ihnen kommen lasse.“ Das Schreiben zeigt deutlich, dass man in Schwyz nur über die Thäter — „die guten Gesellen“ — Mitleid empfindet; dem Pfaffen ist sein Lohn geworden. Dieser frivole Ton eines hochobrigkeitlichen Schreibens zeigt sogar deutlicher noch als die That selbst, in welchem Masse die Glaubenstreitigkeiten verbittern und verwirren konnten.

Wenn solche Vorfälle den ruhigen Fortgang der Reformation, den der Friedensschluss vom April 1529 ermöglicht hätte, hemmten, so scheinen den glücklichen Ausbau der evangelischen Kirche auch innere Schwierigkeiten aufgehalten zu haben. Unterm 17. September 1530 schreibt der uns schon bekannte Pfarrer *Paul Rasdörfer* von Betschwanden ¹⁾ an Zwingli: „Mich langt an durch glaubwürdige Personen, wir Ihr ab meinem jüngst beschehenen Schreiben, Euch von wegen Meister Väletin ²⁾ gethan, auch andern meinen Schriften und Predigen ein sonder hoch Missfallen tragen, als ob ich der sei, der die von Glaris wieder unter das Mosisch Joch, auch mit Sorg der Landleuten grosser Uneinigkeit jagen und zwingen wolle, darum dass ich Euch geschrieben, der Vältin wolle nicht, dass man sich aufs nächst in den Gerichtshändeln auf die Gerechtigkeit, die allein aus Gottes Wort und seinen Geboten erlernt werde, lügen und richten soll. Welches Schreiben (als ich spüre) Ihr auch dermassen gefasst und verstanden, ich dringe mit Gewalt und etwa um Ruhms willen allermassen auf die Mosisch Regierung, als ob sonst kein Weg gefunden möchte werden, den Gottes Geboten nachzugehen, dann allein die Mosische Erklärung, die aber auch, ob sie schon würde angenommen, in allen Händeln nicht genugsame Erläuterung thut auf alle Sachen. Diesem meinem Schreiben ist (als ich besorge) etwa eine ungünstige Person, die meines Schreibens und Predigens wenig Verstands getragen, auch zu Hilf kommen, mehr die Egyptischen Häfen ³⁾ dann des Manna geliebt, mich als einen strengen und rauhen, auch irrigen Gesezprediger und Belfer ausgegeben, wie auch ich alle Dinge zu gach ⁴⁾

¹⁾ Zwingli, W. VIII, 513 f.

²⁾ Valentin Tschudi.

³⁾ die Fleischtöpfe Aegyptens.

⁴⁾ jäh, zu rasch im handeln.

und scharf übertreibe, dass zu besorgen sei, dass auch die Gutwilligen die Hand wieder von dem Pflug ziehen werden; unterstehe mich auch solcher Sachen, deren auch Ihr Euch nie unterstanden, und Summa: ich mache den Schafen das Wasser trüb und stürze alle Dinge zu Haufen, um der Ursach willen allein, dass man achte, ich sei hochgelehrt und tapfer. Wo ich in solchem mit Wahrheit beschuldigt würde, wäre es nicht unbillig, dass man mich in Euch vertruhe¹⁾, sondern gar aus dem Land stiesse. Auf solche treuer Personen Eröffnung hat mir zu schweigen, auf dass ich nicht schuldiger, der ich unschuldig bin, verdacht würde, nicht gebührt, sondern mehr meine Unschuld und Gutwilligkeit, (die auch den Rechtherzigen bekannt und dem Herrn), Euch entdecke, und sage und antworte auf solche Anklagung also. Meister Vältin, hab ich anderst ihn recht verstanden, hat der Oberkeit, ohne Anschauung der Gebote Gottes, zu regieren und Gesetze zu machen, den Zaum ganz frei gelassen, darauf gesetzt den Spruch Pauli Röm. 6: „Wir sind nicht unterm Gesez.“ Darauf ich geantwortet: „So muss Hurei, Diebstahl, Todschatz und andere Laster frei ungestraft bleiben.“ Wiewol mit mehr Worten, deren Bericht von unserm Sekelmeister, Zeiger dieses Briefs. Hie merket mein Meister Ulrich, was die begehren, die von mir sagen: Ich mache neue Sazung, möget Ihr wissen, wo ihnen weh ist. Also sag ich noch, dass eine Oberkeit nicht frei ist wider diese, des Herrn Gebote, Sazungen zu machen. *Hans Wichser*, Sekelmeister, hat mich zu mehrmalen bittlich ersucht, auch andere mehr, ihnen aus dem Mose der Gerichtshändeln einen Auszug zu machen, denen bin ich willfährig gsin. Habe aber damit weder Rath noch Land gezwungen, sie selbst, die Landleute habens ermehret an der Landsgemeind, das Landsbuch Gottes Wort gleichförmig zu stellen, zu dem ich auch ihnen gar nicht hab gefallen, nachdem ich ein Ausländer bin, so habe ich mich in demselben Auszug zu hinderst, nach meinem einfältigen Verstand, der Strafen halb und anderer Sachen erklärt und haben aber Meine Herren solches Büchlein nie verlesen. Die rauhen Predigen, die ich nienen anders dann daheim brauche, sind nicht rauher dann die Nothdurft

¹⁾ dass man mich deshalb bei Euch verklagen würde.

heischt. Darum fraget den Sekelmeister. Ja es ist keiner, oder selten ein Schüler, der nicht die Ruthe hasse und den Schulmeister zu Zeiten lästere. Ich habe Laster mit Ernst dannen gebracht, die sich mit Lachen erwehrt hätten. Gedenket, was man Euch täglich, auch unschuldig gethan hat und thut. Fehle oder irre ich, Meister Ulrich, nicht schreitet ein, sondern winket mit einem Finger, ich will mich weisen lassen, und bitte um Gottswillen, wollet keine Anklage auf mich unverhört annehmen, und den Unwillen, wo einer, dessen ich aber nicht besorge, vorhanden, ablegen. Der Gerechtigkeit um Gottes und nicht Ruhms willen, will ich mich fleissen, soviel mir der Herr Gnad gibt. Ich befehle mich Euch unterthäniglich.

Actum. Rüti ¹⁾ 17. September 1530.

Paulus Rodocomus.

Tibi deditissimus.

Anderer Sachen halb, darum ich angeklagt bin, wird mich Zeiger des Briefs verantworten.“

Es scheint, dass Pfarrer Rasdörfer nicht „päpstlicher als der Papst“, wohl aber biblischer als Zwingli sein wollte, dass er, von Hans Wichser und dessen Genossen unterstützt, das Gesetz Mosis auch für das Land Glarus zum Gesetz machen wollte. Aehnliches haben bekanntlich nachher die englischen Puritaner gethan, ebenso wie die Wiedertäufer der Reformationszeit vielfach den Buchstaben des Evangeliums zum Gesetz erhoben haben.

Die Anfrage bei Zwingli, der sich für Valentin Tschudis Ansicht und gegen Rasdorfer entschied, stand offenbar in Zusammenhang mit der Einrichtung eines eigenen Ehegerichts. Hatte die Reformation die Berufung auf die bischöflichen und päpstlichen Gerichte abgelehnt, so mussten nun dafür in den einzelnen Kantonen besondere Ehegerichte (auch Chorgerichte geheissen) für Behandlung der Matrimonialsachen geschaffen werden. Nachdem Zürich schon 1525 sein Ehegericht konstituiert und die zweckentsprechenden Gesetze und Mandate erlassen hatte, folgten Bern,

¹⁾ Auch zwei frühere lateinische Briefe vom 14. November 1528 und 19. Mai 1529 datiert Rasdorfer nicht von Betschwanden, sondern von Rüti. Er scheint in Rüti gewohnt zu haben. Den Grund, weshalb er dort und nicht in Betschwanden, in der Nähe der Kirche wohnte, kennen wir nicht.

Basel, St. Gallen, Graubünden u. a. dem gegebenen Beispiel. — 1530 that dann, wie es scheint, auch Glarus dasselbe, indem es ebenfalls ein Chorgericht einsetzte, welchem ausser dem Präsidenten vier weltliche und zwei geistliche Mitglieder zugehörten. Als solche geistliche Chorrichter hatte der Rat gewählt: den Pfarrer des Hauptortes, Valentin Tschudi, und den Pfarrer von Betschwanden, den eben genannten Paul Rasdörfer, der, obschon Ausländer, sich, wie daraus hervorgeht, rasch das Zutrauen der Glarner erworben hatte. Dagegen war sofort zwischen den beiden geistlichen Mitgliedern des Chorgerichtes eine Meinungsdivergenz hervorgetreten, zu deren Begleichung Landammann und Rat von Glarus sich gleichfalls an Zwingli wandten. Sie schrieben¹⁾ unterm 4. Oktober 1530 (Zinstag nach Leodegar) ihrem „lieben Meister Ulrich“: „Unser Sekelmeister hat uns angezeigt, nachdem er kurz verrukter Tagen mit Euch des Ehegerichts halben Red gehalten, wie Ihr in dem das Meister Valentin Tschudi und Herr Paulus Rassdorfer etlichen Zank in einem Artikel, nemlich dass die Frau nicht so viel Gerechtigkeit als der Mann sich zu scheiden habe, Ihr damals dem Valentin mit Anzeigung etlicher Schriften recht und wahr gegeben haben, und so gemeldter Herr Paulus dessen von unserm Sekelmeister berichtet, ist er Willens bei unserm Chorgericht nicht zu sitzen, bis er zuvor deshalb Euere Meinung im Grund, wie er Euch dessen alles schriftlich auch hiebei berichten wird, verständigt werde. Und weil uns eben viel daran gelegen und (dass) solch Ehegericht nicht hiemit verlängert (werde) langet an Euch unsere gar trungenliche²⁾, ernstliche Bitte, Ihr wollet Herr Paul seinem Schreiben nach endlich und unverzüglich Antwort zuschicken, denn wir mit keinen Statten das Gericht verziehen noch aufheben können. Euch deshalb beweisend, wie wir Euch aller Ehr wohl vertrauen.“

Am gleichen Tage schrieben auch „die Prädikanten des Landes Glarus“ in gleicher Sache an Zwingli.³⁾ Ihre Mehrheit hatte sich augenscheinlich auf Rasdorfers Seite gestellt, auch geglaubt, nicht bloss Matth. V und 1. Cor. VII, sondern auch Zwinglis Ansicht für sich zu haben, lassen sich aber, nachdem durch Seckelmeister

¹⁾ Zwingli, W. VIII., pag. 526. ²⁾ dringende.

³⁾ Zwingli, W. VIII., pag. 527.

Wichser ihnen von Zwingli Bericht zugekommen, von diesem belehren als solche, die „den Text übel und nicht recht verstanden“; nur bitten sie Zwingli als ihren „Präceptor und Herr unterthäniglich“¹⁾, dass er ihnen „schriftlich und gewisslich bei Zeiger dieses Briefs einen Bericht schicke“, in dem „sie ergreifen und klärlich ihr Irrsal sehen.“

Ohne Zweifel war dieses Chorgericht von Anfang an den Altgläubigen ein Dorn im Auge. Es fiel daher auch schon nach kurzer Dauer auf den Wunsch oder Befehl der V Orte dahin, nachdem diese bei Kappel und am Gubel Zürich besiegt und dadurch dem Siegeslauf der Reformation Halt geboten hatten.

Aus der allgemeinen Schweizergeschichte ist bekannt, wie die mannigfachen Reibereien zwischen den reformierten Ständen, vor allem Zürich, und den V Orten schon im Mai 1531 dazu führten, dass den V Orten „Proviant und feiler Kauf“ gesperrt wurde, und dass dann die dadurch erweckte Verbitterung die schon vorhandene Kluft erweiterte und es deshalb im Herbst des genannten Jahres zum zweiten Kappelerkrieg kam, der für die Sache der Reformation einen unglücklichen Ausgang nahm. Wie im ersten Kappelerkrieg, so suchte auch jetzt Glarus wieder zu vermitteln, freilich umsonst. Namentlich die Stellung, welche Wesen und Gaster gegen Schwyz einnahmen, bereiteten diesem grossen Aerger und infolge dessen auch Glarus viele Umtriebe und Sorgen. Als Zürich wider die V Orte die Proviantsperrre verhängte, schlossen sich auch Wesen und das Gaster dieser Massregel an. Da genannte Landschaft gleichmässig Schwyz und Glarus zugehörte, die Schwyzer also auch ihre Herren waren,

¹⁾ Das Schreiben lautet allerdings sehr unterthäniglich: „Weil wir nicht zweifeln, Sekelmeister (Wichser) sei hier an der Wahrheit, müssen wir uns unsers Irrsals nach Euern Worten ergeben, denn wir uns arme schlechte Verkündiger und Einfältige in unserm Vorrath ergeben und bekennen, deshalb geneigt, wo wir Besseres aus Gottes Wort unterwiesen, abzustehen und mehr verständigen folgen.“ Zwingli stand damals auf der Höhe seines Wirkens; deshalb lesen wir auch von andern Seiten ähnlich unterwürfige Worte. „Du bist der Bischof des ganzen Vaterlandes und das Auge des Herrn“, „der Wächter nicht nur des Vaterlandes, sondern des ganzen christlichen Gemeinwesens“, schreibt Berchtold Haller von Bern, „der Aller-gelehrteste, von dem alle Pfaffen lernen“, schreibt ein anderer. (R. Stähelin, H. Zwingli II, pag. 437).

musste sie diese feindselige Haltung ihrer Unterthanen in der That sehr verdriessen, und sie drohten deshalb mit kriegerischer Züchtigung. Darum erschienen an der Landsgemeinde vom 2. Juli 1531 Boten von Zürich, welche verlangten, dass bei allfälligen Feindseligkeiten der Schwyzer Glarus als Mitregent im Gaster seine dortigen Unterthanen schütze; aber auch Boten von Uri erschienen im Namen der V Orte und „ermantend mine Herren der grossen Gefarlichkeit der Kriegen und batend si, dass (si) die von Wesen und uss dem Gastel abstelltint von irem Fürnemen; dann wo si es nit tätend, besorgtend si, es wurde sin ein Ufstörung zum Krieg, dann das nit gelitten wurde. Es kam ouch dahin ein Brief von denen von Schwyz, die sich nun treffenlich beklagend ob denen von Wesen und uss dem Gastel, zeigtend ouch an: wo si nit von irem Fürnemen stüendint, wurdind si understan, den Weg ufzutun.¹⁾ Es kament ouch Botten von Wesen und uss dem Gastel, zeigtend an söliche Tröwung²⁾, ouch dass si soliches Abschlachens gut Fuog und Recht hettint³⁾, dass si sich entbotten, inen eins Rechten zu sin, und (fragtend) wessen si sich zu uns als iren Herren versechen söllind, ob man si über solches Rechtbott beleidigen wölte. Darüber man nun ratschlaget früntlich, als man nit hett vermeint, dann die Gmeind tugenlicher⁴⁾ war dann in mengen Jaren keine. Also ward zuletzt unsers Ammans Rat zu Mer, sölichs Inhalts: Diewyl wir bishar Schidlüt gewesen, und (man) noch ein Tag gen Bremgarten angesetzt hett, wöltind wir uns bisdahin noch nit partyisch machen, sonder nochmals allen Flyss ankeren, ob ienen die Sach zur Einigkeit gebracht wurd, ouch unseren Botten empfälchen, mit anderen Schidlüten Weg zu suchen, (ein) Anstand⁵⁾ zu machen, nachdem si es am nützlichsten bedunkt; man sölt ouch Botten schicken gen Schwyz, si zu bitten, dass si nüt unfrüntlichs den Wesnern und Gastelern zufüegtint bis zu Ustrag des nächst künftigen Tags; ob si nun

¹⁾ würden sie Gewalt brauchen, um die Strasse für den Bezug der nötigen Lebensmittel zu öffnen.

²⁾ Drohung.

³⁾ dass sie berechtigt wären, „ihnen den Proviant abzuschlagen“.

⁴⁾ anständiger, friedlicher.

⁵⁾ Vermittlung (die die Fehde aufhält, zum Stehen bringt).

sölches nit gütlich tun wöltend, sölt man si manen lut der geschwornen Bündten, diewyl sich dise Rechts embutten, so den Rechtsbegerenden Hilf zusagend wider den Abschlagenden; man sölt auch die von Zürich bitten, dass sie sich jetzmal des Beschlusses sölltend genügen lan; dann wie man inen Hilf zusagt wider alle die, so si von Gotts Wort, den Pündten und iren Gerechtigkeiten zu tringen understündint, wölte man getrűwlich halten.“¹⁾

In Schwyz wurde dem Glarnerboten die Antwort: wenn die aus dem Gaster und von Wesen den Kauf wieder öffnen, wollen sie die Erörterung ihrer Forderungen an diese Landschaft auf gesetzlichem Wege erwarten, im andern Falle aber „wurden sie die Strass mit Gewalt uftun“.²⁾ Und auch bei der Gemeinde im Gaster, die sie um vorläufige Aufhebung des Verbots baten („damit sie nit Ursach dem Krieg gäbint“), holte sich die glarnerische Botschaft keine beruhigende Antwort; denn diese „antwortend, dass si denen von Zürich in vorgendem Uflauf so vil zugesagt, dass si es nit tun könnenden; batend mine Herren, si bim Rechten zu beschirmen; wo si aber an denen von Zürich sölich gehan möchtend,³⁾ wöltind si es gern tun“.

„Also uff Sonntag, acht Tag nach der vordrigen Gmeind, ward ein andere Gmeind angesetzt gen Schwänden; war da ein Botschaft von Zürich, bat mine Herren, dass si die im Gastel beschützen wöltind zum Rechten, dann si sölichs nach Vermög des Landfriedens wol vermöchtind.“⁴⁾ Sölichs batend auch die uss dem

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 233, pag. 116 ff.

²⁾ Es handelte sich namentlich darum, von Sargans aus, wo Egidius Tschudi die Sache der V Orte besorgte, Korn und Salz nach Schwyz zu bringen. Da Wesen den Durchpass verwehrte, wurde z. B. von Wesen aus nach Zürich berichtet, dass die von Walenstadt vorhaben, Salz von Mühlehorn aus über den Kerenzerberg nach Näfels zu säumen, wo 30 Hengste für den Weitertransport bereit seien. (Strickler, Aktensammlung III, pag. 539.)

³⁾ wenn sie Zürich zur Aufgabe des Verbotes — der Proviantssperre — vermögen.

⁴⁾ vermöge des Landfriedens von 1529 stehe denen im Gaster solches zu (da der Landfrieden wohl bestimmte, dass jede Gemeinde sich für den alten oder neuen Glauben entscheiden könnte, aber dieser Entscheid die rechtliche Stellung der Untertanen in allen nicht religiösen Fragen nicht betreffen sollte, war diese Berufung auf den Landfrieden doch kaum begründet).

Gastel und die von Wesen. Warend zween fürnem Rät an der Gmeind; der eint, man sölte si heissen das Bott uftun, und wo man si über sölchs von irem Glauben wölte tringen und one Recht etwas zusetzen, wölte man Lib und Gut zu inen setzen; der ander: diewil si sich Rechts erbittend, dass sie sölchs zu tun wol Fug hettind, sölte man die von Schwyz nochmal manen, sich des Rechtens zu vernügen und one Recht nüt unfrüntlichs anzufahren; dann wo si über solichs Rechtbott hin fürfaren wurdind, gwaltiklich mit inen zu handlen, sölte man denen von Wesen und uss dem Gastel Lib und Gut zusetzen, damit si zu dem Rechten beschirmet wurdint. Diser nachgender¹⁾ Rat ward zu Mer un-
gefarlich umb 30 Händ, mit grossem Unwillen des andern Teils, so sich des Kriegs nit gern beladen woltend.“²⁾

Dass Schwyz mit dieser Antwort „nicht zufrieden“ war, ist begreiflich, und da der Entscheid nur mit kleiner Mehrheit erfolgt war, sah sich ein zweifacher Rat veranlasst, auf Sonntag den 23. Juli eine dritte Landsgemeinde zu berufen. Dieselbe bestätigte aber den Beschluss vom 9. Juli. In Würdigung der gefährlichen Zeitlage wählte sie auch an Stelle des „von Krankheit und Schwere zu Kriegsläufen nicht mehr vermöglichen“ Pannermeister Hans Stucki zu einem Pannermeister: Fridli Zay von Schwanden. — Valentin Tschudi kann dieser Gemeinde nicht dasselbe Lob „tugendlicher Verhandlung“ geben wie derjenigen vom 2. Juli. Sie war vielmehr³⁾ „unrühig; denn angezogen war von etwas Practiken so gemacht sölünd sin heimlich von etlichen; doch ward das verantwortet, dass allein Bett angleit worden wärind⁴⁾, dem Land zu Gutem; dann durch den es geschehen, so er's mit dem Eid befestnet, ward im geglaubt, dann man nie kein Args und Unwarhafts von im ghört hatt. Doch diewil je einer den anderen schuldiget und ungeschickt Händel anzüchen wölt, gab es vil Zanks.“

¹⁾ zweite Rat.

²⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 119. Dass auch Tschudi der „Friedenspartei“ und darum dem ersten Rat zugestimmt, ist bei seiner sonstigen Stellung selbstverständlich, aber auch durch obigen Wortlaut bestätigt.

³⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 236, pag. 120.

⁴⁾ es wurde verantwortet, dass lediglich Bitten eingegangen seien.

Am 3. September folgte schon wieder eine ausserordentliche Landsgemeinde. Glarnerische Freunde der Schwyzer hatten in Wesen Salz gekauft und es den V Orten zugesandt. Darüber beschwerte sich Zürich, aber auch Boten der V Orte erschienen. Jede Partei (Zürich und die V Orte) beklagte sich vor versammelter Landsgemeinde wider die andere, und da auch in der That jede Partei von Glarus „Zusagen“ erhalten hatte, glaubten auch beide ein Recht zu haben, dass Glarus auf ihre Seite trete. „Ward geantwortet, man wölte denen von Zürich halten, was man inen zugesagt hatt, auch den andern trüwlich die Pündt. Diwil denn vormals kein Salzkauf in unserm Land gewesen, solt niemand witer kaufen, dann so man im Land bruchte; was uns aber wuchs¹⁾, wölt man inen nit abschlachen.“ So suchte Glarus beiden Teilen ein wenig entgegenzukommen; es ist aber auch selbstverständlich, dass deshalb beide Parteien mit Glarus nicht zufrieden waren.

Als dann im Oktober der Krieg zum Ausbruch kam, mahnten die Zürcher – mit Berufung auf eine ihnen seinerzeit erteilte Zusage²⁾ – Glarus, ihnen zu Hilfe zu ziehen. Zur Behandlung dieser Mahnung berief der Rat die Landsgemeinde auf Freitag den 13. Oktober. Schon am Abend vorher kam aber die „Mär, wie es zu Cappel ergangen wär“, d. h. von der Niederlage der Zürcher und dem Tode Zwinglis, nach Glarus. Die dadurch verursachte Aufregung lässt sich leicht denken. „In solchem luff man als in eim Sturm mit Gwer und Harnesch zusammen gen Glarus am Fritag zu offner Paner, und ward ein Gmeind ghalten am Sand under der Linden, und da verlesen alle Manungen³⁾, und wiewol man trang, denen von Zürich zu halten ir Gheiss⁴⁾, wolt es doch uns nit bedunken jetzmal füglich sin, von wegen

¹⁾ Das im Land selbst gewachsene Getreide.

²⁾ An der Landsgemeinde vom 1. Mai 1530 waren Ratsboten von Bern und Zürich erschienen, welche „mine Heren ermantend, dass, wo si Not anginge des Glaubens halb oder sunst, sölten si inen trülich zustan (helfen), als (wie) si inen auch tun wölten; ward ihnen geantwort, man wölte Lib und Gut zu inen setzen vermög und inhalt der gschwornen Pündten, wo inen Not zustünde von des Glaubens und anders wegen.“ (Val. Tschudi, a. a. O. pag. 89).

³⁾ Zuschriften, die zu bewaffnetem Zuzug aufforderten.

⁴⁾ obwohl man darauf drang, den Zürchern ihre Zusage zu halten.

der grossen Zweiungen¹⁾ in unserm Land, so gar nach der halb Teil²⁾ das nit tun wöltend, sonder lieber den 5 Orten zuzogen wärend, und der Zangg so vil in den Partien war, dass zu besorgen, wir schlügend einanderen.“ Zu dieser Furcht, es möchte bei einem Auszug zu Gunsten der Zürcher im Lande selbst der Bürgerkrieg ausbrechen, kam noch hinzu die Furcht vor Gefahren, die von aussen drohten. Denn „Vogt Cluser (?) von Uri fertiget ein wälsches Volk über das Gebirg; hett man uns ins Land fallen mögen, wann wir solichs verlassen hettind: auch der Züg³⁾ in der March lag uns nach an der Wand, der uns in einer Nacht hett mögen unser Land schedigen, e der ander in dem Gastel solches hett mögen gwar werden.“⁴⁾ Angesichts dieser Lage wurde dann beschlossen:

„Wie dann wir leider ein lange Zit in unserm Land ein unfrüntlichs Wesen mit einander brucht, der selb Unwill und Nid und Hass soll hin und ab sin und dess zu Argem nümnen mer gedenken.“

„Zum andern sollen wir nuhinfür einanderen das Best tun, als frommen Landlütten zustat und den Nid und Hass uss unseren Herzen dun. Es soll auch fürhin niemen den anderen tratzen weder mit Worten noch mit Werchen, sunder mit einandren leben als frommen Landlütten zustat.

„Zum dritten. diewil wir in Sorgen müssen stan, wa wir uss dem land züchen, dass wir all Stund müssen erwarten sin, wo man in unser Land fallen und das Unser zu Grund gericht wird, söllen wir in unserm Vatterland bliben und da erwarten, ob da uns jeman schädigen wett in unserm Land; da söllen wir Eer, Lib und Gut zusammen setzen und thun als frommen Landlütten zustat.

„Zum vierten, ob es sich dann begäb, dass entweder Teil obgeläg, und vilicht gredt wird zu beden Teilen, ja glit der Teil

¹⁾ Entzweiung.

²⁾ beinahe die Hälfte (damit machte sich Val. Tschudi doch wohl einer Uebertreibung schuldig, wie nachfolgende Ereignisse und Abstimmungen zeigen).

³⁾ Heer, bewaffnete Macht.

⁴⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 245, pag. 125.

ob, wir wend üch wol leren, dargegen das ander glich als wol auch geredt wird, wie vorstat, haben sich min Herren vereinbart und gemeret an einer ganzen Gmeind, wie vorstat, es wär dann, wie es unser Herrgott falte ¹⁾ und Gott geb, weder Teil oben geläg, so sölle doch wir Landlüt einandren das Best tun und einanderen behulffen und beraten sin und da nieman lassen sunders uszüchen. sunders wer der wäre, der uns etwas Gewaltigs und wider Billichs und wider Recht tun welt, da sölle wir Eer, Lib und Gut zusammen setzen und tun als frommen Landlüt zustat.

„Und dess alles so haben wir Landlüt gmeinlich ein Eid zu Gott all zusammen geschworen, dem nachzugesan.

„Demnach sölle dann wir Landlüt rätig werden, wohin wir uns lägeren wellen, es si gen Biberen (wohl Bilten) oder in beide Urnen, gan Näfels oder wohin min Herrn gut dunken will.“²⁾

Diese Neutralität, die man sich so am 13. Oktober gegenseitig zugelobte, wurde denn auch in der That durchgeführt, wenn auch ein paar Mal je nach den eben einlaufenden Berichten das Zünglein in der Wage etwas hin- und herschwankte.³⁾ Dagegen schrieb auch schon am folgenden Tage, 14. Oktober, Glarus an

¹⁾ es füge. ²⁾ Strickler, Aktensammlung, a. a. O. IV, pag. 38.

³⁾ An einer am 24. Oktober in der Kirche gehaltenen Landsgemeinde, an welche nicht bloss aus dem Lager der Zürcher dringende Bitte um Hilfe, ebenso von den im Gaster lagernden Bündnern und Toggenburgern, sowie denen aus dem Gaster selbst Mahnungen gerichtet wurden, „ward zu Mer, doch mit grossem Unwillen, um gar wenig Händ, man söl inen zweihundert schicken, doch niemand dazu nöten, dann die darum das Mer gemacht, und ward verordnet zu eim Hauptmann Hans Wichser; doch solt man niemand überziehen, sondern helfen und raten, wie gfridet möchte werden; doch wo das nit, soltend si tun, wie biderben Christen zustünd“ (Valentin Tschudi. a. a. O., pag. 127). Ehe man aber auszog, kam auch die Nachricht von der Niederlage am Gubel, die natürlich die Altgläubigen auch im Lande Glarus ermutigte, so dass sie erklärten, wenn jene ausziehen, werden sie auch entweder ihren Freunden „beistan oder es im Lande ausmachen“ (Brief von Landammann Aebli, bei Strickler, Aktensammlung, a. a. O. IV, pag. 186). Unter diesen Umständen unterblieb auch jede bewaffnete Aktion, dagegen wurde eine Ratsbotschaft entsandt, welche zwischen den Truppen des Gasters und den in der March stehenden Mannschaften einen Waffenstillstand vermitteln sollte und der diese Vermittlung auch glücklich gelang.

Solothurn, um ihm eine gemeinsame Aktion zu Gunsten des Friedens — wenn die Güte nichts hülfe, mit Macht zwischen die Parteien zu treten und gewaltsam Frieden zu machen — in Vorschlag zu bringen, mit der Bitte, diesen Vorschlag auch an Freiburg zu melden. In demselben Sinne schrieb Glarus auch an Appenzell. Die Entmutigung, welche zumal nach der zweiten Niederlage (vom 24. Oktober am Gubel), die Zürcher befiel, die Zerfahrenheit und der Mangel an gegenseitigem Vertrauen im evangelischen Heer, die kalte Zurückhaltung der Berner und vor allem das stürmische Verlangen der Landschaft nach Beendigung des Kriegs machten indes, mehr als die Zusprachen der vermittelnden Orte, Zürich zum Frieden bereit. Dem am 20. November abgeschlossenen Frieden mit Zürich folgte ein solcher mit Bern am 24. November.

Die Wirkung dieser Friedensschlüsse, durch welche nicht nur das „christliche Burgrecht“, sondern ebenso auch der Landfrieden von 1529 abgethan wurde, beschreibt Val. Tschudi¹⁾ mit folgenden zutreffenden Worten: „Nach dem Krieg der Eidgnossen folget ein wunderbare Veränderung aller Dingen. Dann wie die von Zürich mit irem Anhang vorhin den Pracht bhieltend, in allen Handlungen musstend sich die 5 Ort schmucken²⁾. Jetzt dann furend die fürwerts mit ihrem Pracht und die andern mussten sich niderlan. Und wie vor die von Zürich ihren Fliss ankertend³⁾ zu Ustrütung der alten Ordnung, harwider jetzt dann die (V Orte) sparetend sich nüt, die wider ufzurichten und die Klösterdinst widerum dahin zu bringen, wie es vor gsin war“. Fast am Schlimmsten kamen Wesen und das Gaster weg, wo Schwyz nun wieder als Herrscher auftrat, die Landschaft ihrer Freiheiten beraubte, Bilder und Messe wieder einführte und Glarus, obwohl an der Herrschaft mitbeteiligt, nichts zum Schutze der hart bestraften Neugläubigen thun durfte. In der Grafschaft Sargans konnte Aegidius Tschudi nun ungehemmt die Rückkehr zum alten Glauben fördern. In St. Gallen wurde die alte Klosterherrlichkeit wieder aufgerichtet, und Abt Dieth. Blarer brachte auch die meisten

¹⁾ a. a. O., § 268, pag. 137. ²⁾ sich bescheiden halten, zurückziehen.

³⁾ anwandten.

seiner Unterthanen — mit Ausnahme der Toggenburger — in kurzer Zeit zum alten Glauben zurück. Dagegen musste Philipp Brunner, der als Landvogt des Thurgau die dortige Mannschaft zum Krieg wider die V Orte geführt hatte, nun auf deren Befehl sein Amt niederlegen. Ebenso wurde sein Bruder Fridolin Brunner im Frühling 1532 durch einen Urteilsspruch der regierenden Stände aus seiner Gemeinde in der Landvogtei Sargans entfernt¹⁾, um in seinem Heimatlande — in Betschwanden, als Nachfolger des Pfarrers Rasdorfer — eine Stätte für sein weiteres Wirken zu finden.

Aber auch im Lande Glarus selbst bekamen die Neugläubigen nach dem zweiten Kappelerfrieden die Reaktion genugsam zu spüren. Schon am 1. Dezember wurde in Zug von den V Orten eine Gesandtschaft nach Glarus beschlossen²⁾, zu deren Anhörung sich die Landsgemeinde Freitag den 8. Dezember (1531) zu versammeln hatte.³⁾ Da trugen die Ratsboten der V Orte vor, „wie Glarus in den letzten Jahren öfter versprochen habe, bei dem alten Glauben zu bleiben; dennoch habe es die Religion geändert, die Messe und Sacramente abgestellt, Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernt, also seinen Zusagen zuwidergehandelt; darum bitten und begehren jetzt die V Orte, dass es *allenthalben* die

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 1349: „Der Prediger zu Mels, Fridolin Brunner (ob Brunner beide Pfründen seit dem Abgang von Pfarrer Jost Kilchmeyer nach Rapperswil gleichzeitig versehen oder von Flums — ob. pag. 121 — nach Mels übergesiedelt war, ist mir unbekannt) hat nach eingenommenen Verhören gepredigt: 1. Da Christus mit Leib und Seele gen Himmel gefahren und bis zum jüngsten Tag (leiblich) nicht wieder herabkomme, so könne weder sein Fleisch noch Blut im Brot und Wein sein. 2. Er hat die Beichte angefochten, sie „Ohrenbeichte“ genannt und dabei gesagt, alle Menschen, Jung und Alt, Frauen und Männer, seien Priester. 3. Es sage mancher, er wolle im Glauben seiner Väter leben und sterben und auch mit ihnen fahren, wenn dieselben verloren seien, er aber sage darüber, die Altvordern haben das unwissentlich geglaubt und ihre Unwissenheit werde ihnen von Gott nicht zur Verdammnis angerechnet; aber jetzt, da das Licht angebrochen, könne sich damit niemand verantworten. — Es wird erkannt, er solle einen Eid schwören, innert acht Tagen das Land zu verlassen und ohne Bewilligung nicht mehr zurückzukehren, zudem als Busse 20 Gulden auf 1. September zu entrichten oder 15 fl., wenn er sogleich bezahle.“

²⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 1227. Strickler, Aktensammlung IV, pag. 377.

³⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 1234.

Messe wieder einführe, die Kirchen mit Altären und Bildern ziere und gänzlich zu der Religion der Väter zurückkehre.“ Nach langem „ungrimpem Ghäder“ ¹⁾ wird ihnen darauf geantwortet: „Glarus wolle den V Orten alles treulich halten, was die Bünde fordern; ihre Anmutung betreffend, wieder zur alten Religion zu treten, bitte es sie, zu bedenken, wie diese Sachen sich bisher überall gestaltet haben; jedoch wolle man in den vier Pfarreien Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe und Bilder wieder aufrichten und halten, wobei aber zu Schwanden und Glarus diejenigen, die nicht des alten Glaubens seien, ihre Prediger auch haben dürfen; es sollen auch weder die Messpriester noch die Prädicanten noch sonst irgend wer in Predigten oder anderswie des Glaubens wegen jemand schmähen oder schelten; wer dies je thäte, den wolle man ernstlich bestrafen; und wenn jemand in einer andern Kirchhore wohnte, der in Gesundheit oder Krankheit zu beichten, das Sacrament zu empfangen oder die Messe zu hören, überhaupt der alten Religion anzuhängen wünschte, so solle er darin frei Wahl haben und deshalb unangefochten bleiben.“ ²⁾ Es sollten auch die „fremden Prädicanten“ ³⁾ gehalten sein, in Monatsfrist ihre Zeugnisse aus ihrer Heimat beizubringen. „Solichs Mer ward bewilliget von unserer Landluten wegen, so die alt Ordnung han woltend, damit grösserer Unrat vermitten blib.“

Wie diese Bemerkung Valentin Tschudis ⁴⁾ verrät, waren es altgläubige Glarner gewesen, welche die Intervention der V Orte gewünscht hatten. Dieselben erstatteten dann auch fortwährend nach Schwyz und Uri hinüber getreulichen Bericht über alles, was im Lande Glarus sich zutrug. Deshalb erschienen denn auch an der Landsgemeinde vom 28. April 1532 wieder Boten von Uri und Schwyz im Namen der V Orte und bekehrten ⁵⁾ neuerdings „wir söltind uns inen glich machen in irem Glauben, welichs nun ein treffenlicher Zangg gab. Dann etlich rietend tratzlich, die alt Ordnung wider anzunemen in *allen* Kilchen. Ein anderer Rat war, Pündt und Friden wölte man halten, und wie man vor-

¹⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 262, pag. 133. ²⁾ Eidgen. Absch. IV, 1, b. pag. 1234

³⁾ Diese Verfügung ging wohl vor allem gegen Pfarrer P. Rümeli in Schwanden und P. Rasdorfer in Betschwanden.

⁴⁾ a. a. O., pag. 134. ⁵⁾ Val. Tschudi, a. a. O. § 275, pag. 141.

hin in den 4 Kilchen nachgelassen hett, die alt Ordnung zu bruchen, wer da wölte, darbi sölt es bliben, und die Priester zu beden Siten söltind die Warheit sagen, doch on unzimliche Schmützungen. Und wie man darum das Mer fellen sölt, wolt der ein Teil nit meren, und so der letst Rat gescheiden ward, gab es ein gross Mer. Und als man die Botten beschickt, inen die Antwort zu gen, gab der ander Teil¹⁾ auch ir Antwort, worbi si bliben wöltind, und war in dem die Gmeind geteilt mit unbilllichem Ghäder und ungeschickten Worten. Da kamend die Botten darzwüschend, ermanetend si zu beiden Teilen früntlich, von solcher Zerteilung abzustan, und nach Langem brachtend si es dahin, dass man über 8 Tag wieder zusammen keren sölt und mit einanderen meren und das Land bestezen²⁾ und anders zu handeln, das inen dann notwendig wär.“

Auch an der folgenden Landsgemeinde vom 5. Mai, bei der die beiden Glaubensparteien zunächst besonders tagten, kam man in der Hauptsache einander nicht näher; die Altgläubigen danken für die zu ihren Gunsten gehabten Mühen und erneuerten ihre früheren Zusagen, treu zu den V Orten zu stehen, während die Reformierten bei ihrer frühern Erklärung bleiben. „Also erfolgt ein langer, ungeschickter Kib und mochtend zu keiner einhelligen Antwort kommen.“³⁾ Immerhin erlangten die Altgläubigen in mehreren Fragen Erfüllung ihrer Wünsche: das 1530 geschaffene Ehegericht, das ihnen von Anfang an ein Dorn im Auge gewesen, wurde abgeschafft; zur Behandlung von Streitigkeiten, die Glaubenssachen betreffen, wird eine Kommission eingesetzt, in welche jede Partei 6 Mitglieder erwählt und deren Obmann der Landammann ist⁴⁾; als Landammann aber wird nicht mehr Ammann Aebli, sondern der Katholike Dionys Bussi, Schwager des Aegidius Tschudi, gewählt. Dem evangelisch gesinnten Land-schreiber Paulus Schuler wird ein ohne Zweifel katholischer Gehilfe — Peter Wichser — beigegeben; ebenso als Vogt nach Utnach ein Katholike, Uli Stucki, gewählt.⁵⁾

¹⁾ Die Altgläubigen. ²⁾ die Wahlen treffen.

³⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 142.

⁴⁾ Strickler, Aktensammlung IV, pag. 693.

⁵⁾ Val. Tschudi, a. a. O., § 278, pag. 142.

Wenn sogar Ammann Aebli weichen musste, der doch so treulich um Erhaltung des Friedens sich bemüht hatte, wird es um so weniger verwundern, dass ein Hans Wichser, der jederzeit im Vordertreffen für die Neuerung gestanden, den Altgläubigen unerträglich geworden war. Am Tag von Baden im September 1532 gaben die V Orte die Erklärung ab, dass sie inskünftig neben Seckelmeister Wichser nicht mehr sitzen werden, weil er an offener Landsgemeinde sie verunglimpft und in vielen Stücken die Unwahrheit über sie geredet habe.¹⁾ Selbstverständlich war bei der damaligen Lage der Dinge diese Erklärung der V Orte für Glarus ein Befehl, den Wichser nicht mehr als Tagsatzungsboten zu verwenden.

Stürmisch bewegte Tage brachte dann noch wieder der November desselben Jahres, aber auch den endlichen Abschluss eines Landesfriedens, der für längere Zeiten die konfessionellen Angelegenheiten ordnete. Schon am 12. November hatte sich Glarus Schwyz gegenüber zu rechtfertigen wegen Verdächtigungen, die Schwyz zugetragen worden, die aber Glarus nach bisherigem Untersuch als grundlos erklärte.²⁾ In denselben Tagen aber erlaubten sich junge Burschen — Süw- und Büffelvolk nennt sie ein Berichterstatter — nächtlicherweile („bi Nacht und Nebel“) das Pfarrhaus von Mollis zu überfallen, wo sie „den Predicanten sampt siner Husfrowen in blossen Hemptern uss dem Hus gejagt, den Kilchgenossen und im das Sin zergengt, zerschlagen und gschleizt³⁾; da er doch inen nie kein Leid, das die Täter selbst bekennt, geton, auch wider den Landsfriden noch unsern Vertrag nützit ghandlet, gredt, noch prediget.“ „Darus nun vil Zusamengläufs erwuchs zu beiden Teilen. Morndess besamletend sich alle Altgläubigen zu Näfels daselbs in irem Harnesch und Gwer⁴⁾, die nun durch die Zukunft⁵⁾ anderer abgestellt wurde. Satis pro imperio.⁶⁾ Doch war ir endlichs Begeren an den anderen Teil, si

¹⁾ Eidgen. Abschiede IV, 1, b, pag. 1400.

²⁾ Strickler, Aktensammlung IV, pag. 693. ³⁾ Ebenda, IV, pag. 700.

⁴⁾ Wahrscheinlich fürchtete man in Näfels als Strafe für den Ueberfall in Mollis einen Ueberfall der Evangelischen.

⁵⁾ Ankunft.

⁶⁾ Sprüchwörtliche Redensart: Wir wollen Euch schon den Meister zeigen u. ä.

söltind alle Predicanten¹⁾ verschicken und in allen Kilchen die alt Ordnung widerum ufrichten; das wöltind si han.“

„Also, merern Unrat zu verhindern, satzt unser Amman ein geteilte Gmeind an, dass die Altgläubigen gen Glarus, die Nüwgläubigen gen Schwanden zusammen komen söltind, sich der Sachen zu vereinbaren. Doch damit si dess nächer bi einanderen wärind, uss unsers Ammans Beger rucktend die Nüwgläubigen bis under Mitlödi. Es kamend, die Zwi tracht abzustellen, Botten von den V Orten: Luzern, Uri, Schwyz, Underwalden, Zug, von den Pündten und anderswo her. *Man hatt dri Tag Gmeind*. Die Altgläubigen, wie wol sie der Minderteil warend, begertend die obgeschribne Anmutig²⁾. Diss embuttend sich³⁾ zu bliben bi iren Verkomnussen und strafen helfen, wer die gebrochen hatt.“⁴⁾

Während der Verhandlungen, welche drei Tage dauerten, gingen schriftliche Klagen und Antworten hin und her. Drei dieser Aktenstücke sind noch erhalten; wir ersehen aus ihnen, was sich die beiden Parteien gegenseitig vorzuwerfen hatten. Wir heben deshalb einige Stellen heraus.⁵⁾ In dem ersten Rechtfertigungsschreiben „der Landlütten, so dem göttlichen Wort anhangen“, lesen wir u. a.: „5. Dass der Predicant zu Schwanden siner Predig halb spöttlich gstrafft, können wir die Zwölf, die in (ihn) und ander gstrafft, nüt lernen; dann si das bi iren Eiden getan und ob er sid dem Wettschlag aber⁶⁾ wider sölich Mandat prediget, das gend wir im Namen Gottes den Zwölfen aber⁶⁾ heim; die können und mögent in und ander nach sinem Verdienen wol strafen, vermeinten auch, den Zwölfen, was si uf ir Eid geurteilt, nüt zu Spott gerechnet werden söllt. 7. Des Messpriesters halben in Linthal ist nüt minder, wir haben ob dem, so im zu Leid, Schmach, Tratz beschechen, ganz kein Gfallen, wöllen auch denen, so es getan, ganz kein Bstand, Schirm noch Entgelt geben, sondern den Zwölfen zu strafen, nachdem uf jeden erfunden wirt,

¹⁾ Die evangelischen Pfarrer, s. o. pag. 69, Anm. 3.

²⁾ Zumutung. ³⁾ Die andern (die Evangelischen) erboten sich.

⁴⁾ Val. Tschudi, a. a. O., pag. 143.

⁵⁾ Strickler, Aktensammlung IV, pag. 698 ff.

⁶⁾ abermals, wieder.

heimstellen. Es lit aber am Tag, dass der gerüert ¹⁾ Pfaff allwegen mit Trätzen, Schmächen und Schelten so schampar gsin ²⁾, dass es im nüt zugstanden; dann vörnacher ³⁾ nie der Bruch gsin, dass ein Priester sölcher Gsالت mit Trummen-ziechen und derglichen üppigen Geberden, das eim erbern ⁴⁾ Priester (und besunder in dieser Widerwertigkeit), nüt zustat, sich flissen sölte; zu dem dass er biderb Lüt verursacht, dass si Bussen ob ihm verschütt, die bezalt, und aber er um vil Bussen gleidet ⁵⁾, deren er keine geben, sonder uss dem Land gfarn und uns gegen biderben Lüten vertragen, dass wir zum Teil in diese Unruw kommen sind. Man weist auch wol, dass er von unsern lieben Eidgnossen von Uri vertriben und da dannen sins Abscheidens ganz kein Urkund pracht ⁶⁾. 8. Und dass Her Fridle ⁷⁾ Predicant in Betschwanden, gerüerten Priester uss Linthal, desglichen üwern Glauben und die Mess in sinem Schriben geschulten, haben wir ime dasselbig fürghalten, darauf er uns anzeigt, dass er die Mess noch üwern Glauben niendert geschulten; dess welle er sich beziehen uf den Brief, so von im gschickt und der Ammann bihändig ⁸⁾ hat; doch was er in söllichem Schriben dem Vertrag oder Landsfriden zuwider ghandlet, wölle er sich von den Zwölfen gern strafen lassen, und wir in darzu handthaben. Dass er im aber den Brief zugeschriben, sie uss der Ursach bschechen, der Pfaff habe von den Bildren und andren Dingen prediget und darbi an offner Canzel gredt, welcher's im mit Gschrift umstossen möge, dass ers tun sölle, uf das er im den Brief zugschickt, dann er dess sinem Erpieten ⁹⁾ nach schuldig gsin. 14. Lieben Landlüt, ir züchen auch an, wie unser Glaub anfenklich ¹⁰⁾ durch den Zwingli und demnach durch wenig Lüt auch unter uns kommen, dass ir aber damit von unserm Glauben getrengt etc. Lieben Landlüt, unser Glaub kumpt weder vum Zwingli noch andren Menschen, sunders von dem waren, einigen, lebendigen Gott durch Jesum Christum, welchen wir uss keinem Menschen, sunder uss sinem helgen (heiligen) Wort erlernet und gnommen habent, mit ernstlichem

¹⁾ berührte, erwähnte. ²⁾ schandbar gewesen. ³⁾ früher. ⁴⁾ einem ehrbaren Priester. ⁵⁾ verzeigt, verklagt. ⁶⁾ gebracht. ⁷⁾ Fridolin Brunner, nunmehr an Rasdorfers Statt in Betschwanden. ⁸⁾ in Händen. ⁹⁾ Anerbieten, Auskünden. ¹⁰⁾ anfänglich.

Begern, uns bi demselben bliben zu lassen; dann wir damit üwern Glauben ungeschmächt und nüt veracht haben wöllen.“

Aus der „Gegenantwort derer, die dem alten waren christlichen Glauben anhangen“, seien zwei Stellen herausgehoben: „Des Strafens halb sind wir der Ueberkommnus mit den Zwölfen¹⁾ und dem Richtere wohl zufriden; aber denocht hat uns bedunkt, dass in der Straf des genannten Predicanten von Schwanden wenig Ernst nach Gstalt siner groben Handlung gebrucht; dann als sich unsere sechs Richter in zwo unglich Urteilen²⁾ geteilt, da sind üwre sechs Richter einhellig zusammen gfallen und durch ir sondre Urteil schier nützit uss der Straf gemacht; da ist unser Pitt und Beger, dass üwre und unsre Richter sölich grob Händel, die uns gross Unruw bringend, hertiklich strafind, es treffe unser oder üwers Teils Personen an. 7. Als ir und wir den V Orten nach dem Krieg versprachend, ir weltind die Mess in Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels wider annemen, den Priestern Schirm geben, dem Landsfriden nachgon und nit gestatten, unsern alten Glauben zu schwächen, habend si es gütlich nochmalen dabi beliben lassen. Aber ir habend sölichs nie kein Tag weder an inen noch an uns gehalten; dann zu Schwanden habend ir nit Mess und müssend die biderben Lüt daselbs, so unser Religion sind, one Mess sin; so ist man mit dem Priester in Lintal schwächlich umgangen, und lestrend üwre Predicanten und auch etlich sonder Lüt unsern alten waren Glauben on Underlass, und begerend doch wir nit mer, dann dass wir bim Zusag den V Orten beschechen und bim Landsfriden rüewig mögind bliben und tund üch an üwern Teil und Glauben kein Trang.“

Es war nach diesen Auseinandersetzungen gegeben, dass in Schwanden die Messe wieder eingerichtet werden, d. h. ein Messpriester angestellt werden musste, der, wenn sich Zuhörer fanden, Messe zu lesen hatte.

Von den bisherigen 9 Kirchgemeinden sollten also 5 Gemeinden (Matt, Elm, Betschwanden, Urnen und Kerenzen) ganz dem evan-

¹⁾ oben pag. 141.

²⁾ es bestätigt schon früher Beobachtetes (cf. ob. pag. 125), dass auch unter den Altgläubigen neben einer Partei von Intransigenten auch eine mildere, dem Frieden mit den neugläubigen Mitbürgern geneigten Partei.

gelischen, Linthal hingegen ganz dem katholischen Kultus übergeben sein; in Schwanden und Glarus sollten der reformierte und katholische Kultus gleichberechtigt sein, während für Mollis-Näfels die Sache so geschlichtet war, dass die bisherige Hauptkirche in Mollis ausschliesslich dem reformierten, die neue Kirche von Näfels ebenso ausschliesslich dem katholischen Kultus übergeben wurde.

Ueberdies wurde durch den am 21. November (1532) unter den Auspicien der V Orte¹⁾ abgeschlossenen Landsfrieden bestimmt:

„Des Ersten, diewil etwas Unwillens im Land Glarus erwachsen, antreffend den Predicanten zu Schwanden²⁾ sins Predigens halben, soll derselbe Predicant angends³⁾ abgestellt und vom Land verwisen werden“ (wenn die Neugläubigen ihm ein günstiges Zeugnis — Brief und Siegel — geben wollen, damit er anderswo wieder eine Stelle finde, mögen sie das thun, aber es darf nicht unter des Landes Siegel geschehen).

Zum Vierten, dass unser Pündt, wie die von unsern Vordern mit unsern Eidgnossen von Glarus ufgericht, dessglichen ir Landbuch zusamt dem nūw gemachten Landsfriden und alles so si zugebent, trüwlich gehalten, dem gestrax nachgangen und gelebt werd, und insonders die Zusagungen, so si uns fünf Orten verheissen⁴⁾ zu erstatten on yntrag.

Zum fünften, dass (der) ufgericht Landsfriden in jeder Kilchhöri zu Glarus Jungen und Alten daselbs sonderbar verlesen wurd, besonders die Artikel den Glouben und den Pundt be-

¹⁾ Der Vertrag erscheint (ob. Artikel 4) als ein Schiedsspruch der V Orte zwischen den beiden glarnerischen Parteien. Daraus leiteten auch die V Orte nachher das Recht her, die Kontrolle über Ausführung des Vertrags zu üben, und die altgläubigen Glarner das Recht, über jede wirkliche oder vermeintliche Verletzung des Vertrags ihre neugläubigen Landsleute in Schwyz zu verklagen.

²⁾ Pfarrer Rümelin kam von Schwanden zunächst nach Zurzach und von da nach Frauenfeld, aber auch hier geschah ihm gleiches, so dass er aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft weichen musste.

³⁾ nächstens.

⁴⁾ Diese Zusagen können sich nicht mehr auf die zuvor so oft citierte Zusage von 1526—1528 beziehen, sondern die wegen Einführung der Messe in Schwanden und Linthal gegebenen Versicherungen.

rüerende luter erklärt und dem gmeinen Man ze verstan geben werdint, ouch menklichem sölichs ze hören gebotten wurd, damit und jeder dem nachzegan dest bessern Bericht haben mög. Darzu ist unser entlich Meinung, dass kein Messpriester noch Predicant im Land Glarus ufgestellt solle werden, im syge denn Inhalt und Vermög des Landsfridens vorgelesen und den ze halten gebotten worden.

Zum sechsten söllend die Predicanten unsern alten Glouben weder schwächen, schmützen noch verkleinern, dessglychen die Messpriester ouch nit wider den Landsfriden predigen; denn wer sölichs übersäch, söllend die von den zwölf Rechtsprecheren nach irem Verdienen gestraft werden an Lyb und Gut oder vom Land verwisen werden, nach irem Gefallen. *Darzu sol jederman by sinem Glouben nach Inhalt des Landsfridens belyben*, einander ungeschmächt und gerüewiget lassen.

Zum sibenden, als uns fürkompt, dass zu etlichen Malen die Predicanten durch etlich unser Eidgnossen ¹⁾ die Landlüt zu Glarus ufgereiset und gestört werdent, ze predigen das dem Landsfriden zewider, und dardurch wenig Frid und Ruw gemacht, sonders mer Zwytracht und Verhetzung under bemelten unsern lieben Eidgnossen empört (erweckt?), ist unser Meinung, dass weder Messpriester noch Predicanten von niemants der Leer noch Predigens halb ufgewisen noch fürohin angericht söllend werden, und ob jemens sölichs übertretten (wurd), dass der on Gnad von den Zwölfen mit Recht angends gestraft; dessglychen soll ouch niemands keinem Predicanten noch Priester Lyb und Gut zusagen; dann uss sölichem bishar mer Unrats dann (gute) Frucht entsprungen; ob ouch ein Predicant oder Messpriester vor Rat oder Gricht zu Glarus ze schaffen hette, sol niemands sich des-selben annemen noch beladen, es syge dann einer sin recht gebner Vogt oder anerborner Fründ.

Zum achten, von wegen der Fyrtagen, söllend die nach vermög des ergangnen Mandats belyben und gefyret werden, dessglychen die Uffart, unsers Herren Fronlychnams Tag, Sant Fridli und Sant Hilari und aller Heiligen Tag, ob die in demselben Mandat nit begriffen wärint, glychermass, wie inen das gefellig

¹⁾ Gemeint sind ohne Zweifel die Zürcher.

ze mindern oder ze meren, gehalten. Darzu sol die Näfelser Fart inhalt des vordrigen Vertrags eerlich begangen und erstattet werden, die Fanen und Krüz an denen Orten und Enden (wo) man Mess halt(et) dahin ze tragen wie von alter har gebrucht ist, darby den Eid zu Gott und den Helgen¹⁾ ze geben. — Und des Chorgrichts halb ist unser Lüterung, wo sich füegte, dass zwo Personen des alten Glaubens der Ee halben gegen einander ansprächig, sölend si für das Chorgericht kommen wie von Alter har gebrucht ist, desglichen ob etlich Personen so beid dem nüwen Glauben anhängig, söllend sie einanderen berechten an Orten, wo inen gefellig, und ob sich aber begäbe, dass zwo Personen einander mit sölichen Gericht fürnemen, da die eint dem alten Glauben und die ander dem nüwen Glauben anhängig, söllend si für das Eegericht, wie von Alter har der Bruch gewesen, erscheinen.“

Dieser letztangeführte Artikel zeigt am deutlichsten, dass die Katholiken sich beim Friedensschluss im Vorteil befanden: Bei rein katholischen Ehen war — wie selbstverständlich — die katholische Praxis massgebend, für rein reformierte Ehen war die Errichtung eines eigenen glarnerischen Ehegerichts untersagt, waren dieselben nach auswärts²⁾ verwiesen; für gemischte Ehen dagegen galt ebenfalls das alte Herkommen, d. h. der reformierte Teil, ob Mann oder Frau, musste ebenfalls vor bischöflichem Gericht erscheinen. Dagegen in andern Stücken waren die extremen Forderungen der Tschudi und anderer altgläubigen Glarner abgewiesen. Die *Glaubensfreiheit* blieb nicht bloss für die Gemeinden, sondern für die Einzelnen (Artikel 6) anerkannt und damit der evangelischen Kirche Raum und Licht erhalten.

¹⁾ Heiligen.

²⁾ War den evangelischen Glarnern die Errichtung eines eigenen Ehegerichts verwehrt, so war es für sie gegeben, dass sie sich nach Zürich wandten. Dortiges Chorgericht amtete 100 Jahre (1532–1631) auch für die Evangelischen von Glarus.